

Die Thunische Familie

in der

ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

(3. Abteilung der mittelalterlichen Hausgeschichte der Familie Thun.)

2. Teil (IV. Heft):

Die Friederichische Linie.

Von

Edmund Langer

Schloßarchivar auf Schloß Tetschen a. d. E. (Böhmen).



Wien 1907.

Kommissionsverlag von Karl Gerolds Sohn

I., Barbaragasse 2.

33.2436
EUROPE
929.2436
Th24L
Vol. 4
No. 3

Mittelalterliche Hausgeschichte

der

edlen Familie Thun.

4. Heft.

3. Abteilung: Erste Hälfte des XV. Jahrhunderts.

2. Teil:

Die Friederichische Linie der Familie Thun.



GENEALOGICAL SOCIETY
OF UTAH

AUG 1929

11752

Quart.
F.H.
+
No. 4
Div. 3

Die Thunische Familie

in der

ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

(3. Abteilung der mittelalterlichen Hausgeschichte der Familie Thun.)

2. Teil (IV. Heft):

Die Friederichische Linie.

Von

Edmund Langer

Schloßarchivar auf Schloß Tetschen a. d. E. (Böhmen).



Wien 1907.

Kommissionsverlag von Karl Gerolds Sohn

I., Barbaragasse 2.

929.2436
T4 24 L
Vol. 4
No. 3

Gerold
F.H.
+
No. 4
Div. 3

Die Thunische Familie

ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts

Die Forschung der mittelalterlichen Thunischen Familie

Die Familienmitglieder

Edmund Thun

Inhalts-Verzeichnis

des IV. Heftes der Mittelalterlichen Thunischen Hausgeschichte.

	Seite
C. Die Friederichische Linie in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts.	
I. Ein vereinzelter Sproße (Erasmus II.)	1
II. Erasmus III., Sohn Warimberts III.	2
1. Beziehungen zum Bischof von Trient	2
2. Beziehungen zum Grafen von Tirol	5
3. Beziehungen zu anderen Adeligen und Verwandten.	13
4. Seine Familie und sein Tod	16
III. Johann II. (Hans) von Thun, Sohn Erasmus' III.	18
1. Erste Lebensjahre.	18
2. Als Vikar im Nons- und Sulztal	20
3. Beziehungen zum Bischof Alexander von Trient	24
4. Die letzten Lebensjahre	28
5. Die Vermögensverhältnisse.	35
6. Persönliche Privatbeziehungen	36
8. Familienverhältnisse.	37
IV. Erasmus IV., Sohn Johanns II.	41
V. Ulrich II., Sohn Erasmus' III.	42
1. Beziehungen zur Landesregierung	42
2. Beziehungen zum Bischof von Trient	46
3. Sonstige Beziehungen	46
VI. Albrecht (Albert), Sohn Erasmus' III.	50
VII. Vigil II., Sohn Erasmus' III.	51

Am Schluß beigefügte Tabelle.

Genauere genealogische Übersicht der Friederichischen Linie im XV. Jahrhundert bis zu ihrem Erlöschen im XVI. Jahrhundert.

Urkunden-Beilagen.

LIX. Aussteuerung seitens Erasmus' III. und seiner Gattin Spurnella für ihre Tochter Agnes bei deren Vermählung mit Erasmus von Groppenstein	133*
LX. Verzeichnung der Anteile am großen Zehent zu Tavon.	137*
LXI. Abrechnung Johanns II. von Thun mit Herzog Friedrich über das Vikariat von Nons, Schloß Cagno und andere Einnahmen und Ausgaben.	138*
LXII. Kundschaftsbrief Johanns von Thun über den Vorfall gelegentlich der Reise des Bischofs Alexander von Trient auf dem Nonsberg	141*
LXIII. Gütlicher Spruch des Obmanns Michel ob der Platten zwischen Ulrich von Thun als Gatten und Sigmund Anich als Bruder der Brigida, Tochter Jakobs von Anich.	143*

	Seite
LXIV. Bestellung des Johann von Thun zum Prokurator Friedrichs, seines Bruders und gegenseitige Erbseinsetzung mangels leiblicher Erben	148*
LXV. Verkauf des vierten Teils des Zehents von Tavon seitens Vigils II. von Thun an Sigmund I. von Thun um 17 $\frac{1}{2}$ Mark	151*
LXVI. Gütlicher Vertrag des Jenewein von Weineck mit seinem Schwiegersohn Ulrich und dessen Gattin Agnes über Freimachung gewisser, von diesen für ersteren verpfändeten Sachen und einer der Tochter Agnes um 70 Mark verschriebenen Mühle d. Ivan, 20. Mai 1444.	154*
LXVII. Befehl Heinrichs von Mörsberg, Hauptmanns des Bistums Trient, an Sigmund von Thun, dem Ulrich von Thun die seit einem halben Jahre rückständige Burghut für Castelmani auszuzahlen	156*
LXVIII. Befehl Vogt Ulrichs von Mätsch und der Landschaft zu Meran an Sigmund von Thun, dem Ulrich von Thun die Burghut von Castelmani seit Michaeli mit 25 Mark auszuzahlen	157*
LXIX. Verleihung des Hofes Musticol durch Bischof Georg II. an die Gebrüder Friedrich und Vigil von Thun, d. Kaltern 13. März 1447	158*
LXX. Quittung der Gebrüder Friedrich und Vigil von Thun für ihren Vetter Sigmund von Thun über je 270 fl. Rh. beiderseits als Kaufpreis für ihre Anteile an der Erbschaft Erasmus' I. D. Thun 8. April 1452	159*
LXXI. Verkauf seitens Ulrichs II. bezüglich seines Anteils an der Hinterlassenschaft Erasmus' I. an dem zur Hälfte mit erbberechtigten Sigmund I., d. Stenico, 12. April 1452	159*
LXXII. Quittung Ulrichs von Thun für Sigmund von Thun über 270 fl. Rh. als Kaufpreis seines Anteils an der Hinterlassenschaft Erasmus' I., d. C. Bragher 16. April 1452	161*
LXXIII. Faksimile eines undatierten Briefes der Veronika von Thun an ihre Oheime Michael und Friedrich von Thun	163*



C. Die Friederichische Linie in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

I. Ein vereinzelter Sprosse.

Wir haben zu allererst noch einen **Erasmus** (Arasmus) nachzutragen, der eigentlich noch dem XIV. Jahrhundert angehörte, und der nach unseren Quellen nur ein einzigesmal erwähnt wird, und zwar am 9. Jänner 1398 als Zeuge, da Vigil I. von Thun auf Schloß Thun dem Bernardus zu Tajo ein Mansum auf 20 Jahre in Erbpacht gab¹⁾. Er wird dabei Sohn weil. des Federicus von Thun genannt. Es kann dies kaum ein anderer als Friedrich V. sein, den wir gewöhnlich unter dem Namen Frizius kennen gelernt hatten²⁾, der zwischen 4. August 1374 und 5. Dezember 1375 verstorben war³⁾. Man könnte dagegen geltend machen, daß, wenn unser Erasmus ein Sohn Friedrichs V. war, er in dessen Testament hätte erwähnt sein müssen; allein abgesehen davon, daß nur Abschriften des schadhafte Dokumentes erhalten sind, wurden gerade die Söhne eines Erblassers, weil ohnedies gesetzliche Erben, in der Regel nicht besonders erwähnt⁴⁾. Allerdings ist dieser Friedrich in den Belehnungen von 1375 (8. Feber) und auch 1391 (4. Mai) nicht ausdrücklich mit erwähnt; er mochte beim Tode des Vaters eben noch ganz klein, und auch 1391 noch nicht im lehenbaren Alter sein.

Noch in demselben Jahre 1398, in welchem er das einzigemal erwähnt wird, muß er auch (etwa 25jährig) gestorben sein, da er sonst in der gemeinsamen Thunischen Belehnung, die am 12. Dezember jenes Jahres stattfand, mitgenannt sein müßte.

Da er, wenn auch bald gestorben, immerhin in die Geschlechtstafel gehört, bezeichnen wir ihn zur Unterscheidung von anderen dieses Namens als Erasmus II. und die Zahl II., die wir in der genealogischen Übersicht, Heft II, jenem Erasmus beilegten, der der Sohn Warimberts III. war, ist nunmehr bei diesem in III. zu ändern, wie es in der genealogischen Tafel von Heft III wirklich schon geschah.

¹⁾ S. Vigil I. in Heft II, p. 69, 70. — Gl. Dipl. a. Coll. Ladurner n. 124 u. Ibr. Rg. a. O. in C. Brughier (letzteres in einem nebensächlichen Umstand ungenau).

²⁾ S. Hft. II, p. 51—57.

³⁾ L. c. p. 56.

⁴⁾ Vgl. z. B. das Testament Antons I. v. 1448 (Heft III, Urk.-Beil. XLII).

II. Erasmus III., Sohn Warimberts III.

1. Beziehungen zum Bischof von Trient.

Erasmus III. (auch als Herasmus, Arasmus, Arasimus, Erasm, Asem vorkommend) findet sich zum ersten Male erwähnt 1394, gemeinschaftlich mit seinem Vater Warimbert III. als Zeuge auf Schloß Castelpfund bei der Einvernahme von Zeugen über die Frage, ob gewisse Wälder, Weiden und Moore der Gemeinde Castelpfund allein oder in Gemeinschaft mit der Gemeinde Pfund zustehen¹⁾.

Dann erscheint er wieder bei der Trienter bischöflichen Belehnung durch Georg von Liechtenstein am 20. November 1397 oder wahrscheinlicher 12. Dezember 1398, da der Familienälteste Vigil I. auch für ihn mitbelehnt wird. Als Lehenbesitz desselben wird genannt: Die Hälfte von Schloß Belvesin und von Vision, das ganze Schloß St. Peter, $\frac{1}{4}$ des Burgbühels von Enno und des Burgbühels und Schlosses Thono samt Zehenten und Eigenleuten²⁾. Die nochmalige angebliche Belehnung von 1401³⁾ dagegen halten wir für irrig datiert.

Am 15. Juni 1402 verlieh der Bischof demselben Erasmus (Erasem, weil Warnberten Sun von thunn) 22 Urn ewigen Zinses Weingilde, gelegen zu Tramin, die Hr. Caspar Reifer dem Bischof durch Verzicht aufgegeben hatte und die ursprünglich der Kapelle zu Tramin zustanden⁴⁾.

Als bischöflicher Belehnungszeuge fungierte Erasmus schon 1400, und zwar am 22. April für Parzival von Weineck, der zu Bozen einen Zehenten im Dorfe Barbian (Pärbian) zu Lehen empfing, welchen zu seinen Gunsten Ciprian von Vilanders aufgesandt hatte⁵⁾, am 2. August bei der Belehnung des Bartholomeus, Sohn des Hrn. Buschus von Tuenno (Tuyeno)⁶⁾, sowie bei der Verzichtleistung des Nikolaus, Sohnes weiland Adelperts von Tuenno auf Lehen (bestehend in mehreren Zehenten) zugunsten des Wilhelm, Sohn des Concinus von Tuenno⁷⁾,

¹⁾ Abdruck im „Regesto delle Pergamene... di Castelfondo“ von Vig. Inama in Arch. Trent. XIX (1904), p. 234. — Heinrich von Rottenburg, Hofmeister von Tirol, Hauptmann an der Etsch, zugleich Hauptmann des Bischofs von Trient, war es, der die Einvernahme pflog, die durchweg verneinend für die Gemeinde Pfund ausfiel. Der l. c. an erster Stelle genannte Zeuge: Ds Johannes miles de Villanders de Pudel(!) war offenbar der de Pradel; gleich nach ihm kamen vor: „Dno Warenberto de Tunne, Dño Erasmo“ und zuletzt Finamand de Caldes. Unter den aussagenden adeligen Gedenkmännern erscheint an 4. Stelle: „Ser Nicolaus dictus Priwab“; das letzte Wort soll offenbar Prurab heißen. Nikolaus Prurab ist uns bereits bekannt aus Heft II, p. 58 und p. 59, als belehnt 1373 und 1376, auch p. 60, von 1396, da derselbe einen halben Zehent in der Pfarre Arz zugunsten Warimberts III. auf sagte.

²⁾ S. die Belehnung bei Vigil I in Heft II, p. 64. — Vgl. auch in Heft II die Übersicht über die Belehnungen im XIV. Jahrhundert, letzte Rubrik (die Zahl bei Erasmus ist aus I. in III. umzuändern).

³⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. Lehn. t. IV, f. 50). Vgl. bei Vigil I, Heft II, p. 64, Note 2.

⁴⁾ Urk. eingetr. i. d. Urkunden-Einschreibbuch des XVI. Jahrhunderts, f. 60. (Auch Ibr. Rg. a. Sth. A. Tri. Lehn. t. IV, f. 32, ohne Datum.) — Je 3 Urn zinsten nach der Urk. Ulrich von Molar, Hans unter dem Stein, Löffler, Albrecht imbach, Fridel, 4 Urn zinste der Gail; je 1 Urn der Kuawar, Palauser und Ort von Rosen.

⁵⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. A. c. XXII. n. 3).

⁶⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. A. c. LX. n. 35).

⁷⁾ Ibr. Rg. a. O. i. Sth. A. (Tri. A. c. LX. n. 38).

und bei einer andern Verzichtleistung des Zaltinus, Sohnes des Meisters Netus von Tuenno betreffs vieler Zehenten und sonstiger Lehen zugunsten seines Sohnes Nikolaus¹⁾.

Neue Belehnungen, bei denen Erasmus zugegen war, fanden 1402 statt, und zwar zwei im Jänner gegen Ende dieses Monates wieder auf Schloß Tuenno (Tuyeno), die eine am 20. für Georg, den Sohn weiland Leonhards von Malusco, mit einem Zehent im Dorfe Magras²⁾, die andere am 25. an den edlen Leonhard, Sohn weiland Georgs von Malusco mit gewissen Trienter Gütern³⁾; eine am 15. Juli zu Trient für die edlen Brüder Johann und Wilhelm von Lichtenstein⁴⁾; endlich, und zwar diesmal wieder zu Bozen am 24. Oktober, für die edle Frau Osanna, geborene von Ems, Witwe weil. Sigmunds von Starkenberg, über das Gericht zu Grameis samt seiner Gerichtsbarkeit, wie es bisher ihr Gemahl und dessen Vorfahren inne hatten⁵⁾.

Auch bei andern Akten des Fürstbischofs kam Erasmus als Zeuge vor; so am 25. Jänner 1400, als zwischen dem Bischof Georg (Georius) und dem edlen Antonius von St. Hypolito wegen der strittigen Eisengruben im Sulzberg in Trient ein Vergleich geschlossen wurde⁶⁾, und wenige Monate später, am 18. Mai 1400 abermals, als über denselben Streit zu Trient ein Schiedspruch gefällt wurde⁷⁾. — Auch 1407, als bereits die Bedrängnisse des Bischofs Georg begonnen hatten, war zu Bozen Erasmus Mitzeuge (der fünfte unter acht), als am 31. März die Syndiker und Prokuratoren der Gemeinden des Nons- und Sulztales nach den vorausgegangenen aufständischen Vorkommnissen in diesen Tälern ihren Treueid erneuerten⁸⁾. — Ein sichereres Zeichen des Vertrauens des Bischofs war es jedenfalls, daß gerade $\frac{1}{2}$ Jahr zuvor, am 1. Oktober 1406, Erasmus von Thun neben Wilhelm von Belasi bischöflich ernannter Kommissär und Richter war, um mit zwei anderen vom Herzog Leopold ernannten unter Leonhard Lebenberger, der von beiden Teilen als Obmann vereinbart war, einen Rechtsspruch über Ländereien (Berge, Haine, Wälder und Weiden) zu fällen, die zwischen den Gemeinden von Neumarkt (Egna) und Umgebung einerseits und denen des Fleimstaales seit langem schwebten⁹⁾.

¹⁾ Ibr. Rg. a. O. i. Sth. A. (Tri. A. c. LX. n. 37). — Alle drei zuletztgenannten Akte fanden auf Schloß Tuenno statt.

²⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. Leh. A.)

³⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. A. c. XXII. n. 3. fol. 104a, nach Graf Jarosl. Thuns Kopie fol. 106a).

⁴⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. Leh. t. IV. f. 58).

⁵⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. Leh. A.). — Die Gemeinde Gramais im Bezirke Imst gehörte zum Oberinntal, kirchlich also niemals zum Bistum Trient. Wie es kam, daß der Bischof von Trient das dortige Gericht als Lehen vergeben konnte, ist uns unbekannt.

⁶⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. Lehn. IV. f. 245).

⁷⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. A. c. IX. n. 56. Orig.) — Die zwei Regesten lassen sich am leichtesten so erklären, daß im Jänner man auf ein Schiedsgericht beiderseitig kompromitierte, und daß im Mai der Spruch dieses Schiedsgerichtes erfolgte.

⁸⁾ Bonelli IV. p. 124. — Der Schluß Bonellis, daß alle die Zeugen als fest in der Treue gegen den Bischof stehend angenommen werden müssen, ist freilich nicht stichhältig; im Gegenteil, gerade die vorhergegangenen Unordnungen veranlaßten die Erneuerung des Treueides.

⁹⁾ Cl. Brandis, Friedrich, Urkb. n. 20, p. 255 ff. — Es ist zu beachten, daß unter den Zeugen der Entscheidung ein Herr Cristofferus von Lichtenstein von Nikolsburg vorkommt,

Hier muß noch eines Aktes aus demselben Jahre Erwähnung geschehen, der zwar in seiner Bedeutung und in den Verhältnissen, die ihm zugrunde liegen, nicht vollständig aufgeklärt scheint, wahrscheinlich aber doch auch auf einen Vertrauensauftrag des Bischofs Georg von Trient an unseren Erasmus hinweist. Es war im Jänner 1406, daß Hr. Erasmus de Tono als General-Vikar (von Trient) im Tale Judikarien (inklusive Rendena) gewisse Buß- oder Vergleich-Gelder (Compositiones) mit einzelnen festsetzte, die, wie es zum Schlusse heißt, Erasmus an dem Rest seines Salars (solarii) für Schloß Selva („Silve“, Zilf) eingenommen hatte¹⁾. Daraus scheint zugleich zu folgen, daß Erasmus vorher Schloß Selva im Namen des Bischofs zu verwalten hatte, und ihm von seinem Burghutgelde noch eine Summe ausstand, die anlässlich der Erhebung der Sühngelder in Judikarien für sich zurückzubehalten ihm gestattet war. Nur ist nicht klar, ob diese Abzahlsumme bloß der letzten Post (25 Dukaten betragend) entsprach, oder ob sie sich auf alle vorhergegangenen Sühngelder, zusammen 608 Dukaten (freilich eine ungewöhnlich hohe Summe, die Rückstand von vielen Jahren voraussetzen würde) bezog. — Das Vikariat Erasmus' in Judikarien muß wenigstens noch in den ersten Monaten 1407 fortgedauert haben, denn er ist als solcher noch genannt in den Statuten, die Bischof Georg am 24. Feber für Judikarien verlieh²⁾.

Da nach dieser letztern Tatsache dieser Erasmus wenigstens in früheren Jahren das Vertrauen des Bischofs genoß, ist es ziemlich wahrscheinlich, daß in jenem Schreiben, welches das Konzil von Konstanz am 25. Mai 1416 an mehrere (4) Edelleute des Nonstales namentlich richtete, mit der Aufforderung, dem Bischof, dem sie ohnedies durch Treueid verpflichtet seien, nach Kräften zur Wiedererlangung seines Gebietes behilflich zu sein, eher unser Erasmus III. verstanden war, als Erasmus I., der dann allein noch in Betracht kommen könnte³⁾. Wie aber die Dinge lagen, konnte wohl um diese Zeit kein Einzelner der Gestaltung der Dinge im Trienter Gebiet eine entscheidende Wendung geben, auch wenn er gewollt hätte; es scheint aber, daß Erasmus seither sich wohl eher auf die Seite des Herzogs als des Bischofs gestellt hatte, und damit gehen wir im folgenden zu seiner Stellung zum Herzog Friedrich über.

der nach Falke, Gesch. d. H. Liechtenstein I. Beil. 4, identisch sein soll mit Christof I. (v. 1358—1413), der Barbara v. Schenna (also eine Tirolerin) zur Gattin hatte, und Cousin des Bischofs Georg war. Mit dieser Frau von Schenna muß er aber schon 1388 vermählt gewesen sein, also ehe Georg sein Vetter Bischof von Trient wurde. Wenn nicht etwa der Christof I. bei Falke in zwei Personen, wie Falke selbst p. 385 für möglich hält, zu teilen ist, wäre er einer der berühmtesten, glänzendsten Ritter jener Zeit gewesen.

¹⁾ Teilweise Abschr. in Gl. Diplom. s. XV. a. Tri. lat. A. mit irriger Angabe caps. XXV. n. 8. Neuerl. vollkommene Abschrift a. St. A. (Tri. A. Caps. XXIV. n. 5. (Heft in Fol. Pp., bloß 1 Bl. beschrieben). — Auffällig ist, daß schon die Datierung nicht stimmt. Die

Indiction 14 entspricht allerdings der Jahrzahl 1406; dagegen entspricht der Wochentag „die lune“ nicht dem Montag „VIII. mens. Januar“, da der 8. Jänner damals auf den Freitag fiel. — Unsere Abschrift setzt zum Namen „Erasmus de Tono“ bloß „General-Vikar“ mit &c.; am Umschlagblatt steht aber: „Vicary zu Trient Composit 1406.“ Am Schlusse steht: „quos quidem denarios („ego“ durchstrichen) Erasmus de Tono exegit pro resto solarii castri Silve“.

²⁾ Reich, I Castelli di Sporo e Belforte 1901, p. 76.

³⁾ A. Brandis, Landeshauptleute, p. 188 f. — Die vier namentlich Aufgeforderten waren Peter von Spaur, Simon und Erasmus von Thun und Hilprant von Cles.

2. Beziehungen zum Grafen von Tirol.

Schon sein Vater Warimbert (III.) war zu den Herzogen von Österreich als Grafen von Tirol in das Verhältnis eines Lehensmannes durch die Erwerbung des halben Zehents in der Pfarre Arz von Niklas Prurab von Arz getreten, mit welchem er von Herzog Leopold am 25. Juni 1396 belehnt worden war¹⁾. Mit demselben Zehent als vom Vater ererbten Lehenbesitz wurde nun auch Erasmus III. zu Bozen vom Herzog Leopold (Leupolt) wieder belehnt am 1. Mai 1400²⁾ — nicht früher, obwohl der Vater schon 1397 oder 1398 gestorben war, weil der Herzog nicht früher ins Land an der Etsch kam³⁾.

Unter den am Falkenbunde Beteiligten, der am 28. März 1407 zum Abschluß kam, werden unter den vielen anderen auch fünf Thuner genannt, und unter ihnen an dritter Stelle (nach Vigil und Simon) auch ein Erasmus (Erasm) von Thun, der wohl mit unserem Erasmus III. die gleiche Person sein dürfte, denn Erasmus I., der Sohn Vigils, tritt um diese Zeit sonst noch nicht hervor, dürfte also wohl noch kaum das Alter der Selbständigkeit erreicht gehabt haben⁴⁾.

In diesem Jahre, wenigstens im Spätherbst, hatte Erasmus (Asem von Tunn) auch die Pflege Visiaun von des Herzogs wegen inne, und zwar muß er sie, wenigstens schon einige Zeit, wahrscheinlich mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr, inne gehabt haben, da am 13. November ihm vom Landeshauptmann Heinrich von Rottenburg 30 Dukaten an dieser Pflege verrechnet werden, die der Herzog Friedrich angewiesen hatte⁵⁾.

Wenn Puell⁶⁾ gut berichtet, hätten die Landleute am Nons- und Sulzberge 1408 den Herzog dringend gebeten, ihren Pfleger (Vikar) Hans von Annenberg wegen seiner unleidlichen Bedrückungen abzuberufen, und ihnen entweder Erasmus von Tono oder Riprand von Cles als solchen zu geben⁷⁾.

Im Jahre 1410 erfahren wir aus dem am 25. März zu Kaltern geschlossenen Kompromiß des mächtigen Heinrich von Rottenburg in seinem Streite mit Herzog Friedrich, daß unter den vier Dienern des Rottenburgers, die in den Vertrag des Rottenburgers vom 25. März ausdrücklich mit eingeschlossen wurden, sich auch unser Erasmus (Asm von Thunn) befand⁸⁾. Derselbe wurde von dem Herzog be-

¹⁾ S. Heft II, p. 60 und 61.

²⁾ O.-Sgl.-Pg. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.

³⁾ Herzog Leupolt hielt sich die Zeit vorher meist in den Vorlanden auf, hauptsächlich in Ensisheim, wo wir ihn noch am 24. Jänner treffen (Lichnowsky V., p. XXXVIII, Rg. 389); am 2. und 4. April urkundet er zu Salzburg, am 23. April zu Sterzingen, am 5. und 6. Mai zu Botzen, wo er laut obiger Belehnung schon vor dem 1. eingetroffen sein muß. Ein Akt vom 5. Mai zu Innsbruck (Rg. 405 ebend.) wurde wohl nur von der Regierung im Namen des Herzogs erledigt.

⁴⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Sch. A. Repert. IV. 43 und Sammelbuch, fol. 285, Handschriftensammlung n. 4). Die ganze Urk. auch

abgedruckt in A. Brandis, Landeshauptleute, p. 158 ff. — Vgl. bei Simeon Heft III. p. 5.

⁵⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. Cod. 94 (Raitbuch Heinrichs von Rottenburg f. 233). — Die summarische Geschichte von Vision in Heft I, p. 21, wäre durch diese Notiz zwischen 1401 und 1410 zu ergänzen.

⁶⁾ Phil. Ner. Puell, Chorherr in Neustift, hinterließ gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts eine aus Urkunden von Brixen und Neustift gesammelte mehrbändige Chronik in folio (nach Cl. Brandis, Friedrich, Vorrede p. XXII f.).

⁷⁾ Cl. Brandis, Friedrich, p. 47.

⁸⁾ Cl. Brandis, Friedrich, U. b. n. 42, p. 309 f., auch Ibr. Rg. a. Sth. A. (O. Sgl. Pg. i. Sch. A. n. 590). — Die vier Diener des

schuldigt, daß er nebst dem Reifer und Jörg Goldegger auch herzogliche Leute gefangen und geschätzt, einige auch im Gefängnis getötet habe, während dieselben anderseits wieder Feinden des Herzogs Unterkunft gegeben hätten. Erasmus allein wurde noch besonders beschuldigt, einen unter dem Schutze des Herzogs stehenden Juden, namens Samuel von Meran, gefangen genommen und Geld abgenötigt zu haben, dem herzoglichen Freiheitsbrief entgegen, obwohl er doch keine rechtlichen Forderungen an ihn hatte¹⁾. In dem Kompromiß hatte der Rottenburger ausdrücklich versprochen, daß dem Herzog und seinen Leuten von der Veste Vision aus wie von der Bastei, die Jakobin in Sulz baut, kein Schade, Ungemach oder Bedrängnis geschehen solle²⁾. — Im Verlaufe des Jahres hatten sich die Dinge sehr zu Ungunsten des Rottenburgers gewendet; im November ließ ihn der Herzog gefangen nehmen und nach Innsbruck führen, und entließ ihn 1411 nur gegen vielfältige Bürgschaft; im April schloß dieser sein vielbewegtes Leben. Nun wurden auch seine schon früher erwähnten adeligen vier Diener begnadigt, unter denen, wie wir wissen, auch Erasmus (Asun von Thun) war³⁾.

Die gemachten unangenehmen Erfahrungen, vielleicht auch die schon zu des Rottenburgers Zeiten bestehende Gegnerschaft zu Peter von Spaur, hielten nun, wie es scheint, Erasmus bleibend auf der Seite des Herzogs fest, der ihm später auch sein Vertrauen zugewendet haben muß; denn schon 1417 finden wir den edlen Hrn. Erasmus von Thun (*nobilis et egregius vir dñs Arasmus de Castrotono*) als Vikar des Herzogs von Österreich im Nons- und Sulztal, da sein Assessor, der Notar Odericus von Pavillo im Dorfe Revo, befiehlt, daß Hr. Jakob von St. Hypolito, jetzt seßhaft auf Schloß Cles, einem Apotheker Gabriel eine Schuld von 8 Dukaten auszahle⁴⁾. In welche Zeit des Jahres dieser Akt fiel, wissen wir nicht. Glücklicherweise wissen wir dies von einer anderen Amtshandlung desselben Assessors des gleichen herzoglichen Vikars im Nons- und Sulztal, Erasmus de C. Tono, durch welche für die minderjährige Agnes, Tochter weiland des Johannes von Cogolo (Cugulo), der Vatersbruder Antonius als Vormund bestellt wurde. Diese Bestimmung wurde am 21. Juni 1417 gleichfalls zu Revo getroffen⁵⁾. Es ist darnach wohl anzunehmen, daß Herzog Friedrich, sobald er um Neujahr 1417 herum

Rottenburgers waren: Francisk Greiffensteiner, Ulrich von Metz, Asm von Thunn und Jorg Goldecker.

¹⁾ Undatierte Urk. i. Tir. Alm. v. 1804, n. 3, p. 170 f., die, wie sie dort angesetzt ist, zum Jahre 1410, und zwar gegen Ende des Jahres gehören dürfte. Die Urk. zählte alle angeblichen Verbrechen des Rottenburgers in keineswegs chronologischer Ordnung auf; sie hat den Charakter einer Anklageschrift und ist daher kein sicherer Beweis, daß alle angegebenen Untaten wirklich vorgekommen seien und besonders daß sie genau so geschehen seien, wie darin erzählt wird.

²⁾ Es wäre immerhin möglich, daß die Veste Vision noch immer in der Pflege des Erasmus von Thun gewesen wäre, in der wir

sie 1407 getroffen hatten. Diese Pflugschaft wäre dann für Erasmus eine Art After-Pflugschaft gewesen. Ob nun aber Erasmus statt oder nach Heinrich von Rottenburg Pfleger auf Vision war, wurde die Ruhe von Vision aus vom Herzog deswegen mit ausbedungen, weil Erasmus Diener des Rottenburgers war und in dessen Dienste sich jenes Vorgehens schuldig gemacht hatte.

³⁾ A. Brandis, *Landeshauptleute*, p. 166.

⁴⁾ *Ibr. Rg. a. O. i. Schl. Tarantsberg*; das Rg. enthält leider kein näheres Datum.

⁵⁾ *O.-Pg.-U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen*, hoch 22 cm, breit 18 cm (mit einigen ausgefressenen Stellen). *Not. Istr. des kais. Notars Avancius, S. weil. des Ser Guillelmus von Vervo.*

sich mit seinem Bruder Ernst, bezüglich der Regierung von Tirol, friedlich ausgeglichen hatte, den Erasmus zum Vikar des Nons- und Sulztales ernannt hatte, und dies setzt wohl wieder voraus, daß Erasmus seit der Begnadigung von 1411 sich ihm treu und anhänglich erwiesen hatte. Auch im Jahre 1418 am 14. Feber begegnet uns Erasmus als Vikar im Nons- und Sulzberg, und zwar als anwesender Zeuge, da der Notar Federicus einen Auszug aus dem Statutenbuch für Nons und Sulz vom 29. Mai 1298 beglaubigt¹⁾. Fernerhin finden wir die Eigenschaft des Erasmus als Vikars nicht mehr erwähnt, ebensowenig aber einen andern, als bis 1422, von welchem Jahre an bereits sein Sohn Johann als Vikar erscheint; es ist also immerhin möglich und nicht unwahrscheinlich, daß er dieses Amt fortführte, bis ihn sein Sohn Johann darin ablöste.

Bald nach der endlich durch entschiedene Maßnahme des Königs Sigmund möglich gemachten Rückkehr des Bischofs Georg nach Trient entbrannte der Kampf aufs neue. Über die Ursache des neuen Zerwürfnisses liegen nur einseitige Quellen von Seite des Herzogs vor, so daß man kaum ein sicher klares Bild gewinnen kann. Nach dessen Darstellung hätte der Bischof „Gäste“ (d. i. fremde Kriegersleute) „in das Land auf Nons“ gebracht, wahrscheinlich unter Peter von Spaur, der jetzt ganz auf seiner Seite stand. Der Herzog habe darüber nichts als eine „redliche Versorgnis“ (etwa eine Zusicherung) begehrt; der Bischof aber (vielleicht eben durch die Leute Peters von Spaur) habe ihn darauf wider Erwarten (unbesorgt) überzogen, ihn und die Seinigen beschädigt²⁾. So schrieb Herzog Friedrich an die Herren von Villanders am 28. Dezember 1418, wobei er sie auffordert, ihm so schnell und stark als möglich Zuzug zu leisten. Ähnliche Aufgebote werden sicher auch an die Getreuen des Herzogs auf dem Nons ergangen sein, an Erasmus um so sicherer, wenn er noch der Vikar des Herzogs um diese Zeit gewesen sein sollte. Infolge dieser schnellen Bereitschaft der Herzoglichen kam es denn auch schon am 8. Jänner 1419 zu einem Waffenstillstand zwischen den feindlich einander gegenüberstehenden Teilen, zwischen Peter von Spaur mit seinen Söhnen einerseits und dem Herzog, den Thunern und etlichen andern, die dem Spaurer und seinen Söhnen abgesagt hatten, der bis zum 5. März gelten sollte³⁾. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter diesen, auf Seite des Herzogs bereit stehenden Thunern Erasmus und seine Söhne, entweder ausschließlich oder doch vorzüglich gemeint waren. Herzog Friedrich war nachweisbar nur bis 21. Februar im Lande⁴⁾, dagegen schon am 3. März, also kurz vor Ablauf des Waffenstillstandes, zu Neustadt⁵⁾. Zuvor hatte er noch mit Peter

¹⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. A. c. IX. n. 71. Or.)

²⁾ Cl. Brandis, Friedrich, Urk. n. 94, p. 432. — Die Angabe ist fast zu knapp, als daß sie nicht die Vermutung wecken sollte, hier sei manches verschwiegen.

³⁾ Cl. Brandis, Friedrich, Urk. n. 98, p. 433. — Daß Peter v. Spaur gezwungen gewesen sei, um den Waffenstillstand zu bitten, wie Jäger, Gesch. d. landst. Verf. II. 352 sagt, dafür ist in der Quelle kein Anhaltspunkt, wie auch dafür nicht, daß der Waffenstillstand bis

zum angegebenen Termin von Spaur nicht eingehalten wurde, wie Jäger (l. c.) gleichfalls behauptet. Die Klage des Domkapitels vom 10. Jänner an den Papst über die schrecklichen Leiden des Krieges können sich unmöglich auf die Zeit nach dem Waffenstillstand vom 8. bezogen haben.

⁴⁾ Zu Trient erfolgt an diesem Tage von ihm eine Fürbitte beim Kapitel (Lichnowsky V. Rg. 1884).

⁵⁾ Lichnowsky V. Rg. 1887.

von Spaur und durch diesen auch mit dem Bischof unterhandelt, ohne daß es zu einer Einigung kam¹⁾. Der Krieg wurde nun im Namen des Herzogs durch die Grafen von Arco weitergeführt, mit einer Hilfstruppe der Venediger von 200 Mann, mit deren Hilfe es gelang, ganz Rendena und Judikarien zu unterwerfen²⁾. Nach dem Abzuge der Venediger und nach Zuzug des Paris von Lodron mit neuen Hilfstruppen aus Mantua gestalteten sich die Dinge wieder ungünstiger für die Herzoglichen.

Herzog Friedrichs Gemahlin, Anna von Braunschweig, die in seiner Abwesenheit die Regierung führte, brachte endlich mit dem Bischof Georg auf Neu-Spaur durch Vermittlung des römischen Königs Sigmund am 5. April einen Waffenstillstand bis zum 11. Juni zustande. Bevor dieser ablief, wurde am letzten Tage (11. Juni) auf C. Mani durch „die Besten im Lande“ auf Grund des Status quo ein Kompromiß zwischen dem Bischof mit seinen Anhängern Peter von Spaur und Paris von Lodron einerseits und dem Herzog anderseits vermittelt, das auf die Herzoge Ernst und Albrecht lautete, die entweder selbst oder im Verhinderungsfalle durch ihre Vertreter („Anwälte“), mit sechs „Landleuten“ der Grafschaft Tirol bis längstens 29. September alle gegenseitigen Klagen und Ansprüche zu Brixen, Bruneck oder sonstwo prüfen und in Güte oder mit Recht unwiderruflich entscheiden sollten³⁾. Der Bischof, am 20. August gestorben⁴⁾, erlebte den Termin des Spruches nicht mehr; es scheint zu demselben auch in bezug auf die Anhänger des Bischofs nicht gekommen zu sein; infolgedessen mögen sich zwischen diesen und Herzog Friedrich neue Feindseligkeiten („Raub, Brand, Todschläge“) ergeben haben⁵⁾. Der Herzog ließ deshalb am 17. November an das zu Bozen versammelte Hofrecht das Anliegen bringen, daß die Unsicherheit des Landes mancherlei „Beschwerde, Irrsal und Bekümmernis“ bringe; er verlangte deshalb, die Landschaft solle zum 7. Jänner (1420) wieder in Bozen zusammenkommen, und ein Ausschuß von sechs der von ihm bestellten Räte, von sechs aus der Ritterschaft und sechs aus Städten und Land solle über Herstellung der Sicherheit im Lande beratschlagen. Die Zusammenkunft fand wirklich statt; der Landtagsabschied wurde am 8. Jänner 1420 erlassen und verfügte, daß man bei Beschwerden nicht zur Selbsthilfe greifen dürfe, sondern alles im Rechtswege zu erledigen sei, wozu die ganze Landschaft helfen solle⁶⁾. Wohl eine Folge dieser Erklärung des Landtages war es, daß der Herzog von Neustadt aus am 2. Februar in dem Streit mit Peter von Spaur nochmals auf die Herzoge Ernst und Albrecht kompromittierte⁷⁾. Peter von Spaur ging etwas mehr als zwei Monate später, am 12. April, und zwar zu Wien, wohin er vielleicht in dieser Angelegenheit gereist war, auf dieses Kompromiß ein⁸⁾. Auch diese Kompromiß-Entscheidung scheint aber auf sich haben warten zu lassen, denn am 15. Sep-

1) Lichnowsky V. Rg. 1887.

2) Cl. Brandis, Friedrich, p. 138.

3) Cl. Brandis, Urk. b. n. 99, p. 438 ff.

4) Peter von Spaur gab dem Trienter Domkapitel am 22. freies Geleite, den Leichnam des Bischofs abholen zu können; darnach allein wäre der Todestag nicht ganz gesichert, wohl aber ist er es durch die in Rom vorliegenden

Akten, in welchen das Bistum als durch seinen Tod (20. Aug. 1419) erledigt erscheint. (S. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I. p. 526.)

5) Cl. Brandis, Urk. b. n. 109 u. 110.

6) Cl. Brandis, Urk. b. n. 117.

7) Cl. Brandis, Urk. b. n. 109.

8) Cl. Brandis, Urk. b. n. 110.

tember desselben Jahres wurde erst wieder durch den Herzog von Mailand bei Herzog Friedrich für Peter von Spaur, seine beiden Söhne, seine Helfer und Diener und alle in den Streit Verflochtenen ein Waffenstillstand bis zum 11. November vermittelt¹⁾. In der Zwischenzeit, am 25. September, kompromittierte zu Neu-Spaar Peter von Spaur mit seinen zwei Söhnen auch für ihre Helfer und Diener auf die beiden Landesbischöfe, Berchtold von Brixen und den erwählten Bischof Johann von Trient, und jene Herren, die sie als Beisitzer dazu nehmen wollten²⁾. Am 6. Dezember hatten sich zu Bozen beide Teile über die Bedingungen des Kompromisses vollkommen dahin geeinigt, daß acht Beisitzer ausdrücklich mit Namen bestimmt wurden³⁾. Der Spruch sollte noch vor Weihnachten geschehen, und er geschah wirklich schon am 10. Dezember zu Bozen⁴⁾. Herzog Friedrich war, weil krank, nicht persönlich zugegen, sondern durch seine Räte vertreten; dagegen wohnte Herzog Ernst, sein Bruder, den Verhandlungen bei. Es wurde entschieden, daß alle Gefangenen frei, alle Schatzung abgetan sein soll. Betreffs der weggenommenen Schlösser wurde im allgemeinen entschieden, daß sie bis 6. Jänner längstens zurückgestellt sein müßten (mit Ausnahme Altspauers in bezug auf den Reifer); im einzelnen: Ivan bleibt dem Herzog; Lueg gen. Corona⁵⁾ soll der Spaurer an Hans Payers von Tramin Gattin, als die rechtmäßige Erbin desselben, übergeben; etwaige Rechte daran habe der Spaurer im Rechtswege geltend zu machen⁶⁾; Vision und die Klause darunter (Rochetta) ist dem Herzog zurückzustellen⁷⁾; betreffs des Schlosses Nano soll Hilprant von Nano mit seinen Brüdern gegen Peter von Spaur sein Recht bei dem Bischof von Trient als Lehensherrn suchen⁸⁾; betreffs des Anteiles der Veste Bellasy, der dem Ulrich von Kuen zugehörte, solle dieser wieder in seinen Anteil eingesetzt, ihm auch seine Kinder und die Briefe, die ihm weggenommen wurden, wie auch die liegenden und sonstigen Güter, deren er beraubt wurde, zurückgegeben werden⁹⁾; betreffs der Mutter Asems von Thun und ihrer Tochter wurde entschieden, daß ihr Turm und ihre liegende Habe ihnen ohne Verzug zurückzustellen sei; bezüglich fahrender Habe habe sie sich an die zuständigen Gerichte zu wenden¹⁰⁾; Peters von Spaur etwaige Ansprüche auf Salurn

1) Cl. Brandis, Urk. b. n. 112.

2) Cl. Brandis, Urk. b. n. 113.

3) Cl. Brandis, Urk. b. n. 114 u. 115.

4) Cl. Brandis, Urk. b. n. 116.

5) Gewöhnlich Lueg im Nons, auch Corona d'Enni genannt, hoch ober Denno in einer Höhle, nur durch Leitern zugänglich, jetzt Ruine. (S. Außerer, Adel, p. 151 ff., wo auch Abbildung.)

6) Tatsächlich wurde die Veste erst 1427 von den Söhnen Peters v. Spaur übergeben (Außerer, p. 153.)

7) Wie wir oben gesehen (p. 5 f.), war Vision Jahre zuvor auch in den Händen des Erasmus v. Thun.

8) Nach Außerer, Adel (149), hatte Peter v. Spaur den Nikolaus und seine Söhne v. Nano zwischen 1415 und 1419 vertrieben, das Schloß

eingegenommen und niedergebrannt. Eine Quelle dafür ist dort nicht angegeben. Nach der Verteidigungsschrift Peters von Spaur (Tir. Alm. 1404, p. 157 f.) muß C. Nano schon 1410 dem von Nano abgenommen worden sein, weil er Diener des Rottenburgers war. Eben darnach wurde die Veste erst 1419 von anderer Seite zum Schaden Peters v. Spaur verbrannt.

9) Ulrich von Kuen war bekanntlich Schwiegersohn Simeons IV. von Thun (s. Heft III, p. 12); 1423 oder 1424 hatte kurze Zeit Erasmus von Thun Belasi sechs Monate lang im Namen des Herzogs inne. (S. unten p. 11.)

10) Die Mutter des Erasmus III. von Thun, also die Gattin Warimberts III., war eine Tochter Nikolaus des Reifers von Compill, der 1350 vom Markgrafen Ludwig Altspaur erhalten hatte; die mit erwähnte Tochter dieser

werden auf den Rechtsweg verwiesen, doch des Herzogs und der Botschen Rechte vorbehalten¹⁾; dem Sigmund von Vass (Vasio) und Michael von Cored sollen auch die ihnen im offenen Krieg abgenommenen Vesten und die liegende Habe zurückgegeben werden; aber auch ihm, dem Peter v. Spaur und seinen Söhnen, sollen die im Kriege mit dem Herzog abgenommenen Vesten zurückgestellt werden, ausgenommen jene, die Lehen des Herzogs sind, bezüglich deren er erst bis zu Anfang der Faste nächsten Jahres um Neubelehrung bitten und sie erhalten soll, wogegen auch er dem Herzog alle Güter und liegende Habe zurückzustellen habe. Auch dem Leonhard Schenk von Metz sei alle genommene liegende Habe zurückzuerstatten, Ansprüche auf fahrende wurden auf den Rechtsweg verwiesen. Betreffs der Habe der Schwester Balthasars von Thun (Margareth), gewesenen Gattin des Gabein Botschen, wurde jener mit seinen Brüdern gleichfalls auf den Rechtsweg verwiesen²⁾. Nutzen und Zinsen, die bereits eingenommen waren, sollen dem Erheber bleiben, rückständige den Besitzern der Güter zustehen; als Ausnahme werden die von Segonzano genannt, deren sich Peter im offenen Krieg bemächtigt hatte, und deren Nutzen dem Spaurer bleiben sollen, während die Urbare dem Herzog zurückzustellen sind; gewisse gegenseitige Geldforderungen sollen entweder gegenseitig aufgehoben oder im Schiedswege ausgetragen werden. Auch betreffs einiger Privatansprüche einzelner an Peter von Spaur wurde entschieden, beziehungsweise auf den Rechtsweg verwiesen. Den Brudersöhnen Peters wurde das Urbar von Schiffbruck („Scheffbrugg“, Nave di S. Rocco im Pfarrgebiet von Mezzo Lombardo am rechten Ufer der Etsch) samt anderer ihnen im Krieg abgenommener liegender Habe zugesprochen. Betreffs einiger Leute aus Sulz, betreffs deren der Herzog eine Schatzung ansprach, ebenso betreffs dreier Männer aus Rendena wurde dem Herzog die Schatzung abgesprochen. — Aus einem der letzten Punkte der Entscheidung ergibt sich, daß noch wenige Tage vor dem Schiedsspruche am 6. Dezember Gewalttätigkeiten stattgefunden hatten, nämlich die Wegnahme zweier Ochsen und Kühe und die Gefangennahme des Vaters eines Jakobs von Rallo durch die Söhne Peters von Spaur, betreffs dessen Entlassung und Wiedergabe des geraubten Viehes verfügt wurde³⁾.

Mutter war wohl eher Stiefschwester des Erasmus, als wirkliche Schwester, die Mutter also vor oder nach der Ehe mit Warimbert III. noch mit einem andern Gatten vermählt. Der erwähnte Turm (dessen Lage nicht näher bezeichnet ist) dürfte eher von der Hinterlassenschaft ihres andern Gatten als aus Thunischem Besitz herrühren. — Der Turm hatte, wie der Wortlaut zeigt, mit dem Besitz des Erasmus von Thun nichts gemeinsam (darnach wäre Ausserer, Adel p. 184, zu berichtigen). Später (1428) ist ein Bruder des Erasmus erwähnt, offenbar Stiefbruder namens Francisk (Zisch) von Altlehen, der Stammburg der Anich eine Viertelstunde westlich von Kurtätsch. Es scheint also, daß die Reiferin vor oder nach

ihrer Ehe mit Warimbert III. mit einem Anich vermählt war, den wir allerdings nicht genauer nachweisen können.

¹⁾ Cl. Brandis, Urk. b. l. c. p. 478, las hier „Salinen“ statt „Salurn“. — A. Brandis, Landeshauptleute (p. 198), hatte richtig „Salurn“ gelesen. Dies war dem sonst in der Quellengeschichte Tirols so bewanderten A. Jäger entgangen, da er in „Gesch. der landst. Verf.“ II a, p. 358, nicht nur von Ansprüchen auf die „Saline“ spricht, sondern auch im Einschluß die Frage „(in Hall?)“ aufwirft.

²⁾ S. bei Simeon IV., Heft III, p. 20.

³⁾ Nicht alle diese Entscheidungen kamen, wie man hätte erwarten sollen, sogleich zur Ausführung.

In diesem Schiedsspruche geschieht des Erasmus von Thun selbst keine Erwähnung; dies beweist bloß, daß es Peter von Spaur nicht gelungen war, ihm etwas abzunehmen. Es ist aber wohl wahrscheinlich, daß Erasmus sich an den mehrjährigen Kämpfen seit 1415 zugunsten des Herzogs Friedrich beteiligt hatte, denn ungefähr neun Monate später, am 17. September 1421, überließ Herzog Friedrich dem Erasmus (Asem) von Thun die Veste und Herrschaft Ivan, die nach dem Spruch vom 10. Dezember 1420 vom Spaurer dem Herzog abzutreten war, in Bestandweise mit allen dazu gehörenden Nutzen, Gilden, Zinsen, Bußen und Fälln gegen einen an die herzogliche Kammer abzuführenden Jahreszins von 800 Dukaten unter der Bedingung, daß ihm das Einlösungsrecht und die Rücknahme der Herrschaft gegen einmonatliche Kündigung freistehe¹⁾. Vor ihm scheint Hans Gfeller Ivan inne gehabt zu haben; wenigstens übernahm er von diesem am 29. September 1421 alles Inventar im Hause zu Ivan (Yffan)²⁾. Es ist sicher, daß Erasmus Schloß Ivan bis zu seinem Lebensende inne hatte, denn noch am 27. Jänner 1426 verrechnet Hans von Thun, Erasmus' III. Sohn, gegenüber dem Herzog Friedrich auch 200 Dukaten, die er für ein Vierteljahr „von seines seligen Vaters wegen von der Veste Ivano“ schuldet, dem entgegen auch wieder die Ausgaben („Kostung“ nach Rg. b) auf die Veste Belasy, die sein Vater Erasmus sechs Monate lang inne gehabt³⁾, so daß wir für die letzten Lebensmonate Erasmus auch noch als Pfleger der Veste Belasy anzusehen haben.

Im Jahre 1421 glaubte sich Herzog Friedrich stark genug, gegen das übermächtige Geschlecht der Starkenberger vorzugehen, ihm wahrscheinlich verhaßt, weil es einst im Streite um das Land mit Herzog Ernst auf dessen Seite gestanden war, später, 1417, samt der adeligen Opposition im Lande Unterhandlungen mit König Sigmund pflog⁴⁾. 1418 war Greifenstein, die unbezwingliche Veste der Starkenberger, zwischen dem 25. Februar und 12. April, vergeblich belagert worden⁵⁾. Nachdem am 10. Mai 1418 die Aussöhnung zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich stattgefunden⁶⁾, war wohl scheinbare Versöhnung auch mit den früheren Gegnern im Lande eingetreten, aber der Gegensatz zwischen dem Adel, der sich auf sein herkömmliches Recht stützte, und dem nun für das Land

¹⁾ Gl. Dipl. (teilw. Abschrift) u. Ibr. Rg. a. Coll. Ladurner n. 4 vom O. i. C. Brughier. — Auch Lichnowsky V. Rg. 2034, wo jedoch statt Tunn „Tann“ irrig steht, das sich wohl infolge dieser Quelle auch in Egger I. 501 eingeschlichen hat. — 1412 war Ivan vom Herzog Friedrich ohne Schwertschlag gegen Venedig erobert worden und blieb bis 1484 Tiroler Besitz. (S. Arch. di Trento V. „Del Castello d'Ivano &c. von Guido Suster, p. 33—78.) — Vom gleichen Tage (17. September) war auch der zu Innsbruck ausgestellte Revers des Erasmus Asem) v. Thun (Ibr. Rg. a. O. Pg. m. anhg. Sgl. i. Sth. A., Sch. A. n. 564).

²⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A., Pestarchiv XXVI, Fasc. VII (nach Graf Jarosl. Cop. VI), 539 bis 579.

³⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (a: Sch. A. n. 2567 und b: Cod. 134 oder Raitb. v. 1425, fol. 80 und 81). — Die Veste Belasy hätte Peter Spaur nach dem Spruch von Bozen vom 10. Dez. 1420 zurückgeben sollen; offenbar verzog sich auch die Ausführung dieses Teils des Spruchs, und 1423 oder 1424 mag Erasmus, weil vielleicht Ulrich anderwärts weilte, beauftragt gewesen sein, die Veste namens des Herzogs als Lehenherrn einstweilen zu übernehmen. Siehe unten bei Johann II., p. 22. — Vgl. Urk.-Beil. LXI.

⁴⁾ S. Ferdin. III. F. 27 B.: Noggler, Exkurs zur Belagerung Greifensteins, p. 22—61.

⁵⁾ L. c. p. 59.

⁶⁾ Urk. i. Tir. Alm. v. 1804, p. 129 ff.

wieder rechtgiltig anerkannten Herzog, der von allem Anfang an ein neues Recht als durch die Verhältnisse gefordert für nötig hielt, war damit innerlich nicht beseitigt. Was ihm zehn Jahre früher gegen den allgewaltigen Rottenburger gelungen war, das strebte Friedrich nun gegen die anderen besonders mächtigen Adelsgeschlechter an, zuerst gegen Peter von Spaur, gegen den es ihm nicht ganz gelang, nun gegen die Starkenberger¹⁾. Der Streit wurde, wie es scheint, damit begonnen, daß der Herzog die Lösung mehrerer landesherrlichen Pfandschaften verlangte, welche die Starkenberger inne hatten. Die Wegnahme von Slanders durch den Herzog erhielt dadurch noch ein gehässigeres Ansehen, daß sie erfolgte, während die beiden Starkenberger Brüder, Ulrich und Wilhelm, vom Herzog Albrecht aufgefordert, am Feldzug gegen die Hussiten und in diesem an der Belagerung von Jeispitz in Mähren teilnahmen, welches am 26. Oktober 1421 fiel²⁾. — Im folgenden Jahre 1422 ließ Friedrich dem Ulrich von Starkenberg noch weitere Schlösser wegnehmen; bei einer Zwiesprache, die er dann im November mit Ulrich am Hofe seines Bruders Albrecht zu Wiener-Neustadt hatte, erklärte er dessen Worte, „es geschehe ihm ungütlich“, für eine schwere Beleidigung.

Im Namen des Herzogs geschahen dann Versuche, Wilhelm von Starkenberg von der Sache seines Bruders abwendig zu machen. Dieser ließ sich nicht darauf ein und zog sich nach Greifenburg zurück. Schon am 3. Dezember war von Seite des Landeshauptmanns Vogt Ulrich von Matsch von Kaltern aus Absage an die beiden Starkenberger Brüder ergangen. Zunächst scheint Schönna angegriffen worden zu sein, das in Abwesenheit der beiden Brüder von Ulrichs Gattin Dorothea, einer geborenen Truchseß von Waldburg, verteidigt wurde. Nach sechswöchentlicher Belagerung übergab diese die Veste an Ulrich v. Matsch den Älteren und die an seiner Seite Kämpfenden, unter denen auch (an dritter Stelle unter fünf) Ritter Asem v. Thun genannt wird, obwohl er im Absagebrief vom 3. Dezember nicht namentlich vorkam. Als Inhaber und Pfleger des Schlosses Ivan konnte er sich natürlich einem darauf abzielenden Aufgebot nicht entziehen³⁾. Das Verfahren gegen die Starkenberger scheint einen großen Teil des Adels tief verstimmt zu haben, und gab wohl Ursache zu dem neuen Adelsbündnisse, das sich im Etschland 1423 bildete. Der Herzog aber bekämpfte dessen Berechtigung, und nach längeren Ver-

¹⁾ Leider scheinen die publizierten Quellen noch immer nicht zahlreich genug, um ein ganz klares Bild vom Verlaufe des Streites zu gewinnen, trotzdem von Noggler, D. Starkenb. Streitschrift. (Ferdin. III. F. 27 B. 1883 p. 70 ff.) Wichtiges in dieser Beziehung geleistet wurde, nachdem Röggl schon im Ferd. I. F. 4. B. S. 200—244 den Streit behandelt und von S. 245—363 die ihm zu Gebote stehenden einschlägigen Urkunden abgedruckt hatte. Was das Klarsehen in dieser Sache so erschwert, ist der Umstand, daß sogar richterliche Untersuchungen und Urteile aus verschiedenen Zeiten einander widersprechen. Tatsache ist, daß schließlich in der Kompromißentscheidung Herzogs Albrecht von Österreich vom 2. Jänner

1437 zu Recht erkannt wurde, Herzog Friedrich habe Wilhelm von Starkenberg ohne Recht bekriegt, und sich der genannten Schlösser &c. ohne Recht wider den Landbrief unterwunden.“ (Ferd. I. F. 4. B. p. 326.)

²⁾ Noggler l. c., Ferd. III. F. 27. B. p. 78 f. Die in Mähren belagerte Feste wird dort Gwspitze genannt, vielleicht infolge Verschreibens oder Unrichtiglesens für Gwspitze. — Es geht u. E. nicht wohl an, diesen Feldzug als einen listigen Vorwand hinzustellen, um sich den Forderungen Friedrichs zu entziehen.

³⁾ Ibr. Rg. a. O. i. Sth. A. (Urk. a. Schönna). — Schönna, 1½ St. n. ö. von Meran, am linken Ufer der Passer, fast gerade Schloß Tirol gegenüber am andern Ufer der Passer

handlungen wurde dasselbe im Spätherbst wirklich abgetan, wobei jedoch die Starkenberger vom Ausgleich des Herzogs ausdrücklich ausgeschlossen waren¹⁾. Daß Erasmus an weiteren Unternehmungen gegen die Starkenberger beteiligt war, dafür ist kein Anhaltspunkt vorhanden. Er starb ja auch schon entweder vor Ende 1423 oder spätestens 1424.

3. Beziehungen zu anderen Adeligen des Landes und zu Verwandten.

In welchen Abhängigkeits- und Dienstbeziehungen Erasmus zum mächtigen Heinrich von Rottenburg gestanden, haben wir schon früher gesehen²⁾. Der Kampf gegen das Starkenberger Schloß Schönna 1423 war soeben erwähnt worden.

Zu Kaspar dem Reiffer von Altspaur, dem Peters von Spaur Sohn Georg in den Kämpfen zwischen den Herzogen Friedrich und Ernst sein Schloß Altspaur weggenommen hatte, und der dabei noch selbst gefangen weggeführt und dem Herzog Ernst in Haft übergeben worden war, bis er auf das Versprechen, auf Verlangen sich wieder zu stellen, entlassen wurde³⁾, stand Erasmus von Thun offenbar in einem sehr freundlichen Verhältnis, das wohl auf ihren verwandtschaftlichen Beziehungen beruhte, denn Nikolaus der Reifer war der gemeinsame Großvater, für Kaspar väterlicher-, für Erasmus mütterlicherseits⁴⁾.

Schon zum 15. Juni 1402 finden wir, daß Kaspar Reifer dem Bischof Georg von Trient 22 Urnen Wein ewigen Zinses bei der Kapelle zu Tramin aufgibt, damit sie an Erasem, Sohn weil. des Wernberten von Thun, verliehen werden⁵⁾, was jedenfalls voraussetzt, daß Kaspar das Recht auf selbe dem Erasmus durch Verkauf abgetreten hatte.

Noch deutlicher sehen wir freundliche Beziehungen zwischen diesen beiden, da Kaspar den Erasmus am 7. November 1418 zu seinem Prokurator in „manicherlei Sachen“ mit (wie es scheint) unbeschränkter Vollmacht ernennt⁶⁾. — Bei diesem Vertrauen, das Erasmus seitens des Kaspar Reifer genoß, war es ebenso natürlich, daß jener nach des letzteren Tode zum Gerhaben (Vormund) seiner Kinder bestellt wurde. Wir erfahren dies aus zwei Vorgängen vom 6. und 9. September 1422, aus denen zugleich hervorgeht, daß Kaspar der Reiffer spätestens schon 1421 gestorben sein dürfte, denn dessen gewesene Gattin, Klara von Maretsch, erscheint

¹⁾ S. Heft III, bei Balthasar, p. 28 ff.

²⁾ S. oben p. 5 f.

³⁾ S. oben p. 9, Note 10. — Vgl. A. Brandis, *Gesch. d. Landeshauptleute*, p. 175. — Das Versprechen, sich wiederzustellen, war am 25. Jänner 1416 gegeben worden; am 29. Mai desselben Jahres beklagt sich aber Peter von Spaur, daß er dem Versprechen nicht nachkomme. Auch in der Verantwortung Peters gegen die Klagen des Herzogs Friedrich (von 1420?) Punkt 11 (*Tirol. Alm.* 1804, p. 156) sagt er, daß Kaspar sich nie gestellt habe; nach dieser Darstellung wäre Kaspar befeindet worden, weil er sich das Gericht Spaur an-

maße, das nicht zu Alt-, sondern zu Neu-Spaur gehörte.

⁴⁾ Schönherr, *A. d. Leben Ritters Christoph Reifer*, p. 2. — Kaspar war Sohn Ulrichs, Enkel des Niklas. (Vgl. Außerer, *Adel*, p. 167.)

⁵⁾ *Einschreibbuch a. C. Th. i. Schl. Tetschen*, f. 60.

⁶⁾ *O. Sgl. Pg. a. C. Th. i. Schl. Tetschen*, hoch 18·8 cm, breit 28·7 cm, mit Siegelrand hoch 4 cm, durch einen Ausriß von oben an auf der rechten Seite beschädigt. Siegler der Vollmacht war Hans Weinecker von Weinecke. Die U. war wahrscheinlich zu Bozen ausgestellt, da der zweite bürgerliche Zeuge von Bozen war.

bei diesen beiden Akten bereits als mit Sigmund Trautson wieder vermählt. Am 6. September 1422 entschied nämlich ein Schiedsgericht unter Ludwig von Sparemberg als Obmann betreffs der Forderungen obiger Klara, nun wieder verehelichten Trautson, gegen den edlen Erasmus von Thun (Tynn!) als Gerhaben der Kinder des Reifers betreffs der Morgengabe ihres ersten Mannes im Betrage von 450 Dukaten und einer Gilde von 10 Dukaten, sowie mehrerer ihr gehöriger Kleinodien und Gelder, die ihr früherer Gatte an der Wechselbank versetzt hatte. Die Ansprüche der Frau wurden in gütlichem Wege auf 200 Mark, beziehungsweise 20 Mark Gilde (von denen ein Drittel in Bargeld, ein Drittel auch in Korn, ein Drittel allenfalls in Wein geleistet werden konnte) reduziert; betreffs der versetzten Werte wurde Frau Klara auf sich selbst, d. i. auf den Rechtsweg verwiesen¹⁾. — Erasmus von Thun muß als Vormund Mittel gefunden haben, der ehemaligen Gattin des Reifers die ihr zugesprochenen 200 Mark auszuzahlen, denn schon am 9. September desselben Jahres leistet diese dem Vormund ihrer Kinder erster Ehe, die in solchen Fällen herkömmliche Versorgung oder Sicherung für die Zukunft, indem sie diesen (natürlich für den Fall ihres Todes) 20 Mark jährlicher Einnahme aus den Gütern Krophenstein (Groppenstein in Kärnten?), Grueb (in Steiermark? Krain? Vorarlberg?), Kratzloch, Kamp und anderen Besitztümern zusichert, ablöslich gegen 200 Mark Hauptsumme²⁾.

Von Johann von Annenberg wird Erasmus einmal gegen Ende seines Lebens Schwager (Cognato) genannt in einer Zuschrift vom 14. September 1423, da ihm dieser berichtet, es seien Leute aus dem Dorfe Nano tags zuvor bei ihm gewesen, und hätten sich beschwert, daß er ihren Landsmann, den Schneider von Nano, gefangen genommen habe; sie verlangen, wenn er eine Forderung an ihn habe, diese rechtlich auszutragen; das eingeschlagene Vorgehen aber gedenken sie nicht zu dulden. Er rät ihm daher Freilassung und Vorgehen auf dem Rechtswege³⁾. Wir

¹⁾ Rg. a. U. d. Nürn. Nat. Mus. (Wolkenstein-A.) mit anhg. Sgln., wovon das des Zwingensteiners (das zweite) stark verletzt ist. (Vgl. auch Außerer, Adel, p. 168, und Schönherr, Christof Reifer, p. 5.) — Sprecher für Erasmus war dabei H. Velsegger. — Wenn die gewesene Gattin des Kaspar Reifer bereits wiedervermählt erscheint, muß seit seinem Tode mindestens über ein Jahr verflossen gewesen sein, eher noch mehr. Klaras späterer Gemahl Sigmund von Trautson gehörte (nach Wurzbach, Biogr. Lex. XLVII. Stammtafel) der Linie zu Pfitsch (im Bezirk Sterzing) an, die mit dem Enkel seines Bruders Peter II. erlosch. Nach Bucelinus (IV. 165) wäre sie um 1403 schon mit einem Hrn. Wilhelm von Welden vermählt gewesen, erst in zweiter Ehe mit Kaspar dem Reifer und in dritter mit Trautson, wobei die Jahreszahlen 1418 (unrichtig), 1423 und 1449 erscheinen. Sie ist dort als Tochter des Daniel von Marötsch (der 1404 schon tot war) und einer (sonst ganz un-

bekanntem) Beladissa von Thun angeführt. — Daß Kaspar Reifer ihre Kleinodien versetzt hatte, erklärt sich aus der Bedrängnis, in die er durch die Spaurer gebracht worden war. — Da von „Kindern“ Kaspars (in der Mehrzahl) die Rede ist, muß dieser neben seinem Sohne Christof noch andere hinterlassen haben. (Außerer p. 168 nennt noch einen zweiten Sohn Sigmund, von dem uns sonst nichts bekannt ist. Die anderen Kinder konnten auch Mädchen sein.)

²⁾ Rg. a. O. Pg. S. U. i. A. des Nürn. Nat. Mus. (Wolkenstein-A.) mit dem jetzt fehl. Sgl. des Sigmund Trautson besiegelt.

³⁾ Ibr. Rg. a. O. i. C. Brughier, auch in Gl. Cod. ep., wo dieser Johann von Annenberg „J. Dr.“ genannt wird. — Vielleicht würde eine erneuerte Durchsicht des Or. i. C. Brughier die unklare Sache klären können. — Dieser Johann von Annenberg muß identisch sein mit jenem, der 1407 mit Heinrich von Rottenburg Stellvertreter des Herzogs zu Trient war, und

können aus der vorliegenden Angabe den Beweggrund der Verhaftung ebensowenig erkennen, als wir den Grad der Schwägerschaft oder auch nur ihren wirklichen Bestand nachzuweisen vermögen.

Es kommt noch zu erwähnen, daß wie Simeon IV. von Thun auch er (Erasmus quondam Quarimberti de Tono) Mitzeuge war, als 1402 auf Schloß Cles Andriolla, Tochter des edlen Hrn. Riprandus von Cles, sich mit dem edlen Hrn. Nikolaus Trachter vermählte und hiebei 1500 Dukaten von ihrem Vater als Mitgift erhielt¹⁾.

Auch zu den Namens- und Stammesgenossen trat Erasmus hie und da in Beziehungen. Es ist immerhin nicht ganz ausgeschlossen, daß unter den Bürgen Vigil (Vigile) und Erasmus von Thun, denen am 22. Februar 1405 Simeon IV. Schadloshaltung ihrer Bürgerschaft für die Heimsteuer seiner Tochter Barbara bei ihrer Verlobung mit Ulrich Kuen von Belasi zugesichert hatte, neben Vigil nicht dessen Sohn Erasmus I., sondern Erasmus III., sein Vetter von der Friederichischen Linie gemeint sein könne²⁾; jedenfalls war aber er (als Arassimus, Sohn weiland des edlen Guarimbert de Tono) Zeuge, da dieselbe Barbara, nunmehr schon Gattin des obigen Ulrich Kuen von Belasi, bei Erhalt einer Abschlagssumme gegenüber ihren Brüdern am 24. November 1406 auf alle Erbensprüche verzichtete³⁾, und ebenso wieder am 2. April 1408 zu Denno (dñs Arasmus qd. dñi Warimberti de Tono), als Simeon IV. auf C. Brager dem Hrn. Ulrich Kuen von Belasy ein Mansum im Dorfe Enno mit Zugehör und einer Mühle im Bezirke von Denno um 200 Dukaten gegen Wiederkauf verkaufte⁴⁾.

Auch die wenigen uns bekannten Besitzveränderungen Erasmus' III. spielten sich zum Teile innerhalb des Thunischen Geschlechtes ab. So kaufte er (nobilis vir dñs Arasimus q. nobilis viri dñi Warimberti de C. Tonni) vom Simeon IV. 1401 den 8. Jänner (zur Zeit, da dieser für seinen Sohn Balthasar größere Auslagen zu machen hatte) den Zehent in Segno und die Wiesen in Novesino gegen 200 Goldstücke Barbezahlung⁵⁾. — Auch ein Mansum, dessen Inhaber Jacobus v. Tajo aus der Leibeigenschaft von Sigmund I. von Thun am 18. November 1450 kraft einer Anordnung seines verstorbenen Bruders Antons I. von Thun frei gelassen wurde, war früher, wie aus der Freilassungsurkunde hervorgeht, Eigentum eines Erasmus (Herasmus) de Tono, möglicherweise des III.⁶⁾, so daß in

1429 von den gegen Bischof Ulrich zu Brixen empörten Amtleuten ermordet wurde. (Ferd. II. F. XI. p. 77.) Schon 1408 erscheint unser Erasmus als Rivale des obigen Hans von Annenberg (s. oben p. 5). Wir finden ihn wieder unten bei Johann I., der als Vikar von Nons, wahrscheinlich 1424, gegen ihn zog, als dieser Schloß Castelfondo belagerte. (S. unten p. 22 f.) Es war ein Sohn dieses Hans, Anton von Annenberg, der später Gemahl der Tochter Antons I. von Thun, Eva (Euphemia) (s. Heft III, p. 97) wurde.

¹⁾ Gl. Dipl. (Abschr. aus Zybock II. p. 266. — S. bei Simeon IV. Heft III, p. 13.)

²⁾ S. Urk.-B. XXII. p. 44* bei Heft III. — Vgl. Erasmus I. in Heft III, p. 101.

³⁾ Gl. Dipl. aus Coll. Ladurner n. 95. (S. Heft III bei Simeon IV, p. 12.)

⁴⁾ S. Urk.-Beil. XXIII, p. 46* bei Heft III. — Vgl. Simeon IV. in Heft III, p. 15.

⁵⁾ O. Pg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not. Istr. d. kais. Not. Desideratus, S. weil. des Franciscus v. Coredo, hoch 33·8 cm, breit 15·5 cm). Vgl. Simeon IV. in Heft III, p. 15 und Vigil (als Zeuge), Heft II, p. 65 (dort ist der 6. Jänner in den 8. zu ändern).

⁶⁾ S. bei Anton I, Heft III, p. 87.

diesem Falle ein Verkauf seitens seines Sohnes Friedrich an ein Glied des Thunischen Geschlechtes zu uns unbekannter Zeit vorläge.

Eine Vergabung außerhalb der Familie war eine Verpachtung, die seinerseits am 3. Mai 1411 im Dorfe Vigo an einen Anton Curtimanus v. Vigo betreffs eines Stückes unbebauten Landes bei Vigo auf 29 Jahre geschah gegen einen Jahreszins von 1 Menallum (Minello) Öl an die Kirche St. Peter, so daß diese Verpachtung zugleich den Charakter einer Kirchenstiftung gehabt zu haben scheint¹⁾.

4. Seine Familie und sein Tod.

Aus Erasmus' III. engstem Familienkreis lernen wir zuerst, und zwar 1417, seine Gattin Spurnella und eine Tochter Agnes kennen, und zwar gelegentlich der Aussteuerung der letzteren am 21. Oktober dieses Jahres zu Brixen, bei ihrer Vermählung mit Erasmus von Groppenstein, auch öfter Gröpplein genannt²⁾.

Als Gattin („eieiche Wirtin“) des Erasmus (Asem von Thunn) wird in diesem Akte Spurnellin genannt, mit deren „gutem Willen und Gunst“ er eben seine Tochter Agnes verheiratet. Ungefähr zehn Jahre später wird sie Witwe weiland des Asem von Thun genannt in dem Testament ihrer Schwiegertochter, der Gattin ihres Sohnes Ulrich, Brigida (Breyde), einer Tochter weiland Jakobs von Anich, das in einen Schiedsspruch vom 29. November 1428 zwischen dem Gatten Brigidas, Ulrich von Thun und ihrem Bruder, Sigmund von Anich, seinem ganzen Inhalt nach aufgenommen war. Ihr Personennamen kommt hier in der Form Spornella oder Spranella vor³⁾. — Die älteren Stammbäume, die übrigens durchweg die Gemahlinnen Erasmus' I. und Erasmus' III. verwechseln, bezeichnen diese Spurnella als eine von

¹⁾ O.-Pg.-U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Instr. d. kais. Not. Bartholomeus von Cles, hoch 16·7—17·8 cm, breit 14·8—16·2 cm). Im nächstgelegenen Cles ist ein Minello = 1·322 Liter (Rottleuthner, Lokalmaße, p. 90). Die Leistung war offenbar sehr gering, eigentlich nur ein Anerkennungs-Zins. — Wo die betreffende St. Peterskirche war, ist nicht ersichtlich. Sollte vielleicht Welsch-Metz, dessen Pfarrkirche heute freilich dem hl. Johann Baptist geweiht ist, da dieser Ort auch Medium S. Petri heißt, früher eine Peterskirche gehabt haben? Oder sollte es in Petersberg ein Kirchlein dieses Namens gegeben haben?

²⁾ (S. Urk.-Beil. LIX.) — O. Sgl. Pg.-U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen, hoch zirka 30 cm, breit zirka 59·6 cm (Sgl. fehlend, an den Rändern teilweise ausgefranst, Text hie und da durch Abblätterung unleserlich). Die Familie Gröpplein stammte aus Kärnten; ihr Stammschloß lag im Gebiete von Villach; derselbe Erasmus von Groppenstein überließ fünf Jahre später, am 20. Nov. 1422, ein Gut unter dem Groppenstein bei Raufen einem Merklein zu Reiflach zum Bau. (O. Pg.-Sgl.-U. a. C.

Th. i. Schl. Tetschen.) — Vielleicht war Erasmus v. Groppenstein durch den Streit Herzog Friedrichs als dessen Anhänger ins Land gekommen oder stand er im Dienste des Bischofs von Brixen (Sebastian Stämplin), der vor kurzem (23. Juni 1417) zum Bischof gewählt worden war. Am 12. März 1415 begegnet uns ein Walthasar von Groppenstein als Lehenverleiher. (O.-Sgl.-Pg.-Urk. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.)

³⁾ (S. Urk.-Beil. n. LXIII.) O. Sgl.-Pg.-U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 33·7—34·7 cm, breit 60·3—61 cm, m. Sglr. hoch 4·1—4·7 cm auf sehr dünnem zerknittertem Perg. (die drei Siegel fehlen). Der Name ihrer Schwiegermutter kommt deshalb vor, weil sie derselben wie auch deren offenbar ledigen Tochter gleichen Namens jeder einen goldenen Ring als Vermächtnis bestimmt. — Die Namensform ist durch die enge Zusammenrückung der einzelnen Buchstaben so undeutlich, daß man nicht weiß, ob man Spornella oder Spranella lesen soll, eher aber scheint letzteres das vom Schreiber intendierte. — Hopf macht aus ihr, die er übrigens wie andere auch zu Erasmus I. setzt, eine Spironella.

Metz, Pinamonti und nach ihm Pescostas Stammbaum genauer als Schenk von Metz¹⁾, was wohl richtig sein wird. Aus der Urkunde von 1428 ergibt sich zugleich eine Tochter Spornella.

Die Vermählung der Agnes, der andern, wahrscheinlich älteren Tochter des Erasmus mit Erasmus Gröpplein oder von Groppenstein, geschah in der Periode, da Erasmus III. im Namen des Herzogs Vikar im Nons- und Sulztal war. Der Tochter wurden dabei 230 Mark als Aussteuer angewiesen, zahlbar in zwei gleichen Jahresraten; dafür wurden als Pfand Güter des Erasmus von Thun eingesetzt, die er in der Gemeinde Tramin besaß, und zwar zu Kurtätsch, das damals noch der Gemeinde Tramin zugerechnet wurde, woraus zugleich erhellt, daß, wie die zwei andern Linien (die Simeonische und Bertoldische), auch die Friederichische Besitzungen im Gebiet des edlen Weines von Tramin erworben hatte. Diese Tochter Agnes fand auch in dem Testamente der Schwiegertochter unseres Erasmus (Breyde geborene Anich, verwitwet gewesene Schrofenstein, Gattin des Ulrich von Thun) vor 1428 29. November Erwähnung als „Frau Nesa die Gröpplin“, die sie dem Herkommen gemäß als ihre „Schwester“ bezeichnete, obwohl sie ihre Schwägerin war, und der sie ein Vigilien-Büchlein testamentarisch vermacht²⁾. Es scheint, daß der erste Gatte dieser Agnes nicht lange gelebt habe; wir erfahren viel später (am 7. August 1469), daß sie in zweiter Ehe mit Ruprecht Kreuzer vermählt war, von dem die als Pfand der Heimsteuer eingesetzten Güter Christof Reifer einlöste, der sie wiederum zur obengenannten Zeit geschenkweise an Michael II., den Sohn Erasmus' III., überließ gegen die bloße Verpflichtung, seinem ledigen Töchterlein Apollonia dereinst 30 Mark als Ausstattung zu geben³⁾.

Eine andere Tochter Erasmus' III., namens Barbara, lernen wir dadurch kennen, daß 1434 am 23. April ihre Mitgift von 200 Mark, für die bei deren Verhehlung mit dem Junker Sigmund, Sohn weil. des edlen Ritters von Kleinspaur, die Erben Erasmus', also dessen Söhne, gewisse Güter verpfändet hatten, von deren Vetter Sigmund von Thun auch für seinen Bruder Anton abgestattet wurde⁴⁾. Mit ihr wird im Testament Erasmus' I. (Heft III, p. 106) auch noch eine Dorothea genannt, die später mit Friedrich von Arz vermählt war.

¹⁾ Pinamonti, I Castelli im Stammbaum der Antichi Signori di Tonno, tav. II. — Pescostas Stammbaum verfiel trotz seines Vorgängers Pinamonti in den Fehler der Älteren, die beiden Erasmen zu verwechseln. — Nach Außerer, Adel 190 stammten die Metzger von den alten Herrn von Livo ab, waren seit 1183 mit Mezzo Corona belehnt, wurden 1333 Schenken von Tirol, und nannten sich deshalb Schenken von Metz. Gegen das Erlöschen der Familie um 1465 (ebendort) scheinen Bedenken obzuwalten. Ein lückenloser Stammbaum dieser Schenk scheint nicht zu existieren.

²⁾ S. Urk.-Beil. n. LXIII.

³⁾ S. in Heft V bei Michael II. O.-Sgl.-Pg. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 22·3—23·1 cm,

breit 43 2—43·4 cm, m. Sglr. hoch 4—4·8 cm. (Das Sgl. des Ausstellers Michael v. Thun fehlt; das des Blasius Langemantl zu Tramin, etwas beschädigt, hängt an.) — Christof Reifer scheint zu Michael II. v. Thun, den Sohn, seines einstigen Vormundes, ein besonderes Vertrauen gehabt zu haben; im Mai 1469 ließ er sich, weil schon krank, durch ihn vertreten, um die Lehen in Trient zu empfangen; am 12. Jänner 1470 machte er sein Testament, kurz vor seinem Tode. (Schönherr, Chr. Reifer, p. 87.) Auch das Patronatsrecht über die Dreikönigskapelle auf dem Friedhof zu Bozen überließ er an Michael. (L. c. p. 88.)

⁴⁾ O. Pg.-U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 38 cm, breit 14·5—17·5 cm. (Instr. d.

Endlich lernen wir noch eine Anna als Tochter Erasmus' III. erst nach ihrem Tode kennen, die mit Sigmund von Häl vermählt war, der noch nach ihrem Tode ungefähr im Jahre 1448 an ihren Bruder Michael II. Ansprüche wegen noch rückständigen Heiratsgutes im Betrage von 12 Mark 8 z erhob, wie wir aus einer Vorladung des damaligen Hauptmanns an der Etsch, Parzival von Annenberg, auf das Hofrecht vom 4. November 1449 entnehmen¹⁾.

Von Söhnen Erasmus' III. werden sechs erwähnt: Johann, Ulrich, Albert, Michael, Vigil und Friedrich, von denen wir vier, welche ungefähr um die Hälfte des Jahrhunderts schon gestorben sind oder sterben, gleich dem Vater anreihen, während wir die länger lebenden Michael und Friedrich späterer Behandlung vorbehalten.

Der Tod des Erasmus III. muß entweder in den letzten Monaten 1423 oder in den ersten neun Monaten 1424 erfolgt sein, denn am 15. Oktober 1424 zu Bozen bestätigt bereits Bischof Alexander von Trient den Gebrüdern Johann, Ulrich, Albert, Michael, Vigil und Friedrich, Söhnen weiland des Hrn. Erasmus' ihre Lehen in Balthesar von Thun, der die übrigen Familienglieder vertrat²⁾.

III. Johann II. (Hans) von Thun.

1. Erste Lebensjahre.

Wir bezeichnen Johann, den Sohn Erasmus' III. als II. seines Namens, da ja jener Juanus, der uns in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts begegnet war³⁾, auch ein Johann in anderer Namensform war.

Johann war der älteste Sohn Erasmus' III., da er bei der bischöflichen Belehnung 1424 nach dem Tode seines Vaters unter seinen Brüdern an erster Stelle steht⁴⁾.

kais. Notars Simon, S. weil. des Ser Federicus de Balestriis von Tresso) Urk.-Beil. folgt in Heft V. — Sigmund I. (s. Heft V) war mit dieser Muhme Barbara nur im 4. kanonischer, im 8. Grad weltlich-rechtlicher Zählung, also ziemlich entfernt verwandt; man wird kaum annehmen dürfen, daß diese Entrichtung eine geschenkweise gewesen sei, besonders da es sich auch darum handelte, die Brüder Barbaras, beziehungsweise deren eingesetzte Güter von ihrer Pfandlast zu befreien. Diese Brüder (Erben weil. des Erasmus von Thun) verpflichteten sich wahrscheinlich Sigmund und Anton gegenüber, ihnen diese für sie übernommene Verbindlichkeit später zu entschädigen. Vielleicht waren die einige Jahre später von Vigil, dem einen Sohne Erasmus III. geleisteten Verkäufe gewisser Güter an Sigmund I. Teilabstattungen dieser Schuld. — Es sei daran erinnert, daß Jahre zuvor (1406) umgekehrt Vigil und Erasmus (vielleicht III.) auch Bürgschaft geleistet hatten für die Heimsteuer einer Schwester Sigmunds

und Antons von Thun (s. Urk.-Beil. XXII, p. 44* in Heft III). Die genealogische Tabelle in Heft III., wo Barbara als Schwester statt als Tochter Erasmus' III. erscheint, ist nach obigem zu berichtigen. — Alte Stammbäume nennen als zweiten Gemahl der Barbara einen von Leibeneck; dies kann vielleicht zutreffen, doch konnten wir bis jetzt keine urkundlichen Belege dafür finden.

¹⁾ O. Pp. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen schadhaft und teilweise stark fleckig (doch Text gesichert). S. später bei Michael II im Heft V. — Die alten Stammbäume nennen als Töchter Erasmus' III. noch eine Katharina, vermählt mit Ulrich von Kirchberg, und Margareth, vermählt mit Matheus von Sparrenberg. Auf urkundliche Belege konnten wir bisher nicht stoßen.

²⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Tri. Lehn. t. V, f. 12). S. Heft III bei Balthasar I, p. 33.

³⁾ S. Heft I, p. 11 ff.

⁴⁾ S. oben bei Erasmus III.

Wenn ein Regest von 1389 dem 8. April, gemäß dem unter den Zeugen einer Urkunde, in der Hans der Trautson von Sprechenstein bezeugt, seiner verstorbenen Gattin Elsbet, Tochter des Herrn Heinrich von Thurn zu Bozen ihre Heimsteuer auf seine Güter versichert zu haben, ein Hans Tun (Thun) unter den Zeugen vorkommt¹⁾, richtig ist, und sich auf unsern Johann bezieht, müßte man annehmen, daß er, falls man ihm um diese Zeit auch nur ein Alter von 14 Jahren zuschriebe, er spätestens 1375 geboren sein müsse. Diese Annahme erregt aber immerhin große Bedenken²⁾.

Gesicherter scheint ein anderer, allerdings auch rätselhafter Vorgang vom 6. Juli 1409, der in Johanns Jugendjahre gefallen sein muß; an diesem Tage verspricht er nämlich zu Wien dem Herzog Friedrich, der ihn zu seinen Händen gefangen genommen hatte, sich bei Freilassung dem Herzog bis zum nächsten Martiniest (11. November) in seinen Hof auf Tirol oder wo er um diese Zeit residieren werde, wieder zu stellen, widrigenfalls er von diesem Tage an täglich nicht mehr als drei Bissen Brot und drei Schluck Wasser genießen dürfe, bis er sich gestellt habe³⁾. Wie über die Ursache dieser Gefangenschaft, erfahren wir auch nichts über den weiteren Verlauf des Verhältnisses.

Zwischen 1409 und 1420 klafft in der Lebensgeschichte Johanns eine Lücke, die durch keinerlei Bezeugung seines Daseins ausgefüllt ist. Es liegt am nächsten zu vermuten, daß er diese Zeit auswärts in fremden Diensten zugebracht habe, ähnlich wie sein Vetter Balthesar, von dem dies einige Jahre früher sicher gestellt ist⁴⁾.

Mit dem Umschwunge in der Stellung des Vaters zum Herzog wird wohl ein solcher sich auch bei seinem ältesten Sohne Johann vollzogen haben. Eine Quittingung desselben vom 6. Juli 1420 zu Innsbruck für Herzog Friedrich beweist, daß derselbe in der vorhergegangenen Zeit in des Herzogs Diensten gestanden sein muß, und auch noch für weiter in dessen Dienst zu verharren gedenke⁵⁾.

1) Ibr. Rg. a. O. i. A. Pairsberg.

2) Ein Falschlesen von Thun statt Thurn liegt so nahe, daß man auf dieses Rg. kein allzu großes Gewicht legen dürfen. — Auch ein anderer Johann v. Thun ist um diese Zeit nicht nachzuweisen; die alten Stammbäume teilen wohl der illegitimen Linie der Philippini einen Johann zu, den wir aber auch nicht urkundlich beglaubigt finden konnten.

3) Ibr. Rg. nach Ladurner a. O. i. Ibr. Sth. A. — Den Brief besiegelten mit ihm Sicho von Castelnovo und sein Vetter Balthasar von Thun. — Die Fastenklausel bei provisorischen Entlassungen war eine um diese Zeit gebräuchliche. — Friedrich konnte allerdings um diese Zeit in Wien sein, denn am 12. April d. J. treffen wir ihn zum letzten Male in Innsbruck, am 22. Juli aber in Wien. Wie jedoch Johann von Thun dahin gekommen sei, und

aus welchem Grunde er gefangen genommen worden sei, dafür ergibt sich kein Anhaltspunkt. Da an der Richtigkeit der Angabe nicht zu zweifeln ist, erhellt daraus wieder, wie viel von den Vorgängen dieser Zeit noch im dunkeln liegt. Sollte etwa Hans von Thun im Dienste des Bischofs Georg gestanden, und mit diesem nach Wien gefangen abgeführt worden sein? Auch der Vater Erasmus III. war ja, wie wir gesehen haben, in Vertrauensstellungen des Bischofs um diese Zeit.

4) S. Heft III, p. 22.

5) Ibr. Rg. a. Sth. A. (Sch. A. n. 583, Or.-Pg. mit Siegelresten.) In dieser U. quittiert er erhaltene Bezahlung vergangenen Dienstes mit der Klausel, daß, wenn er mehr, als seine Forderung betrage, eingenommen habe, ihm dies an seinem künftigen Dienste abgezogen werden solle.

Auch im Jahre 1421 muß die Dienstleistung für den Herzog noch fortgedauert haben, denn am 6. November dieses Jahres quittiert er (Hans, Sohn des Asem von Thun) abermals den Herzog über 125 fl. Rh.¹⁾

Man darf vermuten, daß dieser Dienst ritterlicher Dienst war; denn 1422 treffen wir unsern Johann nebst seinem Bruder Ulrich in einem ähnlichen Dienstverhältnisse auswärts, nämlich im Dienste des Bayerisch-Ingolstädter Herzogs Ludwig, Grafen von Mortagne (Mortaigne), in den er von Bartlmä Herrn zu der Leiter (Skala) nebst seinem Bruder Ulrich und Hrn. Heinrich von Mörspurg mit etlichen gerüsteten Pferden zum Krieg aufgenommen worden war²⁾. Obwohl Herzog Ludwig schon 1420 dem bayerischen Ritterbund zu Aichach unter Kaspar Törringer beigetreten und infolgedessen bereits gegen den Brandenburger in Nürnberg vorgegangen war, 1421 der offene Kampf gegen Herzog Heinrich von Landshut dazu trat, wurde der Entscheidungskampf doch eigentlich erst vom März 1422 an geführt, als Herzog Wilhelm von München auch offen gegen Ludwig auftrat, und endete mit der gewaltigen Niederlage Ludwigs am 19. September dieses Jahres bei Hoflach³⁾. Die Werbung der Tiroler Ritter durch den Herrn von der Leiter kann erst für 1422 geschehen sein, da ja noch im November 1421 Hans für seine Dienste beim Herzog Friedrich 125 fl. erhalten hatte. Vielleicht geschah die Werbung geradezu in Innsbruck am Hofe Friedrichs, da ja zwischen Herzog Ludwig und Herzog Friedrich von früher her freundschaftliche Beziehungen bestanden.

2. Hans als Vikar im Nons- und Sulzthal.

Noch vom selben Jahre 1422, in welchem der Kriegsdienst für den Bayernherzog Ludwig geleistet worden war, muß die Ernennung Hansens von Thun zum Vikar für Nons und Sulz seitens des Herzogs stattgefunden haben, zur Zeit, da noch kein allseitig anerkannter Bischof von Trient vorhanden war, der Herzog also als Vogt und Verwalter der weltlichen Macht des Bistums galt, wahrscheinlich aber doch erst, als Hans von dem unglücklich ausgegangenen Feldzug zurückgekehrt war, also kaum vor der zweiten Hälfte des Jahres⁴⁾.

¹⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Sch. A. n. 581, O. Sgl.-Pg. mit dem erhalt. Sgl. des Kaspar Presinger, während das des ersten Sieglers, Wilhelm von Knöringen, abgefallen ist).

²⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Sch. A. Repert. V. 639.) — Als Quelle wird im Repert. ein „Sixtern“ angegeben. Herzog Ludwig wird im Rg. Graf zu Mortari genannt, offenbar Schreibfehler für Mortani (Mortagne in der Normandie, die jedoch faktisch in den Händen der Engländer war), denn von dieser Grafschaft benannte sich Herzog Ludwig VII. im Bart von der bayerischen Linie Ingolstadt infolge seiner zweiten Ehe (1413) mit der Witwe Peters von Evreux, Grafen von Mortagne. Der Herzog war durch seine Schwester Elisabeth (Isabeau), Gemahlin König Karls VI. von Frankreich, viel in die französischen Hofintriguen verwickelt;

von Paris kehrte er auch beim Tode seines Vaters zurück, um die Regierung zu übernehmen.

³⁾ S. bei Riezler, Gesch. Bayerns III. p. 248 ff. — Der als Vermittler der Werbung genannte Bartlme, Herr zu der Leiter, ist vielleicht identisch mit Brunorio von der Leiter, Ururenkel des Cangrande della Scala, einstigen Herzogs von Verona aus einer illegitimen Linie (Riezler, p. 263 f.) — Aus Riezler erhellt nur, daß der Nachkomme der Skala nach dem Ende des Kampfes von König Sigmund zum Hofmeister für den Herzog und zum Hauptmann des Landes bestellt wurde. Vielleicht war aber doch Bartolme, der Werber Wilhelms, von dem ihm gesetzten Hofmeister Brunorius verschieden.

⁴⁾ Nach Vig. Inama im Arch. Trent. XIV. (1899) I Vicedomini, Capitani, Vicari e Assessori della Valle di Non, p. 181 ff., wo es p. 192,

Genauer können wir den Zeitpunkt insofern begrenzen, als wir wissen, daß er schon am 20. September in diesem Amte stand, da an diesem Tage der Gastald (Gemeindevorsteher) der Gemeinde Kastelfund an die Dörfer Cloz und Lauregno einen Wald auf dem Berge Pislao (jetzt Vecla) und eine Weide in Souz um 61 Dukaten verkaufte, wobei der Notar Andreas von Pavilo, kraft der Vollmacht des Notars Odoricus von Pavilo, Assessors des Generalvikars Johann von Thun (nobilis et egregii viri dñi Johannis de Thono, Vicarii generalis in Vallibus Annaniae et Solis) intervenierte¹⁾.

Da die Vollmacht, zwei am 14. Februar 1417 zu Caldes notariell aufgenommene Rechtsakte über die Ausstattung der Ursula von Caldes, Braut Sigmunds I. von Thun, über die Zahlungspflichtigkeit von 450 Dukaten seitens des Finamans von Caldes gegenüber dem Sigmund von Thun, aus dem betreffenden Notariatsbuch zu erheben und in Urkundenform zu bringen²⁾, unter demselben Assessor desselben Generalvikars stattgefunden hatte und anderseits doch schon unter dem Bischof Alexander, von dem erst im November 1424 Johann von Thun als bischöflicher Generalvikar bestellt worden war, so ist dies ein Beweis, daß die betreffenden zwei Urkunden ihre Urkundenform nicht vor November 1424, aber jedenfalls einige Zeit vor dem 3. Juni 1427, an welchem Tage bereits ein anderer Assessor genannt wird³⁾, erhalten haben.

Diese Ernennung war entweder nur eine provisorische gewesen oder hatte diese Stellung für Hans von Thun wieder eine Unterbrechung erlitten, denn am 11. Jänner 1424 bestellte von Meran aus Herzog Friedrich abermals denselben zu seinem Vikar auf Nons und Sulz und übergab ihm dabei Gericht und Veste Cagno (Cannow) zur Verwesung mit 400 fl. Rh. als Burghut und Jahressold für dieses Amt, wobei aber die Gerichtsfälle für den Herzog in Verrechnung zu kommen hatten⁴⁾. Da im Verlaufe des Jahres Bischof Alexander sein Bistum angetreten hatte, wurde er auch von diesem, freilich erst am 19. November desselben Jahres, zum Vikar für die beiden Täler auf Widerruf bestellt und mit aller Vollmacht hiefür ausgestattet, wobei ihm ein Jahressold von 150 Dukaten (37½ zu jedem Quatember), zahlbar durch den bischöflichen Massar, angewiesen wird⁵⁾.

Während der Zeit, da Johann als Vikar für Nons und Sulz auf Schloß Cagno saß, bezog er, und zwar in der Zeit vom Juli 1424 bis wieder Juli 1425 vom herzoglichen Richter zu Castelfund, Francisk von Pretze, auf Befehl des herzoglichen Kuchelmeisters 200 Star Roggen (Rocken⁶⁾), vielleicht für den Haushalt zu Cagno, noch wahrscheinlicher für seinen Hilfszug nach Castelfondo, von dem noch die Rede sein wird, die, wie dann aus seiner eigenen Abrechnung vom 27. Jänner 1426 ersichtlich wird, à 6 kr. das Star angeschlagen waren⁷⁾, was einen Gesamt-

heißt; 1422—1430: „nobilis vir ds Joannes de Thono Vicarius“.

¹⁾ V. Inama, Regesto delle Pergamene... di Castelfondo in Arch. Trent. (XIX, p. 236, n. 4.)

²⁾ S. Heft III, p. 11 f. bei Simeon IV.

³⁾ S. unten p. 24.

⁴⁾ Lichnowsky, V. Urk. n. 2172. — Bei Lichnowsky irrig Cannon gedruckt. — Bei der späteren Abrechnung 1426 wird die Innehabung des Amtes von Erhardi (8. Jänner) an gerechnet (s. unten p. 22).

⁵⁾ Gl. Dipl. a. Coll. Ladurner n. 44.

⁶⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 133, f. 85).

⁷⁾ S. gleich weiter unten p. 22.

preis von 200 z oder 25 Dukaten ergab. War also Hans von Thun vom 24. Juni 1424 faktischer, vom 19. November desselben Jahres auch formell bestellter Vikar des Bischofs auf Nons, so blieb er doch auch noch zugleich in Beziehungen zum Herzog, da er von demselben die Veste Cagno (Cannaw) pflegweise innehatte, und zwar vorläufig wenigstens bis Johanni in der Sonnenwende (24. Juni) 1426, wie aus der Abrechnung vor dem Herzog erhellt, die mit ihm am 27. Jänner 1426 geschah¹⁾. Betreffs dieser Rechnung ist zu unterscheiden diejenige, die Hans von Thun selbst eingebracht hatte, und diejenige, die schließlich von beiden Seiten angenommen wurde. Die erste scheint sich von der zweiten hauptsächlich darin unterschieden zu haben, daß in dieselbe der Rest von Hansens Vater Erasmus für die Veste Ivan nicht aufgenommen war, ebenso nicht die Summe von 25 fl. für 200 Star Roggen, die Hans vom herzoglichen Pfleger zu Castelfund bezogen hatte. Für die Besatzung von Vision und Klausen wurden statt der ursprünglich angerechneten 344 Dukaten 1 z 5 x 60 Den. nur 150 Dukaten anerkannt; außerdem erschienen die 48 fl. für einen Feldzug vor Castelfund gestrichen (Ursache siehe weiter unten); außerdem gab es in Hansens von Thun Rechnung auch noch Zusammenzählungsfehler, so daß diese Verrechnung von der Rechenkunst Johans von Thun oder seines Rechnungsführers, da wahrscheinlich ein solcher die Rechnung zusammengestellt hatte, keinen hohen Begriff beibringt. Es wurde eine neue Rechnung vereinbart, in welcher alle noch sonst rückständigen Posten einbezogen, auch die Burghut für Cagno bis zur nächsten Sommerwende (also fast ein halbes Jahr) voraus eingerechnet wurde; den noch sich ergebenden Rest von 339 Dukaten, 3 z hatte, nachdem Hans schon zuvor 551 fl. (davon nach seiner ersten Rechnung 361 Dukaten nach Innsbruck, 190 Dukaten nach Meran) bar abgeführt, der Herzog in Gnaden nachgesehen. Unter den nicht anerkannten Posten der eingereichten Rechnung fand sich einer von 48 fl. Auslagen, „als er mit seinen Gesellen vor Castelfund vor dem Annenberger lag und den Krieg mit andern meines Herrn Dienern und armen Leuten trieben hat.“ Wir sehen da eine, wie es scheint, anderweitig nicht erwähnte und nicht bekannte Tatsache der Landesgeschichte angedeutet, die wir freilich aus der mageren Fassung nicht nach ihrem Grund und Verlaufe klar erkennen, sondern eben nur in allgemeinem Umriss erschließen können. Johann von Annenberg war 1421 selber Vikar des Herzogs Friedrich für alle Rechtssachen innerhalb des Gerichtsbezirkes der Grafschaft Castelfondo

¹⁾ Die Rechnung liegt in doppelter Form vor: 1. in derjenigen, wie sie zuerst Hans von Thun vorgelegt hatte (zwei Ibr. Rg. a. St. A. Raitbuch von 1425 an. Cod. 134, f. 80 ff.), 2. in derjenigen, wie sie schließlich vom Herzog anerkannt wurde (Ibr. Rg. a. St. A., Sch. A. n. 2567 und in Gl. Dipl. Abschr. a. Coll. Ladurner, n. 5). Eine parallele Gegenurkunde zur zweiten (angenommenen) Rechnung ist die vom Herzog gleichzeitig ausgestellte, die inhaltlich bis auf ein kleines Versehen mit der zweiten des Hans Thun übereinstimmt (s. Urk.-Beilage LXI.). Die erstere trägt am Schlusse den Vermerk: „Die Raitung hat mein

herr abgeschlagen!“ Auf diese Nichtannahme der ersten Rechnung hin, weil sie manche Schuldposten nicht enthielt, wurde eine zweite vereinbart. Aus der „Abschlagung“ der ersten Rechnung darf man nicht etwa eine Art Ungnade auf Seite Friedrichs erschließen; dem widerspricht der Umstand, daß dem Hans von Thun eine Vorausbezahlung der Burghut von Cagno zugestanden und die nicht unbedeutende, übrig bleibende Restzahlung von fast 340 Dukaten erlassen wird. Der Herzog oder die herzogliche Kammer wollte offenbar nur durch gänzliche Abrechnung klare Situation schaffen.

(deshalb mußte er auch Juris-Doctor sein, wie wir bei Erasmus III. gesehen¹⁾). Seit 1424 erscheint bereits Ulrich Eisenhofer als Pfleger auf Schloß Castelfondo. Hans von Annenberg mag etwa als gewesener Vikar noch rückständige Rechtsansprüche auch gegen den neuen Pfleger erhoben und vielleicht versucht haben, dieselben auch mit Gewalt durchzusetzen, indem er Castelfondo belagerte und dabei feindlich sowohl gegen andere herzogliche Diener, die dem Pfleger zu Hilfe kamen, als auch gegen Gerichtsuntertanen (die „armen Leute“) von Castelfondo, gegen die er vielleicht in erster Linie seine Forderungen erhoben hatte, vorging. Der Vikar des Nonstales, Johann von Thun, zog unter diesen Umständen dem in seiner Jurisdiktion von Castelfondo angegriffenen Pfleger zu Hilfe. Vielleicht bezog er bei dieser Gelegenheit für seine Mannschaft die 200 Star Roggen, die ihm zwischen Juli 1424 und Juli 1425 (wahrscheinlicher aber doch noch 1424) der herzogliche Richter zu Castelfondo geliefert hatte²⁾. Die herzogliche Kammer lehnte den Ersatz dieses Hilfezugs Johanns von Thun für die Jurisdiktion Castelfondo ab, vielleicht deshalb, weil es nicht Sache des Herzogs, sondern des Pflegers war, diese Auslagen zu decken und sie seinerseits wieder dem Herzog zu verrechnen. So glauben wir uns diese Daten deuten zu dürfen.

Die herzogliche Pflegerschaft auf Cagno scheint Hans von Thun auch in den folgenden Jahren noch weitergeführt zu haben, denn am 4. Jänner 1428 stellt er von dort einen Kundschaftbrief aus über einen aufrührerischen Vorgang gegen den Bischof, auf den wir unten noch ausführlich kommen.

Innerhalb dieser Zeit, nämlich am 31. Juli 1426, finden wir in dem Munde Hansens von Spaur bei dem Rechtstag zu Bozen, auf welchem zwischen denen von Spaur und dem Herzog über ihre Strittigkeiten entschieden werden sollte, eine Äußerung über Hans von Thun vor, die diesen als dem Herzog feindlich erscheinen lassen konnte und, wie es scheint, hie und da auch wirklich so gedeutet wurde. Der Bericht in der Entscheidung des Gerichtes lautete: „Auch gab er“ (Hans von Spaur) „für vnd sprach, wie Hanns von Tunn gesprochen hiet, Trätten die von Spaur die egenant Vesten ab, vnd geben die auf, so wolt er vnd des Reyfers kinder, des von In bekommen“³⁾. Wir müssen uns erinnern, daß Hansens Vater, Erasmus, Vormund der Kinder des Reifers gewesen war; vielleicht war Hans von Thun nach seines Vaters Tode Nachfolger in der Vormundschaft geworden, jedenfalls verband ihn Verwandtschaft und Zuneigung mit denselben. Die Äußerung, von der wir auch nicht wissen können, in welchem Zeitpunkt der Vorverhandlungen sie gefallen war, brauchte also keine Spitze gegen den Rechtsanspruch des Herzogs zu enthalten, sondern sie wollte einfach sagen: Da der Reifer durch die Spaurer des Besitzes der Veste unrechtmäßig entsetzt worden war, werde er als ihr Verwandter (und vielleicht Vormund) wegen des Schadens, den die Kinder erlitten, falls die Veste nicht unmittelbar in ihre Hände zurück gelange, sich an die Spaurer halten. Diese vorgebrachte Äußerung Johanns von Thun wurde denn auch im Rechtsspruch gar nicht weiter beachtet.

¹⁾ S. oben p. 14, Note 3.

²⁾ S. Arch. Trentino, XV, p. 180, in dem Aufsatz „Il Castello e la giurisdizione di Castelfondo“ von V. Inama.

³⁾ Cl. Brandis, Friedrich, Urk. n. 132, p. 516.

3. Beziehungen zum Bischof von Trient.

Als Bischof Alexander am 26. Juni 1424 als Bischof in Trient einzog, war Johann von Thun schon eine Zeitlang herzoglicher Vikar für das Nons- und Sulztal; in dieser Stellung wurde er vorläufig vom neuen Bischof stillschweigend belassen, bis dieser endlich Zeit fand, am 19. November desselben Jahres zu Trient ihn in Anbetracht seiner treu-gesetzlichen Gesinnung (*attenta fidelitate et legalitate*) bis auf Widerruf zu seinem Vikar für das Nons- und Sulztal zu bestimmen, zu ernennen und einzusetzen unter Anbefehlung des Gehorsams gegen ihn an alle seine Getreuen; als Salar bestimmt er für ihn jährlich 150 Dukaten, vierteljährig zu je 37½ Dukaten durch den bischöflichen Massar zahlbar¹⁾.

Aber schon vorher war Hans mit dem Bischofe nachweisbar in Berührung gekommen; am 28. Juli war er zu Trient unter den Lehenzeugen bei Belehnung des Notars Josius und dessen Genossen mit verschiedenen Zehnten im Bezirke der Stadt Trient²⁾ und bei der des Nasimbenus von Miono (Myono) als Prokurator der Frau Agnes, Witwe des Franciscus von Tajo, als Vormünderin ihrer Söhne Franciscus und Bartholomeus³⁾.

Am 15. Oktober wurde Balthasar von Thun auch für die Söhne weiland Erasmus' III. mit Namen: Johann, Ulrich, Albert, Michael und Vigil mit belehnt⁴⁾.

Am 30. November darauf war er wiederum Lehenzeuge bei der Sonderbelehnung der beiden Gebrüder Erasmus I. und Wilhelm, der Söhne weiland Vigils von Thun, mit den ihnen allein zustehenden Lehen im Dorfe Margreid, wobei Johann bereits als bischöflicher Vikar in Nons und Sulz bezeichnet wird, wozu er ja elf Tage vorher ernannt worden war⁵⁾.

Daß er dieses Amt 1426 noch inne hatte, haben wir schon oben gesehen, da er bei der Rechnung vor dem Herzog noch ausdrücklich als Vikar auf dem Nons bezeichnet ist⁶⁾; aber auch 1427 treffen wir ihn noch in dieser Eigenschaft, da am 3. Juni der Richter Franciscus de Tumis, der einen Streit zwischen zwei Caldesern (Finamant und Marchesius, Sohn des Franciscus) gerichtlich beigelegt, hiebei ausdrücklich Assessor des edlen Herrn Johannes von Thun, fürstbischöflich Trienter Vikars in Non und Sulz genannt wird⁷⁾. Fast um dieselbe Zeit finden wir ihn auch als bischöflichen Rat genannt in dem Kompromiß, das Herzog Friedrich mit Bischof Alexander von Trient zu Brixen am 20. Juni auf die beiden Bischöfe von Chur und Brixen geschlossen hatte, um mehrere Streitigkeiten zwischen Leuten der beiden Herren binnen Jahresfrist durch sie zur Entscheidung in Minne oder Recht zu bringen. Bei dem Übereinkommen waren von des Herzogs Seite fünf seiner Räte zugegen, von des Bischofs Seite sieben seiner Räte und Diener,

¹⁾ Gl. Dipl. a. Coll. Ladurner, n. 44.

²⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. c. 59, n. 149).

³⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. c. 60, n. 44).

⁴⁾ Gl. Cod. ep. mit Angabe des Tages, der bei Pinamonti (p. 91) fehlt. Alberti bei Gar verlegt die Belehnung irrtümlich in den

Juli. — Der sechste Sohn des Erasmus ist hier nicht genannt; er hatte also noch nicht das lehensfähige Alter (das 18. Lebensjahr) erreicht.

⁵⁾ S. bei Erasmus I. in Heft III, p. 99.

⁶⁾ S. oben p. 22.

⁷⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. n. 1, neu registriert.)

nämlich vier geistliche und drei weltliche, unter den letzteren an erster Stelle Balthasar, nach ihm Hans von Tunn¹⁾.

Gegen Ende dieses Jahres, anfangs November, ereignete sich gelegentlich eines Besuches des Bischofs Alexander im Nonstale, den er unternahm, um gewisse Beschwerden zu schlichten, eine aufrührerische Bewegung, die den Bischof angeblich am Leben oder wenigstens an der Freiheit bedrohte, über die dann später, am 4. Jänner 1428, auf Aufforderung des Bischofs Alexander von Trient Hans von Thun (Tunn) als Vikar des Nons- und Sulztales einen Bericht (Kundschaftsbrief) von Cagnò (Kanaw) aus abgab²⁾. Nach der chronologisch genauen (obwohl hie und da auch noch undeutlichen) Darstellung Johanns von Thun war Sonntag den 2. November 1427 der Bischof auf den Nons gekommen bis in ein Dorf, das in den Abschriften als Talen (Dalen) genannt wird, höchst wahrscheinlich aber Tulen bedeutete³⁾, das so viel wie Tuenno war.

Nach Egger und Cl. Brandis wäre der Bischof in das Nonstal gekommen, „um sich daselbst von seinen Vasallen huldigen zu lassen“⁴⁾, d. i. den Treueid abzunehmen, während nach des Bischofs eigenen Worten tags darauf, am 3. November, in Johann Thuners Bericht er gekommen war, „die große Irrsal, die

¹⁾ Cl. Brandis, Urkb. n. 139, p. 533. — Einige der Strittigkeiten betrafen auch die Leute und den Pfleger zu Castelpfund; darunter auch „Stöß“, die schon einmal 1394 durch Heinrich von Rottenburg unter Zeugenschaft des Vaters und Großvaters unseres Hans (s. oben bei Erasmus III, p. 2) entschieden worden waren.

²⁾ Im Auszug in Gl. Dipl. und eigens veranlaßte neue Abschrift a. Ibr. St. A. (Tri. deutsch. A. caps. 8. lit. d.). (S. Urk.-Beil. n. LXII., p. 141*) Vgl. außerdem bei Cl. Brandis Urkb. n. 140, p. 533 ff. Befehl des Kardinals Lucidus als päpstlichen Bevollmächtigten an die Schuldigen, zum Gehorsam zurückzukehren, d. Rom, 19. Jänner 1428. In dieses Aktenstück ist die beim Papste eingereichte Klage des Bischofs Alexander (mit teilweisem Mißverständnis einzelner Worte) mit aufgenommen. Egger I, 520 zitiert für diese Vorgänge noch die Bibliotheca Tirol. (Dipauliana) 234, 106, und Lichnowsky V. Rg. n. 2730.

³⁾ Dalen, abwechselnd einmal auch Talen geschrieben, fand sich sowohl in dem Auszug in Gl. Dipl. als auch in der vollständigen Abschrift des Ibr. St. A. Ein Ort dieses Namens war auch in Innsbruck nicht bekannt. Der Herausgeber dieses suchte sich die ungewöhnliche Form durch Deutung auf Tassulo (entweder durch Unterlassung eines beabsichtigten Abkürzungszeichens oder durch Abschleifung im Volksmunde) zurecht zu legen

(s. Heft III, 35, bereits berichtet in Nachträgen zu Heft III, p. 109), bis ihm in einem Gerichtsakte von 1469 dieselbe rätselhafte Form „Talen“ entgegentrat, die er aber bei genauerem Zusehen und bei Vergleichung mit den sonstigen a und u des Aktes (die u haben eine Neigung des ersten Striches nach rechts) als Tulen erkennen mußte, ein Name, dem wir als Tulenn schon in Heft II, Anhang, p. 98, Z. 4 als gleichbedeutend mit Tuyen, Tuenno begegnet waren. Es scheint kaum einem Zweifel zu unterliegen, daß auch das angebliche Talen im Bericht von 1428 als Tulen zu lesen war und demnach den Ort Tuenno bedeutete, der allerdings auch jetzt noch zur Pfarre Tassulo gehört und an der Hauptstraße des rechten Noce-Ufers nach Cles liegt, das von dort in einer Stunde zu erreichen ist (Diz. cor.).

⁴⁾ Egger I, 520, und Cl. Brandis, Friedrich, p. 173. — Letzterer entnahm diese Absicht wahrscheinlich der in der Aufforderung des Kardinals Lucidus enthaltenen Klageschrift des Bischofs; dort aber scheint im Gegenteil gesagt zu sein, daß die Spaurer und der Hauptmann von Vision und eine große Anzahl Gemeinden den Eid schon früher geleistet hatten (alias statt des sinnlosen alios, das Cl. Brandis, p. 554, Z. 17, hat). Das „Nam“, das sich bei Brandis zwischen „Clesium“ und „tota plebs Livi“ einschleibt und keinen Sinn gibt, soll wahrscheinlich „Nani“ heißen.

zwischen seinen Amtleuten und seinen Untertanen auf Nons wäre, zu wenden“. Erst als die Gemeinde von Tuenno erklärte, sie habe gegen niemanden sonst Beschwerde als gegen den Massar Christof, verlangte der Bischof behufs Abtunung aller etwa vorausgegangenen unkorrekten Verbindung, daß sie ihm (aufs neue) schwören und huldigen sollten, was sie auch taten. — Die Kunde von der Ankunft des Bischofs war schon am 2. auch zu den Ohren des bischöflichen Vikars Johann von Thun auf Cagno gedrungen; er ließ deshalb noch am selben Abend bei seinem Vetter Balthasar von Thun, der offenbar im Gefolge des Bischofs war, durch zwei Knechte anfragen, ob er am nächsten Morgen beim Bischof erscheinen solle. Da der Bischof schon zur Ruhe gegangen war, kehrten die Knechte unverrichteter Sache wieder zurück. Johann von Thun fand sich aber am folgenden Tage (3. November, damals Allerseelen) auch ohne Aufforderung beim Bischof in Tuenno ein, wo die schon erwähnten Verhandlungen stattfanden. Noch am selben Tage kam der Bischof nach Cles (nicht mehr als eine Stunde entfernt); von dort wurden die Gemeinden von Sulz aufgefordert, sich durch ihre Vertreter beim Bischof einzufinden. Zwei von dort fanden sich ein und versprachen, daß die Vertreter am andern Morgen kommen würden. Diese trafen jedoch am 4. nicht ein; wohl aber versammelten sich die aus Sulz gemeindeweise im Dorfe Revo (Robaw). Nun wurde vom Bischofe Hans Tunner mit zwei anderen (Anton von Molven und Joachim von Mezzazonii (?)¹⁾ nachts (zwischen 4. und 5. November) gegen Cagnò geschickt, um von dort am nächsten Morgen (am 5.) vier oder sechs der Bessergesinnten der Gemeinden zu entbieten und ihnen mitzuteilen, warum der Bischof gekommen sei, daß sie keine Besorgnis zu haben brauchten und daß in Cles beiläufig 20 bis 24 Syndici beim Bischofe sich einfinden sollten. Die Vertreter, an denen schon der Umstand Bedenken erregte, daß sie alle geharnischt und bewehrt waren, erklärten, sie wollten alle miteinander (das ist wohl die ganze männliche Bevölkerung) kommen. Das Zureden der bischöflichen Abgesandten erzielte so viel, daß ihrer (vielleicht am 6.) ungefähr 40 Mann beim Bischof sich einfanden und mit ihm in allen Punkten einig wurden, mit Ausnahme der außerordentlichen Steuer zu einem Zuge gegen die Hussiten, die sie schon halb erlegt hätten, die andere Hälfte falle ihnen ihrer Armut wegen zu schwer; doch wollten sie die andere Hälfte abführen, wenn es wirklich zum Zug gegen die Hussiten käme. Der Bischof ließ durch seine Räte daran erinnern, daß sie ihm das ganze Geld versprochen hätten, und er habe, da es vom Hussitenzuge abgekommen sei, damit zum Nutzen und zur Ehre des Landes versetzte Güter des Bistums einlösen wollen und wirklich schon eingelöst. Die Vertreter baten nun, die Sache an die ganze Gemeinde bringen zu dürfen, worüber sie anderntags Antwort bringen wollten. Der Bischof verlangte hierauf, daß sie den gewöhnlichen Treueid erneuern und besonders versprechen sollten, nie mehr wider ihn zu handeln, was sie auch taten, teils für ihre Gemeinden, teils für ihre eigenen Personen. Der Bischof dagegen gelobte in des Hans von Thun als Vikars der Täler Hand, sie bei ihren alten herkömmlichen Rechten zu erhalten. Am folgenden Morgen, demnach wohl am 7., brach der Bischof zum Rückgang auf, verweilte aber

¹⁾ Letzteres vielleicht Mezzalone, nach Ausserer, Adel, p. 188, soviel wie „Mittelstrich“, im weiteren Sinne die Gegend zwischen den

Flüssen Pescara und Barnes, im engeren die südliche Lehne, auf der die Gebiete von Rumo und Livo liegen.

in Denno (Ein), um die Antwort der Gemeinde von Sulz abzuwarten. Noch unterwegs trafen ihn Hansens von Thun Unterrichter Franzisek von Kawem (wohl Cagno, etwa durch Versetzung der Buchstaben) und Balthasar von Molar, und teilten mit, daß alles in Güte ausgeglichen sei; hätte er noch in Cles abgewartet, so wären die Gemeindevertreter zu ihm gekommen. Der Bischof kam bis Denno, um andern Tags nach Trient zurückzukehren. Da kam Hansen von Thun Nachricht zu, ganz Nons und Sulz vereinige sich; er täte gut, auf sein eigenes Heil bedacht zu sein; er machte dem Bischof davon Mitteilung, der das aber nicht glaubhaft fand, da ihm eben erst alle wieder geschworen hätten; er wartete also bis ungefähr halben Vormittag (bis auf die Terzzeit) in Denno. Da kam Vigil Noder (unsicher, ob letzteres Amts- oder Familienbenennung sein soll) mit noch fünf Mann, und baten um Bestätigung (Briefe), daß alles geschlichtet und verrichtet sei. Der Bischof war sogleich willens, darauf einzugehen, und ritt ab, um den Weg durch die Klause (Rochetta) zu nehmen, schickte aber Hansen Tunner und Sweiker von Metz voraus. Diesen begegneten zwei bekannte Männer, von denen wenigstens der eine von Dercolo (Erkel) war, und diese warnten, sie sollten nicht weiter reiten, sonst würden sie beschädigt werden, da alle Pässe und besonders die Klause besetzt sei. Hans von Thun ritt deshalb zum Bischof; auf dem Rückritt wurden ihnen Büchenschüsse von der Rochetta und von Vision aus nachgeschickt. Die zwei wurden nun vom Bischof zu Sigmund von Spaur geschickt, der als „Hauptmann des Volkes“ bezeichnet worden war; dort fragten sie, was er gegen den Bischof habe („wes er ihn zig“), daß er ihn nicht durch die Klause lassen wolle. Dieser entgegnete, er könne nicht Antwort geben, so lange die Gemeinde (das Volk) nicht beisammen sei. Johann von Thun erwiderte, es zieme sich doch wohl, wenn man einen Fürsten befehlen wolle, daß man ihm zuvor Absage tue. Der Spaurer hieß ihn seine Straße reiten, er wolle wohl verantworten, was er tue; er habe dafür einen Befehl des Hauptmanns. Leider ist nicht ersichtlich, wer dieser Hauptmann war; da er nicht näher bezeichnet ist, kann man nicht den Hauptmann eines einzelnen Schlosses, sondern nur den Hauptmann an der Etsch verstehen, als welcher uns damals noch Wilhelm Vogt von Matsch bekannt ist¹⁾. Auch zu Niklas Campünner, der die Klause inne hatte, schickte Hans von Thun noch zwei seiner Leute mit der Anfrage, warum er den Bischof nicht durch die Klausen wolle ziehen lassen. Dieser berief sich darauf, daß die Gemeinden von Nons und Sulz unter Sigmund Spaur alle Pässe inne hätten, er auch einen Befehl vom Hauptmann (offenbar dem Landeshauptmann) habe, den Bischof weder aus- noch einziehen zu lassen²⁾. Merkwürdigerweise erfährt man aus diesem Berichte nicht, wie der Bischof doch entkam. Wahrscheinlich waren die Reden in der vorausgegangenen Verhandlung mehr Drohungen, um den Bischof einzuschüchtern, als ernstgemeinte Entschlüsse. Der gefangene Bischof wäre wohl für die Aufständischen auch eine Verlegenheit gewesen. Der Bericht des

¹⁾ Vgl. Ferd. III. F. 17. Heft, p. 158, in Ladurner, Die Vögte v. Matsch.

²⁾ Dieser Befehl scheint darauf hinzudeuten, daß es damals zwischen dem Bischof und der Tiroler Landesregierung ein sonst unbekanntes Zerwürfnis gegeben haben müsse. (Auch La-

durner l. c. bemerkt, daß der ganze Vorgang noch immer nicht aufgeklärt sei). Herzog Friedrich war damals nicht zu Lande (s. die Rg. dieser Zeit bei Lichnowsky), dürfte also auf den Vorgang kaum einen Einfluß geübt haben.

Bischofs nach Rom¹⁾ mag, da er von 2000 in Cles versammelten Mann sprach, wohl durch das Vergrößerungsglas der Furcht gesehen haben. Schließlich mag sich, wie es die Beschwerdeschrift in Rom andeutet, eine Anzahl treuer Vasallen beim Bischof eingefunden und ihm das Geleite durch die Klause gegeben haben, und die Wächter dieser mögen froh gewesen sein, den Bischof durchlassen zu können, ohne daß ihre Waffenehre darunter zu leiden brauchte.

Der Kundschaftsbrief Johanns von Thun sollte wohl für die beim Herzog als Vogt des Bistums einzureichende Beschwerde dienen.

Bald nach dem Vorgang mag der Bischof seine Klage in Rom beim heiligen Stuhle eingebracht haben. Papst Martin V. hatte den Kardinaldiakon Lucidus des Titels B. Mariae in Cosmedin mit dem gerichtlichen Vorgehen beauftragt, welcher von Rom aus am 19. Jänner 1428 das an den Kirchentüren der Trienter Domkirche und der betreffenden Pfarrkirchen anzuschlagende Mandat erließ, daß die Aufständischen zum Gehorsam zurückzukehren und dem Bischof Genugtuung zu leisten haben. Ob das kirchliche Gerichtsverfahren weitere Folgen gehabt habe, ist nicht ersichtlich; auch im Lande selbst, wo offenbar die Sache auch beim Herzog als Vogt anhängig gemacht worden, zog es sich hin, wohl auch wegen der Abwesenheit des Herzogs. Erst über fünfviertel Jahre nach den Ereignissen, am 16. März 1429, kompromittiert der Bischof betreffs seiner Klage gegen die Gemeinden von Nons und Sulz auf den Herzog²⁾. Zwei Tage später, am 18. März 1429, kompromittieren in gleicher Weise auf den Herzog der Adel des Nons durch seine Vertreter, an welches Kompromiß Anton und Hans von Thun ihre Siegel hingen, welch letzterer hier jedoch nicht als Vikar des Nons- und Sulztales bezeichnet wird, wohl nur deswegen, weil er hier nicht in dieser Eigenschaft handelte³⁾.

Über den Ausgang scheint nichts vorzuliegen.

Johann von Thun soll bis 1430 Generalvikar des Bischofs gewesen sein⁴⁾. Im Verlaufe dieses Jahres, und zwar am 3. März, wird bereits Peter von Firmian als Generalvikar genannt⁵⁾.

4. Die letzten Lebensjahre.

Noch im selben Jahre, da Hans von Thun aufhörte, Vikar des Bischofs im Nons- und Sulztal zu sein, wurde er vom Herzog zum Pfleger der Veste Königsberg aufgenommen. Bekanntlich war diese Pflege dem Simeon IV. und Balthasar I. für eine Pfandsumme von mehreren tausend Dukaten auf Lebenszeit überlassen gewesen⁶⁾. Balthasar war in der zweiten Hälfte des Jahres 1428 gestorben; nach seinem Tode hatte sich zunächst der Erbstreit zwischen den Brüdern und den

¹⁾ S. oben p. 25, Note 2.

²⁾ Lichnowsky, V. Rg. n. 2730. — Der Herzog war mindestens seit 16. Oktober 1427 bis 20. September 1428 außer Land; erst vom 1. Dezember 1428 an ist er wieder in Innsbruck sichergestellt.

³⁾ Dominez, Regesto n. 1011.

⁴⁾ Des. Reich in „I Luogotenenti“ sagt, daß er sich in diesem Jahre in einer Urkunde

der Gemeinde Fondo vom 13. Jänner 1430 als solcher vorfinde; auch V. Inama (Arch. Trent. XIV, 1899) rechnet das Vikariat Johanns von Thun von 1422—1430. Dazwischen ist allerdings 1428 einmal Franciscus de Federicis als Generalvikar genannt, vielleicht bedeutete dies eine augenblickliche Vertretung.

⁵⁾ Dominez, Regesto, p. 128, n. 1013.

⁶⁾ S. Heft III, p. 8.

Töchtern Balthasars ergeben¹⁾, in den auch der auf der Veste stehende Pfandschilling mit einbezogen wurde. Balthasar hatte vor seinem Tode (1428) ein Testament („Geschäft“) zugunsten der Brüder gemacht, das zuerst auch vom Herzog bestätigt, später aber (infolge der Anfechtung durch die Töchter) doch nicht als rechtmäßig anerkannt worden („an sein statt gekommen“) war. Die Töchter hatten, wie sie in ihrer Teilungsurkunde auseinandersetzen, durch ihre Prokuratoren auf ihren Anteil an der Pfandsumme zugunsten des Herzogs verzichtet aus Dankbarkeit, daß er sie bei einem Spruchgericht gegen die Ansprüche ihrer Oheime in Schutz genommen hatte²⁾. Schon am 3. Mai 1429 erschien (der „nobilis et potens vir miles D.) Heinrich von Mansperg (Henricus de Monsperg) als Hauptmann (Capitaneus von Schloß und Gerichtsbarkeit der Grafschaft Königsberg (Cunisbergo) und Martinus (wahrscheinlich derselbe, der zuletzt unter Balthasar als dessen Hauptmann erwähnt war) als Hauptmannstellvertreter (vicecapitaneus) bei Vernehmung von Zeugen über den Lauf des Noce, Grenzen und Weiderecht³⁾.

Die Brüder Anton und Sigmund wurden wahrscheinlich vom Herzog damit entschädigt, daß ihnen um die Mitte des Jahres 1429 Stein am Ritten verpfändet wurde, freilich um 1000 Dukaten höher, als die Pfandsumme für das bisher innegehabte Königsberg betrug, wovon ihnen, wie wir bei Anton I. gesehen, vorläufig 2800 Dukaten auf Fristenzahlung gestundet wurden⁴⁾. Die Unterhandlungen betreffs Königsberg 1430 mögen sich eine Weile hingezogen haben, so daß erst um die Mitte des Jahres die Pflege Königsberg an Johann von Thun verliehen wurde, und zwar gegen 80 Mark Burghut⁵⁾. Die beiläufige Zeit dieser Verleihung ist daraus ersichtlich, daß der betreffende Revers des Hans von Thun über die ihm pflegweise überlassene Veste Königsberg vom 14. Juli 1430 datiert ist⁶⁾.

Daß Hans von Thun in dieser neuen Stellung noch das Vertrauen des Herzogs genoß, ist daraus ersichtlich, daß im folgenden Jahre 1431 zwischen Frühling und Sommer statt des ursprünglich dazu bestimmten, aber krank gewordenen Joachim von Montani, der um diese Zeit die Ämter Telvana und Tesobo in Val Sugan inne hatte, er vom Herzog gegen Venedig geschickt wurde wegen der Botschaft des Königs von Frankreich, die wegen Vermählung des Prinzen Sigmund mit Radegunde, der Tochter des französischen Königs, und einem Bündnis gegen den Herzog Philipp von Burgund gesendet worden war⁷⁾.

¹⁾ S. Heft III, unter „Erbtöchter Balthasars“, p. 38 ff.

²⁾ (S. Urkundenbeilage zu Heft III, n. XXXVIII, p. 78*). Merkwürdig, fast Heiterkeit erregend scheint die Naivität, mit der Balthasars Töchter urkundlich angeben, welche Mittel angewendet wurden, um den Herzog für sich günstig zu stimmen.

³⁾ Gl. Abschrift aus Ladurner, Urk.-Gesch. d. Schl. Königsberg. — Vielleicht ist Monsperg ein Schreibfehler für Mörsberg, der 1425 Ivan inne hatte (nach Egger I, 511).

⁴⁾ (S. Heft III, p. 49.) Da, wie wir aus der Teilung der beiden Brüder Anton und Sig-

mund wissen, Anton zum Pfandschilling für Stein im vorhinein 900 Dukaten erlegt hatte, scheint anzunehmen, daß die Pfandsumme, die von Königsberg auf Stein übertragen wurde, 2300 Dukaten betrug, denn 2300 + 900 ergibt 3200, jene Summe, welche die Ergänzung zu den noch rückständigen 2800 Dukaten bildete.

⁵⁾ Gl. Abschr. aus Ladurner Aufs. über Königsberg nach Tabul. Oenipont.

⁶⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Sch. A. n. 566.)

⁷⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Cod. 135, f. 20') aus einer „Raytung des Joachim von Montani über Einnahmen und Ausgaben in den Ämtern Telvan und Tysob“. Letzteres ist ein verfallenes

Am 8. März 1432 war Johann noch immer Hauptmann des Schlosses Königsberg (Cunisberg) und seßhaft daselbst, denn an diesem Tage verkaufte er in dieser Eigenschaft seinem Hausgenossen Michael dem Deutschen einen Hof zu Portulo¹⁾.

Noch im Sommer desselben Jahres, am 22. Juli, erhielt er vom Herzog auch die Pflege der Veste Rocken, worunter hier offenbar Rocha de Breguzzo in Judikarien gemeint war, wie aus weiteren Vorgängen erhellt²⁾. Auch für diese Jahre liegen die Ereignisse, die sich im Gebiete des Trienter Bistums, besonders in Judikarien abspielten, teilweise im dunklen. Schon 1428 war der Krieg zwischen Paris von Lodron und dem Bischof Alexander aufs neue entbrannt. Der Bischof hatte zwar jenem, als er sich mit ihm ausgesöhnt, 1325 am 3. Mai Rocca Bregucii zur Behütung auf drei Jahre übergeben³⁾; wahrscheinlich wollte er nach Ablauf dieser Jahre, also 1428, anders darüber verfügen. Paris war aber natürlich nicht der Mann, der sich etwas, was er einmal in seinen Händen hatte, leichterdings entziehen ließ; er begann also Feindseligkeiten, gegen die der Bischof zunächst bei der Republik Venedig Hilfe suchte, vielleicht hauptsächlich weil er der Ansicht war, daß Paris Untertanen von Venedig (aus dem Gebiet von Brescia) als Hilfstruppen verwende. Die Republik erklärte, sie habe strengen Befehl gegeben, daß keiner von ihren Untertanen den Lodroner unterstütze, und habe bereits Bericht, daß man sich genau daran halte; andererseits könne sie nicht den von Lodron angreifen, da er Untertan des Herzogs von Österreich (Friedrichs) geworden sei, mit dem sie in Freundschaft lebe; bei diesem könne der Bischof Abhilfe suchen⁴⁾. Der Bischof brachte nun doch (unbekannt woher) 1429 eine Macht gegen Lodron auf, diese eroberte C. Romano und die Rocca, nahm den Sohn des Paris, dessen Bruder und Bruderskinder gefangen, die dann in harter Haft gehalten wurden. Die eroberten Schlösser wurden dabei auch zum Teil durch Feuer beschädigt. Lodron schätzte seine Schäden (gewiß nicht in mäßiger Bemessung) auf 80.000 Dukaten⁵⁾. Wegen der eigenmächtigen Angriffe Lodrons auf den Bischof war jener auch bei dem Herzog in Ungnade gekommen, so daß auch die Veste Lodron, die er vom Herzog inne hatte, verfallen

Schloß ob Rocegno; beide Ämter lagen in Val Sugan. — Es ist aus der knappen Angabe nicht ersichtlich, ob die Botschaft des Königs von Frankreich zu empfangen und zu geleiten, oder ob von ihr „Botschaft“ entgegen zu nehmen war. Gewiß ist nur, daß am 10. April Gesandte des Königs in Innsbruck waren, und am 22. Juli ebendort der Vertrag über die Vermählung der französischen Prinzessin mit dem jungen Tiroler Prinzen abgeschlossen wurde, der aber nicht zur Ausführung gelangte.

¹⁾ Ibr. Rg., auch Gl. Abschr. v. Ladurner, Gesch. v. Königsberg a. A. v. C. Bragher n. 377. — Johann wird hier als „Sohn und Erbe des fünften Teiles des edlen Mannes Erasmus vom Schlosse Thono seligen“ bezeichnet, weil sein Bruder Albert schon gestorben war. — Der Hof zu Portulo gehörte offenbar zu Johanns Anteil an der Hinterlassenschaft seines Vaters

Erasmus, weil er in der Urk. ausdrücklich als Erbe desselben benannt wird.

²⁾ Gl. Dipl. aus Coll. Ladurner n. 6 (ganze Abschrift). — Zoller, Taschenbuch, weist für Tirol nur zwei Schlösser des Namens Rocca auf, das Schloß ob Caldes im Sulzberg, und das verfallene Schloß bei Tione in Judikarien, welches vom Tal, in dem es liegt, in den Urkunden dieser Zeit gewöhnlich Rocca de Breguzzo genannt wird. Ersteres gehörte um diese Zeit noch den Caldesern und kann nicht gemeint sein.

³⁾ Cl. Brandis, Urk.-B. n. 128, p. 506.

⁴⁾ Cl. Brandis, Urk.-B. n. 141, p. 141. Das Schreiben der Venediger war vom 4. Jänner 1429; die Feindseligkeiten des Lodroners gegen den Bischof mußten also schon 1428 stattgefunden haben.

⁵⁾ J. A. Brandis, Landeshauptleute, p. 215.

gewesen wäre; doch kam es am 3. Juni 1429 zu Innsbruck zu einer Aussöhnung, so daß Lodron die Veste gegen scharf bindende Versprechen wieder zu Lehen erhielt. Hans v. Thun war bei dieser Gelegenheit sein Mitsiegler¹⁾. Der Herzog suchte nun auch zwischen dem Bischof und dem Lodroner zu vermitteln, was freilich erst am 2. März 1430 (also ungefähr dreiviertel Jahre später) gelang in dem Sinne, daß der Herzog bis längstens 25. Juli zwischen ihnen in Minne oder Recht entscheiden solle²⁾. Diese Entscheidung scheint aber nicht rechtzeitig erfolgt zu sein, obwohl der Herzog im Lande war³⁾; wenigstens findet sich von ihr keine Spur. Wahrscheinlich fügte sich hier jene versuchte Vermittlung des Bischofs Ulrich Putsch von Brixen ein, der, wie er selbst erzählte, weil er „zwischen dem Herzog Friedrich und dem Bischof von Trient einigen Unwillen“ (wohl wegen der Verzögerung des Spruches) „verspürte“, aus eigenem Antrieb nach Bozen ging, wo gerade die Landstände versammelt waren und auf deren Rat und Bitten im Juli bei der größten Hitze auf eigene Unkosten nach Trient reiste, und mit ihm unterhandelte, daß er nach Brixen kommen möchte, wo sich die Edelleute und Landstände wieder versammeln würden, wo sie sich ins Mittel legen wollten, sie miteinander freundschaftlich zu vereinigen. Der Bischof versprach es zwar, kam aber nicht, wohl aber kam der Herzog und viele andere vom Lande, wobei nichts anderes ausgemacht wurde, als daß man einen anderen Rechtstag bestimmte⁴⁾.

Wohl infolge dieser Verzögerung (die von keinem der Geschichtschreiber, welche sich mit dieser Sache beschäftigen, genügend in Betracht gezogen scheint) wurden die Untertanen des Bischofs von Paris von Lodron von der Feste Rocca aus, die er infolge des Waffenstillstandes zurück erhalten hatte, aufs neue beunruhigt⁵⁾. Dies veranlaßte den Bischof auch seinerseits, die Gemeinde Denn (Tenno im Sarkatal am Weg nach Judikarien oder Denno im Nonstal, wohl doch eher das erstere) zur Fehde gegen Paris von Lodron aufzufordern⁶⁾, wahrscheinlich ungefähr um die gleiche Zeit auch die Castelbarker, besonders Wilhelm von Lizzana, ebenso Luigi del Verme und vielleicht auch die Grafen Anton und Vinciguerra von Arco⁷⁾, umsomehr, als mindestens seit Dezember 1430 (die letzten Akte Friedrichs im Lande datieren ungefähr vom halben Oktober) der Herzog außer Landes war (am 9. Dezember in Wr.-Neustadt; am 24. Februar 1431 jedoch wieder in Innsbruck). Obwohl Friedrich vom 9.—24. März in Bozen (beziehungsweise in der nächsten Umgebung) war, scheint es doch auch da zwischen ihm und Bischof Alexander zu

1) Cl. Brandis, Urk.-B. n. 144, p. 540.

2) Cl. Brandis, Urk.-B. n. 145, 146, p. 542 ff.

3) Vielleicht waren die Unterhandlungen wegen der Vermählung des herzoglichen Prinzen mit der französischen Prinzessin Radegund Ursache der Verzögerung.

4) Sinnacher, Beiträge VI, 123 f. — Es ist anzunehmen, daß der Besuch des Herzogs in Brixen am ehesten auf dem Wege von Innsbruck nach Meran oder rückwärts erfolgte, da für seinen Aufenthalt in Meran durch Urkunden die Zeit vom 3. September bis 6. Oktober gesichert ist.

5) Cl. Brandis, p. 175, nach Primissers Chronik.

6) Cl. Brandis l. c.

7) Wenigstens schließt Egger I, 520, das Bündnis mit diesen unmittelbar an die Belästigungen der bischöflichen Untertanen durch Paris von Lodron an. Er zitiert dabei für den ganzen Absatz außer Cl. Brandis noch Zotti I. 286 und Bibl. tir. 234, 114 und 118, wobei freilich nicht ersichtlich, was von diesen sich auf die einzelnen Angaben bezieht.

keiner Aussprache gekommen zu sein. Man kann sich daher nicht wundern, daß der Bischof gleich nach Ostern den Weg zum König Sigmund antrat. „Am Char- samstag (30. März) bestimmte er seinen Rat und Vertrauten Michael von Coredo zum Hauptmann und Regierer all seiner Schlösser und Herrschaften, da er von König Sigmund aufgefordert, binnen kurzem die Reise zu ihm antreten werde¹⁾. Die Vorgänge bis zum Herbst liegen wieder im dunkeln; es ist wohl zu vermuten, daß der Bischof in dieser langen Zeit auch noch andere Besuche gemacht habe. Erst am 9. Oktober desselben Jahres finden wir, daß König Sigmund zu Feldkirch zwischen Herzog Friedrich, der durch mittelst Vollmacht vom 28. September zu Innsbruck bestellte Gesandte vertreten war, und Bischof Alexander einen Stillstand zu- wege brachte, in den zwar Paris von Lodron mit einbezogen war, wobei jedoch bestimmt wurde, daß, wenn dieser auf eigene Hand den Krieg gegen den Bischof fortsetzen wolle, der Herzog ihm nicht helfe, dem Bischof aber freistehe, seine eigenen Leute gegen ihn aufzubieten²⁾. König Sigmund, der mittlerweile den Römer- zug angetreten hatte, ernannte von Piacenza aus am 20. Jänner 1432 den Bischof Alexander zu seinem Geheimrat; von Parma aus ermächtigte er ihn, am 7. April, zwanzig öffentliche Notare zu ernennen³⁾.

Wenige Monate später, am 22. Juli, wurde, wie bereits erwähnt, dem Johann von Thun vom Herzog die Pflege der Veste Rocca (Breguzzi) in Judikarien über- geben, was voraussetzt, daß der Herzog im Besitze derselben war. Dies läßt sich wohl nur daraus erklären, daß der Bischof, der die Veste mit eigenen Kräften gegen Lodron nicht zu halten wußte, sie an den Herzog in Gewahrsam übergeben hatte, welcher nun Hans von Thun zum Pfleger bestellte⁴⁾.

Vier Monate später (im November 1432) stößt uns eine noch rätselhaftere Tatsache auf. Vom 1. (oder vielleicht 2.) November datiert ein Schreiben des Bischofs Ale- xander aus Trient an Michael von Wolkenstein, worin er diesen für nächsten Donnerstag (6. November) nach Trient lädt, um sich von dem Verdachte zu reinigen, als habe man dem Hans von Thun die Veste Rokh in Iudicarij mit seinem Wissen abgewonnen. „Wan denn die dem Hannsen Tunner den Rockhn abgewonnen haben, Ir vater vnd Freunde erslagen vnd Sy selber Irs guts beraubt vnd ganzlich verdorben sind von der Zeit — vnd uns der benant Hanns Tunner abgesagt vnd vnser vndertan beraubt hat vnd mainet uns zu bekriegen“ (wahrscheinlich wenn er nicht Wiedererstattung und Schadenersatz erlangt⁵⁾). Wahrscheinlich bezieht sich

¹⁾ Es scheint uns einseitig, wenn diese Berufung nur als ein „Vorgeben“ oder „Vor- wand“ hingestellt wird, wenngleich der Bischof auch ohne solche Ursache hatte und es für nötig erkennen mochte, den König in seiner bedrängten, vom Vogt unbeschützten Lage auf- zusuchen.

²⁾ Cl. Brandis, Urk., n. 148, p. 545 ff.

³⁾ Cl. Brandis, p. 176, mit Berufung auf Primissers Chronik.

⁴⁾ Ein unmittelbarer Beweis für diese Tat- sache scheint freilich nicht vorfindlich.

⁵⁾ Gl. Cod. ep. (leider ohne Angabe der Quelle). Da die zwischen „ “ angeführten Worte sich so in Gl. Abschrift vorfinden, spricht eine starke Vermutung dafür, daß ihm oder seinem Gewährsmann das betreffende Schreiben in ex- tenso vorgelegen. Die Echtheit des Schreibens wird durch das gleich folgende Schreiben vom 24. April 1433 wahrscheinlich gemacht. — Es zeigt sich auch hier, daß Hans noch von den ritterlichen Ideen geleitet war, die er 1427 dem Spaurer gegenüber ausgesprochen, daß man einen Herrn und Fürsten nicht bekriegen dürfe, ohne „ihm abgesagt“ zu haben.

die Beschwerde über das Erschlagen und Berauben gewisser Personen, ihrer Väter und Freunde, teils auf die im Schloß Rocca liegende Mannschaft, teils um die dazu gehörigen herumwohnenden Leute. Als Tatsache tritt uns jedenfalls entgegen, daß die Veste Rocca dem Hans Tunner abgewonnen wurde. Von wem? Das scheint nicht ganz klar. Hans von Thun hatte offenbar den Michael von Wolkenstein in Verdacht, daß er, wenn auch nicht offen beteiligt, die Hand dabei im Spiele gehabt hätte, und für dessen Einverständnis wird wieder der Bischof von Trient verantwortlich gemacht, obwohl der Wolkensteiner nicht etwa Trienter, sondern Brixner Lehenmann war, und nähere Beziehungen desselben zum Bischof Alexander auch gar nicht bekannt sind. Rätsel über Rätsel! Der Überfall und die Wegnahme von Rocca muß unter der Leitung einer Persönlichkeit geschehen sein, die nicht offenkundig auf Seite irgend einer der um das Schloß streitenden Parteien stand, ohne den Verdacht auszuschließen, daß sie im Interesse des Bischofs und sogar im Einverständnis mit den Wolkensteinern gehandelt habe. Wahrscheinlich werden diese Rätsel nur neue Funde lösen können!

Unzweifelhafte Tatsache ist, daß ungefähr ein halbes Jahr später Hans von Thun sich wirklich hatte fortreißen lassen, eine gegen den Bischof drohende Stellung einzunehmen, denn am 24. April 1433 (Freitag nach der Osterwoche) schreibt Bischof Alexander von seinem Schlosse in Riva aus an die Gewaltinhaber (Provisores et Consules) in Trient, die nicht näher bezeichnet sind, daß Johann von Thun den Waffenstillstand (treuga), der zwischen diesem und dem Bischof bestehe, und noch 15 Tage zu dauern hätte (also etwa bis 9. Mai) zu brechen drohe, und Sonntag oder Montag (26. oder 27. April) zu überfallen gedenke; er befiehlt deshalb, daß sie über die 200 Mann Bewaffneter, über die er schon Tags zuvor Ordre gegeben, verfügen sollen, um dem genannten Johann Widerstand zu leisten, und so Land und Leute des Bischofs zu schützen; besonders sollen auch die Arbeiter in den Weinbergen gewarnt werden, damit sie nicht in Gefangenschaft geraten. Auf einem beiliegenden Zettel teilt der Bischof noch die ihm gewordene Kunde mit, Johann von Thun gedenke seinen Angriffszug mit 60 Mann zur Verachtung des Bischofs bis unter die Mauern der Stadt Trient auszudehnen¹⁾. Ob die Nachrichten, die der Bischof in Riva erhalten hatte, nicht übertrieben waren, läßt sich mangels anderer Nachrichten nicht sicherstellen, ebensowenig, ob es zum wirklichen Zusammenstoße und mit wirklichem Erfolge geschehen sei. Als gewisse Folgerung dieses Schreibens läßt sich nur feststellen, daß zwischen Bischof und Hans von Thun wirklich eine schon länger bestehende feindliche Spannung obwaltete, und daß man ihrem Ausbruche durch einen einige Zeit zuvor geschlossenen Waffenstillstand, der sich bis zirka 9. Mai erstreckte, hatte zuvorkommen wollen. Weiterhin verlautet über die Sache nichts, weder ob ein wirklicher Zusammenstoß stattgefunden noch welchen Ausgang das obschwebende Zerwürfnis gehabt habe.

Gegen Ende des Jahres, am 5. Dezember 1433, sehen wir, daß Hans durch den Verkauf seines Fünftels vom Anteil der fünf Brüder an den Zehenten zu Tajo an seinen Vetter Anton von Thun um 66 Mark B., die er an diesem Tage quittierte,

¹⁾ U. a. d. Bibliotheca civica in Trient, Arch. consolare n. 1425, uns durch gütige Ver-

mittlung des Hrn. Silvio Concini aus Innsbruck bekannt geworden.

sich Geld zu verschaffen suchte¹⁾. Man könnte vermuten, daß er wegen der vorausgegangenen kriegerischen Zufälle so große Schäden erlitten habe, daß er zu diesem Verkaufe schreiten mußte; noch wahrscheinlicher aber ist es, daß er seine Mittel flüssig machte wegen eines für das folgende Jahr geplanten Unternehmens.

Es war dies eine Pilgerfahrt ins heilige Land zum Grabe Christi, die er samt sechs anderen mit Empfehlungsschreiben des Herzogs Albrecht von Österreich unternommen hatte. Wann diese Pilgerreise angetreten wurde, wissen wir nicht genau; wahrscheinlich geschah dies im Sommer. Vielleicht hatten die mannigfaltigen Unfälle, vielleicht auch die Erkenntnis, in den vorhergegangenen Wirren nicht immer das Recht genügend und allseitig geachtet zu haben, zu diesem Entschlusse geführt, der für ritterliche Kreise so sehr im Zuge der Zeit lag; möglich auch, daß bei der Wiederaussöhnung mit Bischof Alexander ihm eine solche Fahrt zur Sühne auferlegt worden war.

Kunde davon erhalten wir nur aus einem Schreiben von sieben Adeligen, darunter an vierter Stelle²⁾ Johanns aus dem Kerker von Cayro an den Dogen Foscari (Fuscari) von Venedig vom 9. September 1434, worin diese ihre Lage darlegten und um Verwendung beim Sultan wegen Entlassung baten³⁾. Weiterhin hört man nichts von Hans von Thun, er war verschollen und vielleicht in der Haft verkommen oder doch nur gebrochen zurückgekehrt, so daß er bald den erlittenen Strapazen erlag. Auch darüber, wie lange die Gefangenen zu leiden hatten, bis sie erlöst wurden, liegt keine Andeutung vor. Bei der Belehnung der Thune am 19. September

¹⁾ Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. v. O. i. C. Brughier aus Coll. Ladurner n. 54.

²⁾ Die Namen der gefangenen Pilger waren: Christof von Lichtenstein, Pelegrin von Puchheim, Vigilus Gradner, Johannes de Tono, Thomasius de Castrobarco, Henricus de Cunigesparg, Ulricus de Wilhausen. — Von den Teilnehmern der Pilgerfahrt war der zweitgenannte, Pelegrin von Puchheim, ganz sicher ein Niederösterreicher, wahrscheinlich Pilgrim V., Sohn Pilgrims IV., Rat Herzog Albrechts, Besitzer von Krumau und Raitzenschlag, im Besitz der Güter von zirka 1427 (um welche Zeit sein Vater starb) bis 1445 (nach Hormayrs Taschenbuch 1829, p. 31. Vgl. Jahrb. Adler 1888, p. 156). Der erstgenannte, Christof von Lichtenstein, war kaum der von der Tiroler Linie, den wir als Schwiegersohn Balthasars I. von Thun kennen, sondern eher der Schwager obigen Puchheims, Christof II., der Amalia von Puchheim, Schwester des obigen Pelegrin, zur Gattin hatte, wahrscheinlich 1432 vermählt; es sind zwischen 1433 und 1436 Akte von ihm nicht bekannt, so daß in diese Zeit seine Pilgerschaft und Gefangenschaft fallen konnte (Falke, Gesch. d. H. Liechtenstein I, 452). Die Familie

Gradner stammte aus Steiermark; Vigil Gradner, der mit an der Pilgerfahrt teilnahm, könnte identisch sein mit dem Günstling des Herzogs Sigmund, der mit diesem 1446 nach Tirol kam, oder es konnte vielleicht der Vater desselben sein, falls dieser gleichen Namen trug. — Das Geschlecht der Castelbarker gehörte einem Gebiete an, dessen Herrschaft zwischen Bistum Trient und Venedig wechselte; obigen Tomasius konnten wir sonst nirgends finden. Auch über Heinrich von Königsberg und Ulrich von Wilhausen konnten wir nichts Näheres finden; doch war Hans von Königsberg schon 1424 Burggraf von Tirol und kommt noch 1443 vor. — Die Fahrt scheint doch eher von Wien aus angeregt worden zu sein; wenigstens die zwei erstgenannten Teilnehmer finden wir später wieder in der Heimat. — Wahrscheinlich folgte also später doch die Entlassung.

³⁾ Wien. St. A. Rg. I. Möglich, daß Johann von Thun mit dem Dogen persönlich bekannt war. Wenn sonst nicht, konnte diese Bekanntschaft 1431 gemacht worden sein, als er vom Herzog „gen Venedig“ geschickt war, falls dieses „gen“ soviel als „nach Venedig“ bedeutet.

1436, die Anton von Thun im Namen der übrigen empfing, wurden vier noch lebende Brüder Johanns genannt; seiner geschieht keine Erwähnung mehr; man sah ihn also wohl schon als tot an¹⁾. Ganz sicher als tot wird er aber angenommen bei einem Akte vom 4. Mai 1437 im Dorfe Tajo, da der edle Junker Vigil von Thun den vierten Teil des Zehents von Tavon, den er mit seinen Brüdern gemeinsam vom Vater Erasmus III. geerbt und dessen den Brüdern zustehende Erbrechte er schon 1435 käuflich an sich gebracht hatte, um 17 $\frac{1}{2}$ Mark an seinen Vetter Sigmund I. von Thun, wohnhaft auf C. Bragher, verkaufte; ja es ist zu vermuten, daß schon die darin erwähnte Kaufsurkunde von 1435 bereits die Erben weiland Johanns als Nichtmitverkäufer anführte²⁾.

5. Die Vermögensverhältnisse.

Aus der notariellen Aufzeichnung einer Verteilung des großen Zehents von Tavon, die am 26. Juli 1425, also bald nach dem Tode Erasmus' III., vorgenommen wurde, ergibt sich, daß gemeinsam den sechs Söhnen des letzteren, an deren Spitze Johannes stand, ein Achtel zustand, während die andern sieben Achtel in teilweise sehr minutiösen Bruchteilen, wie es scheint, vier oder fünf anderen Personen zugehörten³⁾.

Im Jahre 1430, in dessen Verlauf er aus dem Nons- und Sulztal nach Königsberg übersiedelt war, verkaufte er am 23. Dezember auf Schloß Thun auch als Prokurator seines jüngsten Bruders Fricius, als Sohn und Erbe Erasmus' III., zum fünften Teil als freien Eigenbesitz den Vettern Anton und Sigmund, sesshaft auf C. Braghier, eine Mühle im Dorfe Tajo genannt a la zoga di mulini, für 36 Golddukaten⁴⁾.

Im Jahre 1431 stoßen wir auf eine Schuld, die von ihm und seinem Bruder Ulrich ein Bürger zu Kufstein, namens Friedrich Sneider, namens eines seiner Mitbürger Hans Kamrer einzutreiben hatte. Die beiden Thunischen Brüder hatten an ihrer Schuld erst 5 fl. abbezahlt, und waren noch mit 63 fl. 3 B. im Rückstand. Wir erfahren dies, weil am 11. Juli 1431 der zur Eintreibung Bevollmächtigte die Forderung zu Innsbruck an Herzog Friedrich abtrat⁵⁾. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Schuld aufgenommen wurde, als die beiden Brüder sich 1420 für den

¹⁾ S. bei Anton I, Heft III, p. 48.

²⁾ S. Urk.-Beil. LXV. O.-Pg.-Urk. a. C. Thun i. Schl. Tetschen, hoch 49—51·5 cm, breit 17—19·2 cm. (Not. Istr. d. kais. Not. Simon, S. weil. des Ser Federicus de Balestriis von Tresso). — Es existiert davon ein zweites Exemplar, das, weil es in nebensächlichen Erweiterungen von dieser Urkunde abweicht, unter andern auch diese spezifizierte Ausnahme betreffs der Erben Johanns von Thun nicht enthält. — Man beachte zugleich, wie formelhaft um diese Zeit das „juvenis dns“ (vielleicht als Gegensatz zum Senior familiæ), auch von Großjährigen, Verheiratheten und Vätern gebraucht wird. — Die erwähnte Urkunde von 1435 liegt nicht vor, und scheint sich nicht erhalten zu haben.

³⁾ Beschädigte O.-Pg.-U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 27·7 cm, breit 16·3 cm. (S. Urk.-Beil. n. LX.) Ob die Mitbesitzer der sieben anderen Teile an Zahl 4 oder 5 waren, ist nicht ganz sicherzustellen, weil ein fünfter Name möglicherweise in einer oder der andern der durch Ausriß ausgefallenen Stellen gestanden haben kann.

⁴⁾ Ibr. Rg. a. O. i. C. Brughier, ergänzt durch Gl. Cod. ep. — Die Söhne Erasmus' III. waren um diese Zeit Erben desselben zum 5. Teil, weil unterdessen Albert, der eine Sohn, gestorben war.

⁵⁾ Ibr. Reg. a. Sth. A. (O. i. Sch. A. n. 1729).

Feldzug in Bayern rüsteten¹⁾. Die Schuld muß ursprünglich 65 fl. betragen haben. Das Vorhandensein einer solchen (langjährigen) Schuld scheint darauf hinzudeuten, daß sich Hans nicht eben in glänzenden Vermögensverhältnissen befand.

Darauf scheint es wohl auch hinzudeuten, daß er zu Königsberg am 8. März 1432 einen Hof (Mansum) im Dorfe Portulo unterhalb Nano seinem Hausgenossen Michael dem Deutschen um 60 Dukaten verkaufte, wenn auch vielleicht sein Verweilen in Königsberg außerhalb des Nonstales ein mitbestimmender Grund sein mochte²⁾.

Der Verkauf seines Zehentanteiles in Tajo gegen Ende 1433 (am 5. Dezember) um 66 Mark an Anton von Thun war schon vorher erwähnt worden³⁾.

6. Persönliche Privatbeziehungen.

Im Jahre 1428 finden wir unsern Johann bei einem Ausgleich, der auf Schloß Cles, zwischen Janne (Janerus), genannt Clesar, Sohn weil. des Nikolaus vom Schlosse Cles, und Hrn. Riprand vom Schlosse Cles über gewisse Güter eines Hrn. Mozinus von demselben Schlosse vereinbart wurde unter den fünf genannten Vermittlern, und zwar an zweiter Stelle nach Finamant von Caldes und vor seinem Vetter Balthasar⁴⁾.

Als Zeuge kommt er vor am 30. November 1424 bei Belehnung seiner Vettern Erasmus I. und Wilhelm de Thono seitens des Bischofs Alexander mit Lehen im Dorfe Margreid⁵⁾. — 1428 am 19. November leistete er Mitzeugenschaft zu Innsbruck auf dem Lehenrevers des Marx von Arz auf Herzog Friedrich⁶⁾. — 1429, am 19. März, war er zu Innsbruck mit seinem Bruder Michael zusammen Siegelzeuge für die Besiegung des Dienstreverses Sigmund Visenteiners gegen Herzog Friedrich durch Anton von Thun⁷⁾.

Als Siegler begegnet uns Hans von Thun in einer Urkunde von Meran, 21. Jänner 1424, worin Jörg Käl bekennt, daß ihm Herzog Friedrich sechs ihrem Inhalte nach spezifizierte Urkunden zur Aufbewahrung übergeben habe⁸⁾. — Auch an die Urfehde des Paris von Lodron, die derselbe dem Herzog Friedrich am 3. Juli 1429 zu Innsbruck ausstellte, hing derselbe sein Siegel⁹⁾. — Gleicherweise siegelte er den Revers seines Bruders Ulrich von Innsbruck 3. Juli 1432 um die vom Herzog pflegweise erhaltene Veste Altspaar mit diesem zugleich¹⁰⁾. — Im selben Jahre siegelte er auch mit die Erbteilung der Töchter Baltasars von Thun vom 28. September¹¹⁾.

¹⁾ S. oben n. 1, p. 20.

²⁾ S. oben p. 30 und Note 1 daselbst.

³⁾ S. oben p. 33.

⁴⁾ Nach Ms. Zybock, p. 266, aus Gl. Dipl. Diese Vermittlerrolle wäre auch für Balthasar I. in Heft III, p. 36, nach Z. 12 einzusetzen.

⁵⁾ S. oben in Heft III, p. 99, bei Erasmus I. und Wilhelm.

⁶⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Lehenreverse ad A. 20. Sign. alr.)

⁷⁾ Cl. Brandis, Urk.-Beil. n. 143, p. 539.

⁸⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (O. m. anh. Sgl. i. Sch. A. n. 3698.) — Hans von Thun weilte schon seit 11. Jänner in Meran, an welchem Tage er zum Vikar auf Nons und Sulz bestellt worden war. Vielleicht betrafen die Urkunden, die dem Käl übergeben wurden, der Starkenberger Sache, die um diese Zeit in Greifenstein belagert wurden.

⁹⁾ Cl. Brandis, Urk.-Beil. n. 144, p. 541.

¹⁰⁾ Ibr. Rg. a. Sth. A. (Sch. A. n. 567.)

¹¹⁾ S. Urk.-Beil. n. XXXVIII zu Heft III.

8. Die Familienverhältnisse.

Einzelne Beziehungen zu seinen Brüdern haben wir schon im vorstehenden kennen gelernt. Mit Ulrich war er 1421 Waffengenosse im Bayerischen Kriege und wahrscheinlich von daher aus Schuldgenosse der in Kufstein aufgenommenen und 1431 noch ausstehenden Schuld¹⁾. Ihm siegelte er auch den Revers auf den Herzog wegen Altspaur vom 3. Juli 1432, während dieser wieder ihm beim Verkauf seines Zehentanteils in Tajo am 5. Dezember 1433 sein Siegel anhängt. Auch Michael finden wir einmal mit Johann zugleich am 19. März 1429 als Mitsiegler des Reverses eines Visenteiner.

Ein besonders inniges Verhältnis scheint aber zwischen ihm und seinem jüngsten Bruder Friedrich obgewaltet zu haben, denn als dieser gegen Ende 1430 im Begriffe war, in fremde Lande zu verreiten (*intendit et equitare vult ad partes alias*), bestellte er zu Kaldern seinen ältesten Bruder Johann zu seinem vollmächtigen Prokurator und Administrator in all seinen Angelegenheiten, ja, was für ihre innigen Beziehungen noch mehr spricht, sie setzten sich für den Fall des Todes ohne überlebende leibliche Nachkommenschaft gegenseitig zu Erben ein mit Ausschluß der anderen Brüder, welche bloß mit 10 Dukaten 1 z Geld abgefertigt werden sollten²⁾.

Für die Gattin Johans von Thun finden wir wenigstens urkundliche Andeutung im Vermächtnisbrief der Brigida, geborenen Anich, Gattin Ulrichs II. von Thun, wo diese „ihrer Schwester Barbara, ehelichen Wirtin Hansen von Thun“, einen goldenen Ring vermacht³⁾. Darum wird allgemein und wohl auch mit Recht als solche Barbara Anich von Curtätsch angeführt⁴⁾. Nach Bucelinus wäre sie in erster Ehe mit Heinrich Payr von Caldif, erst in zweiter Ehe mit Johann von Thun vermählt gewesen, was wir mangels anderer Quellen auf sich beruhen lassen müssen. Nach derselben Quelle war sie eine Tochter Sigmunds Anich von Curtätsch, von dem es dort heißt, daß er um 1418 lebte und bekannt war (*claruit*)⁵⁾.

Als Sohn Johans I. ist nur der einzige Erasmus IV. bekannt, der 1438 zuerst als minderjährig erwähnt wird, und von dem wir gleich im folgenden

¹⁾ S. oben p. 36.

²⁾ O. Pg. U. des kais. Not. Ulrich Bamberger (Not.-Instr. zugleich mit ursprünglich drei anhängenden Siegeln, wovon nur das dritte erhalten, aber auch nicht erkenntlich ist, hoch 35·1—36·2 cm, breit 30·9—31·3 cm, mit Siegelrand hoch 3·6 cm). — S. Urk.-Beil. n. LXV. Es liegt hier das seltene Beispiel einer Urk. vor, die zugleich Not.-Instr. u. Siegel-Urk. ist; der Notar war dem Namen nach offenbar ein Deutscher; auch die Form der Abfassung trägt teilweise abweichendes Gepräge von den bisher vorgekommenen Urkunden. — Es scheint nicht ganz klar, ob die Abfertigungssumme für alle Brüder gemeinschaftlich oder für jeden einzeln gelten sollte; die Formel „omnibus decem ducatos &c.“ scheint uns eher für das erstere

zu sprechen. Auffällig ist die wenig abgerundete Abfindungssumme. — Johann wird hier „Provisor in Kastro Königsperg“ genannt, was wohl genau dem deutschen „Pfleger“ entsprechen soll.

³⁾ S. Urk.-Beil. LXIII, die erwähnte Stelle p. 145*.

⁴⁾ Bei Bucelinus, Hübner, Hopf, dem alten Stammbaum von C. Thun, dem Stammbaum des Obersthofmeisteramtes, Pescosta. Nur Perini macht eine Ausnahme, der dem Giovanni, S. des Erasmus (III.), Enkel Warimberts (III.), eine Barbara di Gioachino di Montan zuteilt (jedenfalls fälschlich!).

⁵⁾ Bucelinus IV, p. 16. — Im libro rosso aus dem XVIII. Jahrh. soll (nach Gl.) die Gattin als „Barbara von Curtätsch in Leuchtenburg“ angegeben sein.

handeln. Da aber am 4. Mai 1437 von Erben Johanns in der Mehrzahl die Rede war, erhellt, daß Johann noch Töchter hinterlassen habe, von denen wir später zwei als Barbara und Dorothea wieder finden, und zwar zuerst im Testamente Erasmus I.¹⁾, der ihnen mit ihrem Bruder Erasmus gemeinsam einen Zehent „geschaffen“ hatte. — 1453, den 29. Jänner, verheiratete sich Jungfrau Barbara mit dem Herrn Sigmund von Stetten²⁾. Ihre Oheime Ulrich, Friedrich und Michael von Thun, die Brüder ihres verstorbenen Vaters Hans, unterhandelten als „nächste Freunde“ die Ehepakten. Sie gaben ihr als Ausstattung 225 Mk. B. und verpfändeten dafür aus dem Zehent zu Rallo (Pfarre Tassulo) 6 Fuder Weingilde (à 6 *fl.* B.), 20 Mutt Weizen (à 15 kr.) und 20 Mutt Futter (à 6 kr.). Für die 100 Mark Berner, die ihr weiland Asem (I.) von Thun legiert hatte, soll Sigmund von Stetten und seine Hausfrau die vorgenannten 6 Fuder Weingilde noch 8 Jahre länger genießen. Barbara verzichtete dagegen mit Zustimmung ihres Bräutigams auf ihr väterliches und mütterliches Erbe³⁾. — Am 9. Jänner 1459 erscheint Barbara schon als verstorben.

Dagegen kommt zur selben Zeit Dorothea als Gemahlin des Hrn. Friedrich von Arz vor. Da quittieren nämlich Michael und Friedrich von Thun ihren Vetter Sigmund von Thun wegen dreier Zehenten auf Nons und den darauf liegenden 200 Mark, welche weiland Erasmus I. von Thun ihnen und den edlen Fräulein Dorothea und weiland Barbara vermacht, und welche sie benannten Frauen ausbezahlt haben⁴⁾. — Diese Dorothea lebte noch als Gattin des Friedrich von Arz gegen Ende November 1476, denn am 29. November wird Michael von Thun vom Bischof Johann IV. (Hinderbach) als gewesener Gerhab auf den 15. Tag nach Erhalt des Schreibens vor das bischöfliche Gericht wegen des noch teilweise ausstehenden Erbteils der Dorothea, Tochter weiland des Hans von Thun, Gattin des Friedrich von Arz, vorgeladen⁵⁾. Vom Ausfall der Verhandlung ist nichts bekannt.

Perini⁶⁾ nennt in seiner Stammtafel (Tav. 2) der Friederichischen Linie unter Verschweigung der zwei obigen Töchter eine Tochter Veronica, welche Nonne im Kloster Sonnenburg war, und zu der er das Jahr 1476 setzt, als Tochter des

¹⁾ O.-Sgl.-Pg. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. S. Heft III, p. 106. (Urk.-Beil. XLVII in Heft III.)

²⁾ Nach Zedler, Lexicon, existierte wohl ein Rittergeschlecht dieses Namens in Franken, außerdem gab es auch eine Patrizierfamilie dieses Namens in Augsburg; wahrscheinlich haben wir es aber hier doch mit einem einheimischen Tiroler Geschlecht zu tun, das unter dem Namen „von Stete“ in den Archivberichten aus Tirol I, p. 159, n. 680, zum Jahre 1375 erwähnt ist, da namens des Ulrich von Stete auf die Einhaltung der Stiftung eines Pferdes für die Gesellpriester der Pfarre Sarntheim gedrungen wird, die von seiner Muhme Katharina herrührte. — Obiger Sigmund von Steten wird zu 1442 als Anhänger Herzog Sigmunds genannt (Arch. f. Gesch. Tir. III, 64).

³⁾ Ibr. Rg. a. O. i. C. Brughier.

⁴⁾ Ibr. Rg. u. Abschr. in Gl. Dipl. aus Coll. Ladurner n. 48. v. O. i. C. Brughier. Die drei Zehenten lagen zu Vion, Tres und Arño; letzteres bedeutet wahrscheinlich Ardino (Dardine).

⁵⁾ O.-Sgl.-Pg. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 21·6 cm, breit 31·6 cm (rot. Rücken-Siegel größtenteils abgefallen). — Siehe später in Heft V bei Michael.

⁶⁾ I Castelli II Tav. II (Linea di Federico). Perini setzt in seinem Stammbaum als Tochter unseres Giovanni (Johann) eine Veronica an, die er als monaca in Sonnenburg um 1476 bezeichnet; ist er auch in dieser Linie offenbar unzuverlässig (der Sohn Johannes heißt bei ihm irrig: Michele um 1474): so hat er mit dieser Angabe wohl doch Recht.

Hans von Thun an, ohne dafür Beleg zu geben. Diese Abstammung ist jedoch sehr wahrscheinlich. Daß sie Tochter eines der Söhne Erasmus' III. gewesen sein muß, erhellt daraus, weil ein Brief, der sich von ihr erhalten hat, an Michael (Michel) und Friedrich (Frytereich), die Söhne Erasmus' III., gerichtet war, welche um diese Zeit die wahrscheinlich einzig übrigen ihrer nächsten Verwandten (Oheime) waren. Es ist daher wahrscheinlich, daß sie Tochter Hansens von Thun war¹⁾. Diese Veronica Tunnerin als Klosterfrau in Sonnenburg ist uns aus dem scharfen Zerwürfnis des Kardinals Nikolaus von Cusa, Bischofs von Brixen, mit diesem Kloster bekannt, das sich bald von seinem Regierungsantritte in Brixen 1452 bis 24. August 1459 hinzog, an welchem Tage die Äbtissin von Sonnenburg, Verena von Stuben, die eigentliche Führerin des Streites auf der einen Seite, vom Banne losgesprochen wurde, und die nur noch einmal 1465 erwähnt wird, als nach dem Tode des Kardinals (11. August 1464) ein Jahr später die Nonnen den Herzog und den neuen Bischof von Brixen um Wiedereinsetzung ihrer alten Äbtissin baten²⁾. In diesem Streite werden auch zweimal die damals in Sonnenburg befindlichen Chorschwestern genannt, zum erstenmale am 27. Juli 1454, als der Kardinal ihnen vorhält, daß sie wegen ihres Ungehorsams in Bann und Interdikt seien, und bis zum 1. August die schriftliche Erklärung ihres Gehorsams verlangt³⁾; das zweite Mal am 29. August 1455, da der Pfarrer von St. Lorenzen den Auftrag erhielt, jede der Klosterfrauen einzeln aufzufordern, innerhalb drei Tagen wegen Anerkennung und Verkehr gegenüber der abgesetzten und gebannten Äbtissin Verena sich vor dem Kardinal zu rechtfertigen⁴⁾. Beide Male wurde unter den sechs Schwestern Veronika Thunerin an vierter Stelle genannt, war also wohl eine der jüngeren Schwestern⁵⁾. Der oben erwähnte Brief von Veronika (Veruannica) ist höchst wahrscheinlich 4. oder 5. September 1455 geschrieben. Sie teilt darin ihren zwei Oheimen mit, daß der Kardinal sie „und die anderen Konvent-Frauen geladen hat, daß“ sie sich „auf den nächsten Samstag (Sanstag) vor ihm im Rechten verantworten“, obwohl sie schon früher (vormals) von seiner Beschwerung appelliert

¹⁾ S. Urk.-Beil. LXXIII (phototypisches Faksimile des Briefes auf Pp., hoch 14·5 cm, breit 22 cm, mit Adresse auf der Rückseite und Spuren des Verschlusssiegels). Daß Oheim Ulrich um diese Zeit schon gestorben war, ist wahrscheinlich, da der letzte von ihm bekannte Akt zum 24. Juni 1454 gehört. (S. unten bei Ulrich II.)

²⁾ Jäger, Card. Cus. I. 55—325, wo der ganze Streit allerdings sehr eingehend und gründlich dargestellt ist, jedoch, wie uns scheint, nicht ohne Parteilichkeit gegen den Kardinal, der allerdings kein nachgiebiger, milder Charakter war, auch trotz aller Gelehrsamkeit und ernst kirchlicher Gesinnung wohl etwas an Weltunerfahrenheit und Nichtbeachtung der Tiroler Verhältnisse litt, und für die Äbtissin Verena, die durch ihre Stützigkeit jedenfalls viel zur Verbitterung des un-

heilvollen Streites beitrug. (Vgl. Pastor, Gesch. d. Päpste II. 1. Aufl. p. 127. Note 1.) — Wir meinen, daß Jäger einzelne allerdings aktenmäßig beigebrachte Ausdrücke zu Ungunsten des Kardinals mißdeutet, beziehungsweise falsch verstanden habe. Der ganze Streit würde eine neue ruhige Erforschung verdienen und wir bedauern, daß wir uns auf sie hier nicht einlassen können. — Kloster Sonnenburg, früher ein Römerkastell, dann Ritterburg, bei St. Lorenzen auf einem gewaltigen Felsenvorsprung, der das Rienztal weit beherrscht, jetzt Ruine (Staffler I. 216), von Bruneck aus sichtbar.

³⁾ Jäger, l. c. p. 125.

⁴⁾ Jäger, p. 156.

⁵⁾ Die sechs Frauen waren: Elisabeth Kitz, Wandelburg Randegger, Barbara Rottensteiner, Veronika Thuner, Barbara Königl, Margaret Adelshausen.

(geappelliert) hätten, woran sie sich auch „halten“ wollen; sie bittet nun die Oheime bei ihrer Freundschaft, sie mögen mit Herrn Balthasar (Waltasar) von Welsperg, den sie (die Frauen) auch darum gebeten haben, den Kardinal bitten, er möge solch Vornehmen (sollich fur nemen) gegen sie fallen und sie bei ihrer Appellation (appellazium) bleiben lassen, oder wenn das nicht zu erreichen wäre, daß sie helfen, den Herzog aufzufordern (aufrueffen), daß er ihnen zu Hilfe komme, daß nicht Bann und Interdikt über sie ausgesprochen werde („da mit nit pann vnd in tratickt auf vns gelegt werd“), bevor ihre Appellation erledigt sei („hunz zu austrag vnser appellazian“)¹⁾. Es scheint (nach Jäger I., p. 158), daß nach weiteren zwei Monaten (am 12. November) der Bann nur über die Äbtissin ausdrücklich ausgesprochen wurde; die übrigen Nonnen blieben allerdings noch bedroht, doch ein Schreiben des neuen Papstes Calixtus III. an den Kardinal vom 11. Dezember hielt vorläufig weiteres Vorgehen auf (l. c. p. 161) und leitete wenigstens eine allmähliche Änderung der Lage ein, die sich freilich 1458 noch einmal trübte. Da kam es in der Osterwoche zu einem bewaffneten Vorgehen des bischöflich Brixener Amtmanns Gabriel Prack gegen den von der Äbtissin aufgenommenen Hauptmann Jos von Hornstein mit seinen Söldnern und damit zur förmlichen „Mannsschlacht“ vor dem Kloster, während welcher die Nonnen in die nahe gelegenen Wälder entflohen, um endlich Schutz in Schöneck, einem Schlosse des Grafen von Görz, zu finden, unter denen natürlich auch unsere Veronika gewesen sein wird. Erst 1459 auf einer Zusammenkunft in Sterzing am 24. April wurde die Ordnung der Sonnenburger Verhältnisse dahin besprochen, daß der Herzog seine bis dahin noch im Kloster befindlichen Söldner entferne, die Klosterfrauen vom Banne gelöst werden, die vom Kardinal eingesetzte Verweserin Afra von Velseck zurücktrete, die Äbtissin Verena im Kloster Wilten ihre Pensionierung abwarte und Barbara Schöndorfer (aus einem bayrischen Kloster) sofort als Äbtissin nach Sonnenburg komme, die bereits am 24. Mai ihrem neuen Kloster vorstand (l. c. II., p. 323 f.). In diesem Jahre, 1459 also, kehrten die vertriebenen Klosterfrauen in ihr Heim zurück, unter ihnen natürlich auch Veronika von Thun, und es wurde auch sie mit den übrigen Schwestern vom Banne gelöst, und stand nun mit ihnen unter der neuen Äbtissin Barbara Schöndorfer, die, wenn Brandis Ehren-Kränzlel Recht hat, dem Kloster bis 1472 vorgestanden wäre. Nach dieser nennt Brandis Barbara von Königl als Nachfolgerin²⁾, die noch 1455 hinter unserer Veronika genannt worden war. Wenn

¹⁾ Es war wahrscheinlich eher der zweite als der erste Zeitpunkt, in den dieses Schreiben fällt. 1455 war am 12. Juli zuerst die Äbtissin Verena durch den Pfarrer von St. Lorenzen vor den Kardinal zitiert worden; am 29. August erhielt eben derselbe den Auftrag, die Nonnen jede einzeln vor den Kardinal binnen drei Tagen zu zitieren, weil sie fortführen, mit Verena als Äbtissin zu verkehren. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Sendbote seinen Auftrag am selben Tage (einem Donnerstag) vollziehen konnte, an dem er erflossen war. Auch fiel der nächste Samstag (31. August) noch in

das zugestandene Triduum hinein; es kann also nur der nächste Samstag (7. September) als Tag der Vorladung gemeint sein. Die Vorladung mußte also Mittwoch, den 4. September, geschehen sein; der Brief war entweder noch am selben Tage oder spätestens 5. September geschrieben. Nach Ablauf des 7. erfolgte neue Sendung des Pfarrers an die Nonnen, um dieselben für den 13. September zum ersten, zweiten und dritten Mal peremptorisch vorzuladen; diese letzte Ladung kann nicht wohl nach dem 10. geschehen sein. (Vgl. Jäger I., 156.)

²⁾ Ehren-Kränzlel II. p. 33.

Perini mit der Jahrzahl 1476 Recht hat, wäre Veronika auch noch unter dieser gestanden.

IV. Erasmus IV.

Wir schließen hier unmittelbar den Sohn Johanns von Thun an; er war offenbar der einzige Sohn desselben, wenigstens der einzig hinterlassene um die Zeit, da seiner zum ersten Male Erwähnung geschieht. Dies war am 23. Mai 1438, da sein Oheim Michael für sich und seinen unmündigen Neffen Erasmus (Herasmo pupillo filio ac haeredi olim dñi Johannis olim fratris sui) nebst zwei anderen Brüdern zustimmte, als von Bruder Vigil Zehenten in Sulz und ein Hof (mansum) in Lauregno dem Hrn. Sigmund von Thun (Sigismundus de c. Tono) auf Bragerio um 43 Mk. 6 z B. verkaufte¹⁾.

Möglicherweise kann es sich auf diesen Erasmus beziehen, wenn 1442 ein Asem von Thun als Zeuge der Heiratsausstattung der Pedra von Cles (Glöss) mit 180 Mark durch deren Bruder Jörg von Cles bei der Verehelichung mit Jürg Kuen von Belasy genannt wird²⁾, denn wenn auch noch minderjährig, falls nur nicht mehr unmündig, konnte er immerhin Zeuge sein.

Allerdings ist es wahrscheinlicher, daß er auch 1442 noch nicht mündig war, denn auch 1448 scheint er noch nicht das Alter der Lehensfähigkeit (das 18. Lebensjahr) erreicht gehabt zu haben, da er unter den vom neuen Bischof Georg Hack Belehnten der Familie Thun am 21. Juni dieses Jahres nicht mit genannt wird, falls das uns vorliegende Regest vollständig ist³⁾.

Wohl aber muß er bis 4. November 1450 das Alter der Lehensfähigkeit erreicht haben, denn da wird er in seinem Oheim Ulrich (Udalricus) als Stammesältesten neben seinen anderen drei Oheimen Michael, Vigil und Fridricus als Erasmus, Sohn weil. des Johannes, ausdrücklich als mitbelehnt genannt⁴⁾. Um diese Zeit muß er demnach schon 18 Jahre alt gewesen sein; seine Geburt dürfte also ungefähr zwischen Juni 1430 und November 1432 gefallen sein.

Möglicherweise könnte die Notiz in der Urkunde vom 12. November 1450 ihn angehen, nach welcher Hr. Sigmund I. von Thun als Vormund der Erben seines Bruders Anton mehrere Güter in Tajo an Jacobus und dessen Sohn Federicus von Tajo in Erbpacht verleiht, aus welcher hervorgeht, daß zwei Grundstücke dieser

¹⁾ Ibr. Rg. u. in Gl. Dipl. vollständige Abschr. a. Coll. Ladurner n. 153 (O. i. C. Brughier).

²⁾ Gl. Dipl. aus Ms. Zybock II, f. 261. — Gl. setzt zum Namen Petra eingeschlossen Perta; in der Genealogia Clesiana kommt sie als Pierina vor (offenbar weibliche Form für das italienische Pierro, Peter) (p. 68 u. 215) ihr Bruder Georg, von dem ebendort (p. 68 ff. und 215) eine reiche Zahl von Daten gegeben ist, war Gemahl einer Katharina (nicht Margarita, wie es in der Stammtafel p. 215 heißt), Tochter Sigmunds I. v. Thun. (P. 68 ist ihr Name ausgelassen; p. 71 n. 106 erscheint sie

richtig als Catterina). Die dortige Notiz p. 69 u. 215, daß Georg Hauptmann im Heere des Kaisers Sigmund war, dürfte auf einer Verwechslung mit Herzog Sigmund beruhen; als Quelle dafür ist ohnedies nur der frasenreiche, unverlässliche Pincio genannt.

³⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehn. t. VI. f. 23.) — Es werden da Sigmund als Stellvertreter Antons, seines Bruders, des eigentlichen Senior f., dann die vier Söhne Erasmus' III.: Ulrich, Michael, Vigil und Fridricus genannt. (S. Heft III. p. 48 bei Anton I.)

⁴⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehn. t. VI. f. 57) auch aus O. i. C. Brughier.

Güter an die des Herasmus de Tono grenzten¹⁾. — Ebenso wäre nicht ausgeschlossen, daß unter dem Zeugen an erster Stelle „Erasmus de Tonno“ er gemeint sei bei dem Akte vom 12. September 1451 zu Tramin, durch den Katharina geborene von Arco ihren Gatten, Hrn. Michael vom Schlosse Thun (den Oheim unseres Erasmus), zu ihrem Prokurator und Geschäftsführer (negotiorum suorum gestorem), besonders in Angelegenheit ihrer Ausstattung, ihrer Morgengabe und der ganzen Hinterlassenschaft ihres ersten Gatten Michael von Credo und dessen Testamentes ernennt²⁾.

Man muß wohl annehmen, daß unser Erasmus am 29. Jänner 1453 nicht mehr am Leben war, als seine Schwester Barbara bei der Versprechung mit Sigmund von Stetten von ihren Oheimen Ulrich, Friedrich und dem abwesenden Michael (von letzterem mit „Gunst“ der Frau Katharina, seiner Gemahlin) mit 225 Mark B. ausgestattet wurde³⁾, denn sonst wäre wohl seiner bei diesem Akte irgendwie Erwähnung geschehen. Er hat also wahrscheinlich nicht das Alter voller Großjährigkeit erreicht.

V. Ulrich II.

1. Beziehungen zur Landesregierung.

Der zweite Sohn Erasmus' III. war Ulrich II. Er stößt uns zum ersten Male auf 1422 mit seinem älteren Bruder Johann im Dienste des Bayrisch-Ingolstädter Herzogs Ludwig in dessen Krieg mit den andern Bayrischen Herzogen, in dessen Dienst er durch Vermittlung des Landesfürsten Friedrich getreten zu sein scheint⁴⁾.

Von Bayern zurückgekehrt, muß er dann im Dienste des Herzogs Friedrich selbst gestanden sein, da er am 26. Februar 1423 diesen für empfangenen Sold von 30 fl. Rh. quittiert⁵⁾.

Er muß mindestens im Anfang dieses Jahres schon großjährig geworden sein, da am 11. Jänner 1424 sein älterer Bruder Hans, als er vom Herzog die Veste Cagno in Pflugschaft übernahm und dies auch für seine anderen fünf Brüder tat⁶⁾, zwei derselben als großjährig bezeichnet wurden, darunter auch sein jüngerer Bruder Albert, so daß Ulrich ihn wenigstens um ein Jahr an Alter übertroffen haben muß, also um diese Zeit schon mehr als 25 Jahre alt sein mußte, ja seine Geburt muß noch etwas weiter zurückliegen, da er 1450 bereits als Senior Familiæ erscheint, also älter als Sigmund I. sein mußte, dieser aber 1407 sich bereits verhelichte⁷⁾, also mindestens 14 Jahre alt war, demnach spätestens 1493 geboren sein mußte. Wir werden also für Ulrich das Geburtsjahr kaum später als auf 1492 ansetzen dürfen, vielleicht eher noch etwas früher.

1427 verzichtete er mit Hilprand Schrofensteiner für seine Gemahlin, welche Tochter des Jakob Anich von Curtätsch war, dem Herzog gegenüber auf die Ansprüche auf Landeck⁸⁾.

¹⁾ O. Pg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. (S. später bei Sigmund I.)

²⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ibr. Rg. v. Coll. Ladurner 109 a. O. i. C. Brughier. An Erasmus I. ist dabei kaum zu denken, da dieser ältere Erasmus um diese Zeit entweder schon tot oder mindestens dem Tode nahe war. (S. bei Erasmus I. in Heft III, p. 106 f.)

³⁾ S. oben bei Johann I. p. 38.

⁴⁾ S. oben bei Johann I, p. 20.

⁵⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (O. Pg. m. aufgedr. Sgl. i. Sch. A. n. 582).

⁶⁾ S. oben bei Johann I, p. 21.

⁷⁾ S. später bei Sigmund I in Heft V.

⁸⁾ Gl. Abschr. a. Sch. A. Rep. II. n. 1145.

— Wir wissen bereits von Ulrichs Vater Eras-

Gleich darnach muß diese seine Gemahlin (Brigida) von Anich gestorben sein, denn schon am 29. November 1428 wird zwischen ihm und dem Bruder seiner verstorbenen Gattin, Sigmund von Anich, ein Schiedsspruch gefällt¹⁾.

1429 wurde ihm vom Herzog Friedrich Pflege und Amt der Veste Altspaur übergeben²⁾, jener Veste, die bekanntlich einst von den Spaurern dem Kaspar Reifer war weggenommen und lange Zeit vorenthalten worden, trotzdem sie der Herzog wiederholt zurückverlangt hatte. Erst mit der Unterwerfung der Spaurer unter dem Herzog am 30. November 1426 übergaben diese endlich dem Herzog Friedrich die Veste Altspaur, der dort zunächst 1427 Hans Huber und nach diesem Andreas und Dietrich Vogt als seine Pfleger bestellt hatte³⁾; letztere waren es noch bis um die Hälfte des Jahres 1429. Am 12. Juli dieses Jahres werden diese vom Herzog benachrichtigt, daß er Ulrich dem Tunner die Veste Altspaur pflegweise übergeben habe, und befiehlt ihnen, sie demselben abzutreten⁴⁾. Da wir wissen, daß Erasmus III., der Vater Ulrichs, Vormund des minderjährigen Christof Reifer, des Sohnes Kaspars war, dem einst die Veste von den Spaurern war abgenommen worden⁵⁾, da auch schon Johann I., der ältere Bruder Ulrichs, sich um die Rückerstattung dieser Veste angenommen hatte⁶⁾, so ist es wahrscheinlich, daß auch dem Ulrich die Veste hauptsächlich wegen Christof Reifers, der entweder noch nicht alt genug war oder nicht fähig und verläßlich genug schien, in Pflege übergeben wurde⁷⁾. Vielleicht war die Pflege zunächst nur auf drei Jahre an Ulrich übergeben worden, und die Frist wurde dann 1432 verlängert, da vom 3. Juli dieses Jahres wieder ein Revers desselben auf Herzog Friedrich über die Veste Altspaur vorliegt⁸⁾. Es müssen aber über die Verläßlichkeit Ulrichs etwa betreffs der Sparsamkeit in Ausgaben für die „Versorgung der Veste“ mittlerweile beim Herzog gewisse Bedenken entstanden sei, weil er diese neuerliche Überlassung der Pflege Altspaur nicht vornahm, ohne ungefähr 1/2 Jahr zuvor, am 24. Jänner, sich von dem Schwiegervater Ulrichs (durch dessen zweite Ehe) einen Mitrevers über die Veste haben ausstellen zu lassen, da die neue Verschreibung nur unter der Bedingung erfolgen sollte, daß alles, was zur Versorgung der Veste gehöre, „nur mit Wissen

mus III. her, daß Ulrichs Gemahlin Brigida (Breyde) hieß, welche eine Tochter Jakobs von Anich war; dieselbe war nach Bucelinus (II. Tafel X 1) in ihrer ersten Ehe zweite Gemahlin Heinrichs III. von Schrofenstein, dessen Bruder Hilprant wahrscheinlich als Vormund der Schrofensteinischen Kinder mit Verzicht leistete, denn Landeck war wohl nie Anichischer, sondern immer Schrofensteiner Besitz.

¹⁾ S. oben bei Erasmus III, p. 16, und Urk.-Beil. LXIII.

²⁾ Gl. Abschr. a. Sch. A. Rp. II. 522. Die dortige Notiz soll lauten: „Pflög- und Amtbrieff von Erzherz. Sigmunden (offenbarer Schreibfehler!) auf Ulrich von Tunner(!) vmb die Vesten Altspawr ist ein notel eines abtretbrieffs für In auf Pergament.“

³⁾ Nach Schönherr, Christof Reifer, p. 3.

⁴⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. n. 1319. Conzpt). Die Übergabe an Ulrich geschah also nicht erst 1432, wie es bei Schönherr l. c. heißt.

⁵⁾ S. oben bei Erasmus III. p. 13.

⁶⁾ S. oben bei Johann I. p. 23.

⁷⁾ Diesen möglichen Gesichtspunkt hat Schönherr in seiner Broschüre über Christof Reifer wohl nicht in Betracht gezogen, der, obwohl er die innigen Beziehungen der Friedrichischen Linie des Hauses zur Familie der Reifer kennt, in der Übergabe der Veste an Glieder jener Linie eine „Unbilligkeit“ gegen den Reifer sieht.

⁸⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. n. 567, auch Gl. Abschr. a. Sch. A. Rp. (hier angeblich n. 578).

und Willen des Weinecker besorgt“ werde¹⁾. Vielleicht hatte der Umstand, daß im Sommer zuvor der Herzog eine alte Schuld der beiden Brüder Johann und Ulrich hatte einlösen müssen²⁾, Bedenken gegen die Verlässlichkeit Ulrichs in Geldsachen erregt. Wir entnehmen dieser Tatsache zugleich, daß unterdessen Ulrich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Brigitta von Anich zu einer zweiten Ehe mit einer Tochter Jeneweins von Weineck geschritten war, deren Namen Agnes wir später erfahren³⁾. Wie lange Ulrich von Thun die Pflege von Altpaur inne hatte, dafür haben wir keinen genauen Anhaltspunkt. Am 5. Dezember 1433 jedoch finden wir ihn ausdrücklich als Pfleger auf Altpaur bezeichnet, da er die Urkunde, durch die Hans von Thun seinen Vetter Anton von Thun über die erhaltene Summe von 66 Mark für den verkauften Zehent zu Tajo quittierte, siegelte⁴⁾. Zu 1437 bemerkt Perini, daß Ulrich Hauptmann und Vikar in Castel-Belfort, Andalò und Molveno gewesen sei, da er in dieser Eigenschaft auf Altpaur einen Spruch erließ⁵⁾. Auch Pinamonti tut dieser Eigenschaft Ulrichs, jedoch zu 1436 Erwähnung⁶⁾.

Als Herzog Friedrich am 24. Juni 1439 starb, wütete schon seit 1438 der Krieg zwischen Venedig und Mailand, der, weil Bischof Alexander sich gegenüber seinem alten Feind (obwohl Vasallen) Paris von Lodron, dem Parteigänger Venedigs, auf die Seite Mailands gestellt hatte, größtenteils auf Kosten des Trienter Gebietes geführt wurde. In der harten Bedrängnis, in die Bischof Alexander dadurch geraten war, wandte sich dieser an den Vormund des unmündigen Herzogs Sigmund von Tirol, an den deutschen König Friedrich III. oder auch an die in seinem Namen das Land für Sigmund verwaltenden Anwälte, welche zum Schutz mehrerer bedrohten bischöflichen Vesten dieselben in ihre Obhut übernahmen und Pfleger ihrer Ernennung dorthin setzten. Diese Maßregel betraf wahrscheinlich, wie aus dem gleich zu erwähnenden Akte von 1441 hervorgeht, die bischöflichen Schlösser Stenico, Thenn und C. Mani⁷⁾. Da der Friede mit Venedig erst am 25. Oktober 1441 zum vollen formellen Abschluß kam, wurde deshalb von der Anwaltschaft am 27. April 1441 die Innehaltung der drei Schlösser im Namen der herzoglichen Re-

1) Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. n. 574 ex Or. m. anhd. Sgl.) — Gl. hat Abschr. eines Rg. davon a. Sch. A. Rp. (II. 584!). In letzterem hätte, wenn Gl. Abschrift aus dem Rep. richtig geschehen, der Name (offenbar falsch) „Meerwein“ (richtig „Jenewein“) gelautet.

2) S. oben bei Johann I. p. 35 und unten p. 47.

3) S. unten p. 49. Wenn Schönherr l. c. p. 3 in Umkehrung des Verhältnisses Jenewein von Weineck „Eidam“ statt Schwiegervater des Ulrich nennt, so ist dies wohl nur auf einen Schreibfehler zurückzuführen.

4) Gl. Dipl. Abschr. a. Coll. Ladurner n. 54. — S. oben bei Johann I. p. 36.

5) I Castelli III. p. 21, mit Zitat: „Repertorio dell'archivio vescovile di Trento.“ — C. Belfort galt eben mit Altpaur im 15. Jahrhundert schon als identisch, Andalò und Mol-

venò hingen vom Gericht Altpaur ab, seitdem Kaspar Reifer diese Höfe angekauft hatte. (S. Außerer, p. 165.)

6) Memorie, p. 91. Vielleicht lassen sich beide Angaben betreffs der Jahrzahl vereinigen, wenn der Spruch zwischen 25. und 31. Dez. 1436 erfolgte, in welchem Falle der Akt bereits von 1437 datiert sein konnte.

7) Wenigstens für Stenico liegt seitens Sigmunds von Thun vom 25. Juli 1440 eine Erklärung zu Trient vor, daß er von Alexander (hier schon „Bistumsverweser“ genannt, weil er vom After-Konzil zu Basel mittlerweile zum Patriarchen von Aquileja ernannt worden war), die Veste Stenico „durch Schirmes willen“ bis nächste Ostern pflegweise inne habe, sie aber dann über Aufforderung sogleich ausantworten solle.

gierung bis zum 24. Juni (1441 oder 1442?) verlängert, und die Übergabe derselben an den Patriarchen, beziehungsweise die Eidesleistung der Pfleger für diesen zu diesem Termine verordnet. Bei dieser Gelegenheit wurde als Pfleger von C. Mani ausdrücklich Udalricus Thunner genannt, der also offenbar dieses Schloß schon wenigstens seit Sommer 1440 als Pfleger inne hatte¹⁾. — Zur Übergabe der drei Schlösser an den Bischof um Johanni 1441 kam es offenbar nicht²⁾, schon deshalb, weil eben der Friede um diese Zeit noch nicht geschlossen war; ja auch nach dem Friedensschlusse scheinen dieselben noch in Verwaltung der Landesregierung geblieben zu sein; am 27. Mai 1442 wurden dieselben sogar auf weitere zwei Jahre den königlichen Anwälten in Tirol zur Beschirmung überlassen³⁾. Zur Rückgabe kam es bei Lebzeiten dieses Bischofs nicht mehr, da derselbe schon am 2. Juni 1444 zu Wien starb. Seit mindestens Juli 1442 war zu Trient Johann, Bischof von Feltre und Belluno, sein Generalvikar für Geistliches und Weltliches in Trient.

Die Fortdauer der pflegeweisen Verwaltung von C. Mani durch Ulrich von Thun ist wenigstens bis 1446 urkundlich bezeugt. Es liegen noch Quittungen von ihm vor auf Sigmund von Thun, Hauptmann auf Stenico (Stenig), von dem er von 1442—1444 wiederholt seine Burghut für C. Mani (Kastelmane) erhalten zu haben bestätigt⁴⁾. — Die letzte quittiert vorliegende Zahlung erlitt vom Frühjahrstermin (Georgi) eine Verspätung, wie wir dies schon aus der erst am 16. Juni 1444 ausgestellten Quittung erschließen können, wie aber außerdem noch aus dem Umstande erhellt, daß vom 20. Mai 1444 Heinrich von Mörsperg als Hauptmann des Bistums Trient und der Schlösser Bonconsili zu Trient und zu Yvan auf Beschwerde des Ulrich von Thun beim Rate (der Landesverwaltung) von Meran dem Sigmund von Thun befiehlt, den ihm rückständigen Burghut-Sold auszuzahlen⁵⁾. Aus dem Schreiben ist zugleich ersichtlich, daß Ulrich über die Burghut von Castelmani eine Bestallung („Brief“) von Bischof Alexander hatte. Auch diese Mahnung scheint noch nicht unmittelbaren Erfolg gehabt zu haben, denn am 12. Juni erfolgte ein neuer Befehl von Ulrich von Matsch sen. als Landeshauptmann an der Etsch und dem Rat zu Meran unmittelbar, der endlich die Folge hatte, daß am 16. Juni der rückständige Burghut-Sold ausgezahlt wurde⁶⁾. Im Jahre 1445 zwischen 10. Februar und 12. Mai muß Ulrich in der Schloßhut von seinem Vetter Sigmund von Thun entweder abgelöst oder demselben in militärischer Beziehung unterstellt gewesen sein, da dieser

¹⁾ Bonelli IV. p. 134, auch Ibr. Rg. u. Gl. Dipl. a. Tri. deutsch. A. c. XXVII. lit. e. — Am 18. März 1435 war noch Georg Visenteiner Pfleger auf C. Mani, der jetzt als Pfleger von Thenn erscheint.

²⁾ S. in Heft V bei Sigmund I. u. dessen Revers vom 27. April 1441. Da eine Verlängerung der Innehabung der Schlösser 1441 um bloß zwei Monate kaum recht ihren Zweck (Schutz gegen auswärtige Angriffe) erfüllen konnte, liegt es nahe, zu vermuten, daß in der Urkunde bei „schirstkünftigen“ das Wort „jars“ aus Versehen ausgelassen war.

³⁾ Egger I. 537 nach Arch. III. 58 ff.

⁴⁾ 4 Stück Pp.-U. a. C. Th. i. Schl. Tettschen, hoch 12—14·5 cm, breit zirka 22·5 cm, vom 24. Oktober 1442, 24. April 1443, 22. Oktober 1443 und 16. Juni 1444, das erstemal über 15, sonst immer über je 25 Mark (so daß letztere Summe für ein halbes Jahr als Burghut entfallen zu sein scheint. Alle vier Quittungen sind besiegelt mit Petschaft (Dreiecksschild, darüber ein v), das erstemal ohne, die andern Male mit Siegel-Deckblatt.

⁵⁾ Pp.-Brief mit Verschlusssiegel, hoch 21 cm, breit 22 cm. — S. Urk.-Beil. n. LXVIII.

⁶⁾ (S. Urk.-Beil. LXVII.) — Die Quittung s. oben Note 4 erwähnt.

für die genannte Zeit 16 Söldner auf C. Mani verrechnet¹⁾. Auch 1446 den 9. November quittiert Ulrich noch zu Trient, und zwar diesmal dem Anton von Coret, Massar auf Nons und Sulz, auf Geschäft Konrads, Küchenmeisters und obersten Amtmanns der Grafschaft Tirol, den Erhalt von 25 Mark wegen der Pflege der Burghut zu Castelmani²⁾. Ob er noch länger und wie lange etwa diese Burghut inne hatte, dafür finden wir keinen Anhaltspunkt.

2. Beziehungen zum Bischof von Trient.

Wenige Monate, nachdem Bischof Alexander seinen Einzug in Trient gehalten hatte, wurden am 15. Oktober 1424 zu Bozen in Balthasar, dem Ältesten der Familie, auch den übrigen Mitgliedern des Hauses, darunter auch den Gebrüdern Johann, Ulrich, Albert, Michael und Vigil, Söhnen weiland des Hrn. Erasmus v. Thun, ihre Trienter Lehen bestätigt³⁾. — Im folgenden Jahre 1425 war am 11. September im Schlosse Stenico neben den Vettern Balthasar und Anton auch Ulrich (Ulricus) von Thun Mitzeuge bei der Belehnung der Brüder Vinciguerra und Anton Grafen von Arco (Arch) durch den Bischof⁴⁾.

1436 den 19. September wurden in Sigmund und seinem Bruder Anton, auch vieren von den sechs Söhnen Erasmus' III., darunter dem Ulrich an erster Stelle, die Trienter Lehen aufs neue bestätigt⁵⁾. Gleichermassen wurde 1448 am 21. Juni Sigmund I. als Bevollmächtigter seines Bruders Anton I. als Stellvertreter derselben Gebrüder Ulrich, Michael, Vigil und Friedrich vom neuen Bischof Georg Hack belehnt⁶⁾.

Dagegen empfing Ulrich, der nunmehr selbst Stammältester geworden war, auf Schloß Stenico am 4. November 1450 nicht nur für sich, sondern auch für seine drei Brüder und alle andern Thune die bischöfliche Belehnung⁷⁾. Daß Ulrich mindestens vom Jahre 1441 an auch mit Willen des Bischofs Alexander die Burghut von Castelmani inne hatte, haben wir schon oben gesehen⁸⁾.

3. Sonstige Beziehungen.

Nicht nur zu den einheimischen Fürsten stand Ulrich in Beziehung, sondern auch zu einem ausländischen in Oberitalien, nämlich zu Johann Franz Markgrafen von Mantua, dem die zwei Brüder Ulrich und Michael zusammen mit ihrem Vetter Sigmund I. zwei Bombardiere, die Meister Georg und Thomas, wie es scheint, versorgt hatten, deren rückständige Bezahlung sie ihm warm empfohlen hatten in

¹⁾ S. später bei Sigmund I. in Heft V.

²⁾ Ibr. Rg. u. Gl. Dipl. a. O. m. Sgl. i. St. A. (Tri. A. e. XXVII, lit. e.) — Nach Gl. Abschr. aus Sch. A. Rp. wäre die Quittung vom 10. November 1445 gewesen; in dieser Abschrift selbst ist aber ein Fragezeichen beigefügt.

³⁾ S. bei Balthasar I., Heft III, p. 33. Diese fünf müssen also um diese Zeit bereits lehenberechtigt, d. h. 18 Jahre alt, gewesen sein, während der sechste Bruder, Friedrich, wohl dieses Alter noch nicht erreicht hatte.

⁴⁾ S. bei Balthasar I., Heft III, p. 33. —

⁵⁾ S. bei Anton I. Heft III, p. 48. Albert war eben schon gestorben, und wahrscheinlich auch Johann I., der sonst wohl mitgenannt wäre, als der älteste von ihnen. (S. oben bei Johann, p. 34 f.)

⁶⁾ S. bei Anton I. Heft III, p. 48.

⁷⁾ Pinamonti, Memorie, p. 93, nach Ippoliti.

⁸⁾ S. p. 45.

einem Briefe, den der Markgraf am 19. August 1444 zu Modena erhalten hatte, und den er am 23. August sehr höflich dahin beantwortete, daß er den von ihnen zum Betreiben dieser Forderung abgesandten Johannes von Trient sogleich nach Mantua geschickt habe, auf daß ihm dort der Rest der Forderung ausgezahlt werde¹⁾.

Die Zeugenschaft, die Ulrich am 11. September 1425 zwei Herren von Arco bei ihrer bischöflichen Belehnung zu Stenico geleistet hatte, war schon früher erwähnt²⁾; ebenso daß er am 5. Dezember 1433 die Quittung seines Bruders Hans besiegelt, die dieser für Anton von Thun über 66 Mark für Zehenten in Tajo ausgestellt hatte³⁾.

Von einer mit seinem Bruder Johann gemeinsamen Schuld von 65 ungarischen Gulden erfahren wir am 11. Juli 1431, vielleicht seinerzeit durch den Kriegszug nach Bayern veranlaßt, die der Bürger Hans Kamrer zu Kufstein im Betrage von 65 ungarischen Gulden an die beiden Brüder zu fordern hatte, und deren Restbetrag von 63 fl. 1 g er durch seinen Bevollmächtigten Friedrich Sneider, Bürger zu Kufstein, am 11. Juli in Innsbruck an den Herzog Friedrich abtrat⁴⁾.

Auf Geldverlegenheiten wiesen auch der schon erwähnte Zehentverkauf, sowie die noch zu erwähnenden sonstigen Verkäufe von Besitz oder Ansprüchen hin.

Einen etwas weiteren Umfang nehmen die Vermögens-Beziehungen und Änderungen, beziehungsweise Verkäufe ein, durch die er wiederholt in Beziehungen zu seinen Brüdern, beziehungsweise Vettern, trat.

Wir wissen in dieser Hinsicht, daß bei der Aufzeichnung der Anteile des größeren Zehents von Tavon am 26. Juli 1425 ihm mit seinen fünf Brüdern gemeinsam der achte Teil dieses Zehents zustand⁵⁾. Aus einer Urkunde von Tajo, 4. Mai 1437, erfahren wir, daß 1435 noch lebende drei Brüder, nämlich Ulrich (Odoricus), Michael und Frizius, ihren Anteil am Zehent von Tavon, der aber seither vom achten auf den vierten Teil angewachsen war (wohl durch Zukäufe), dem vierten Bruder, d. i. Vigil, um 17 $\frac{1}{2}$ Mark verkauft hatten⁶⁾.

1432 am ersten Mai hatte auf Schloß Spaur Ulrich (Odoricus), Sohn und Erbe weiland des Erasmus (Herasmii) de castro Toni, um diese Zeit Hauptmann auf Altspaur, auch Grund an seinen Bruder Michael um 36 Dukaten Gold, die er bar erhalten hatte, verkauft, nämlich 12 Zeilen Wein- und Ackerland unterhalb des Schlosses Thun, die an Besitz seines Bruders Vigil angrenzten, wie auch ein Stück

1) Gl. Dipl. Abschr. a. Ladurner Coll. n. 67. — Johann Franz aus der Familie der Gonzaga, erst Hauptmann, seit 1433 Markgraf von Mantua durch Kaiser Sigmund, starb kurze Zeit nach dem erwähnten Briefe am 23. September 1444 (nach Hübner I. T. 306). Johann Franz war ein gesuchter Feldherr, bald auf Mailänder, bald auf Venezianischer Seite, bis der Krieg zwischen der Liga, der die Venezianer angehörten, und Visconti 1441 durch den Frieden von Cavriana beendet wurde. — Kulturgeschichtlich zeigt das Vorkommnis, daß Südtirol Oberitalien in der Feuerwerkkunst, beziehungsweise Pulveranfertigung, voraus-

gewesen sein muß; es zeigt aber auch, daß die genannten drei Thune über die Grenzen ihres Landes hinausreichenden Ruf und Ansehen genossen haben müssen.

2) S. oben p. 46.

3) S. oben bei Johann II, p. 33.

4) S. oben bei Johann II, p. 34.

5) S. oben bei Johann II, p. 35.

6) O. Pg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. (S. Urk.-Beil. n. LXV.) in zwei der Fassung nach voneinander etwas abweichenden Ausfertigungen des kais. Not. Simon, S. weil. des Federicus de Balestriis von Tres.

Weinland in der Zugehörung von Novesino¹⁾, welchem Verkaufe auch seine Gemahlin Agnes Weineck (Baynechin) von Curtätsch (Cortazio) beistimmte. — Im Jahre 1438 am 23. Mai, da Ulrichs Bruder Vigil einen Zehent zu Croviana und Malé und einen Hof zu Lauregno seinem Vetter Sigmund von Thun auf Schloß Bragher verkauft, wird nebenbei erwähnt, daß er die vier andern Erbteile seiner Brüder käuflich an sich gebracht, und daß deshalb auch seine Brüder Ulrich, Michael und Fritz den Verkauf gutheißen werden, wobei Michael sich auch für seinen unmündigen Neffen Erasmus, den Sohn weiland Johanns von Thun, verpflichtet²⁾.

Als 1451 Erasmus I., der Sohn Vigils, gestorben war, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen³⁾, verkaufte Ulrich am 12. April 1452 im Dorfe Stenico seinen Anteil an der Erbschaft desselben, den er samt seinen Brüdern Michael, Vigil und Fritz auf der einen Seite hatte, an Sigmund I., der aus der andern (Simeonischen) Linie gleich erbberechtigt war, um 270 fl. Rh.⁴⁾, deren Erhalt er nur vier Tage später (am 16. April 1452) auf C. Bragher quittiert⁵⁾, während einige Monate später am 7. September Ulrichs Bruder Michael in gleicher Weise seinen Anteil an denselben Sigmund I., jedoch für den etwas höheren Preis von 280 fl., verkaufte, wobei noch die Mitteilhaberschaft sowohl Sigmunds als Ulrichs (Odoricus) an dem Erbe mit erwähnt wurde⁶⁾.

Am 29. Jänner 1453 war Ulrich an der Spitze der anderen Brüder (Friedrich und Michael), als sie gemeinschaftlich ihrer Nichte Barbara, Tochter weiland Hansens von Thun, ihres Bruders, bei ihrer bevorstehenden Vermählung mit Sigmund von Stetten 225 Mk. B. Heiratsgut zusicherten, wofür sie aus dem Zehent zu Rallo 6 Fuder Weingilde (das Fuder zu 12 æ angeschlagen), 20 Mut Weizen (à 15 kr.) und 20 Mut Futter (à 6 kr.) vom nächsten Nutzen an pfandweise einsetzten, jedoch so, daß die bezogenen Erträgnisse zugleich als allmähliche Abzahlung der Ausstattungssumme dienen sollten (eine Bestimmung, die von dem sonst gebräuchlichen Verschreiben des Heiratsgutes abwich), während für die an „Fräule Barbara“ von Erasmus I. testamentarisch vermachten 100 Mark deren Gatte die obigen Bezüge noch acht Jahre länger einnehmen soll, wofür Barbara auf ihr väterliches und mütterliches Erbe verzichtet⁷⁾.

Lebend begegnet uns Ulrich nur noch einmal am 24. Juni 1454, da er dem Peter Kun den Empfang von 40 æ B. für den Verkauf von 2 æ ewigen

¹⁾ Ibr. Rg. u. Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner n. 152, a. O. i. C. Brughier. — Das Ibr. Rg. stellt die Sache so dar, als habe Ulrich den ganzen fünften Teil seiner Erbschaft verkauft, was aus der Abschrift bei Ladurner nicht hervorgeht. — Die *stregas vidatas* in der Abschrift bedeuten offenbar „vineatas“ (*viéatas* geschrieben mit Abkürzungszeichen über e, das mit diesem zusammengefloßen als *d* erscheinen mochte).

²⁾ Ibr. Rg. u. Abschr. in Gl. Dipl. aus Coll. Ladurner n. 153 v. O. i. C. Brughier. — S. auch oben bei Erasmus IV, p. 41.

³⁾ S. bei Erasmus I. in Heft III, p. 106 f.

⁴⁾ O. Pg.-U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. (S. Urk.-Beil. n. LXXI.)

⁵⁾ O. Sgl. Pp. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 14·5 cm, breit 21 cm, mit aufgedr. wenig deutlichem Siegel. (S. Urk.-Beil. LXXII.)

⁶⁾ O. Pg. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. (S. später in Heft V bei Michael.)

⁷⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner, n. 47 a. C. Brughier. — Vgl. bei Erasmus I. in Heft III, p. 106, weiter oben bei Johann I, p. 38. Anhängend Sgl. Sigmunds von Stetten (durch Pfahl getrennter Schild mit aufsitzen-dem Helm mit Legende: „s. sigmunds(!) — von stett“, wenn Gl. Dipl. richtig abzeichnete.)

VI. Albrecht von Thun.

Albrecht oder auch Albert von Thun wird da, wo die sechs Söhne Erasmus' III. gemeinschaftlich genannt sind, gewöhnlich an die dritte Stelle nach Johann und Ulrich (Odoricus) gesetzt, war also der dritte Sohn des genannten Erasmus.

Sein Name taucht zuerst 1424 auf, und zwar am 11. Jänner an Meran, wo sein ältester Bruder Hans, als ihm mit dem Vikariat von Nons und Sulz auch die Pflege der Veste Cagnò zugleich mit für seine Brüder vom Herzog Friedrich übergeben wurde, den Dienst-Revers auch für alle seine Brüder ausstellt, von denen nur Ulrich und Albrecht großjährig, die andern drei aber noch minderjährig („noch jung“) waren. Außer Hans v. Thun siegelte für die zwei anderen großjährigen Brüder Heinrich von Stoffeln, dessen Siegel sich aber nicht erhalten hat¹⁾.

Die Teilhaberschaft der anderen Brüder außer Hans an der Pflege von Cagnò scheint eine mehr nominelle gewesen zu sein, denn schon zwei Monate später, am 12. März (Sonntag vor Fasten-Quatember), sehen wir, daß Albrecht in ein persönliches Dienstverhältnis zum Herzog Friedrich getreten war, denn an diesem Tage stellt er dem Herzog zu Innsbruck unter dem Siegel des Hans Wilhelm von Müllinen einen Dienst-Revers aus, durch den er verspricht, ihm mit vier reißigen Pferden und ebensoviel Gesellen ein ganzes Jahr zu dienen, wofür ihm der Herzog 133 fl. Rh. 1 z Perner gibt²⁾. Es scheint, daß ihm der Sold für ein Vierteljahr, das schon mit Lichtmeß begonnen hatte, gleich ausgezahlt wurde, denn er bestätigt zugleich den Empfang von 33 fl. an seinem mit Lichtmeß beginnenden Solde, was (unter vorläufiger Vernachlässigung der Bruchteile) ungefähr dem vierten Teil des ganzen Jahrsoldes entspricht. Möglich, daß die Bestätigung auf dem Revers erfolgte, denn die Quellenangabe der Ibr. Rg. lautet für beide Angaben gleichmäßig³⁾.

Noch im selben Jahre wurden am 15. Oktober vom Bischof Alexander in Balthasar, als dem Ältesten der Familie, auch den Söhnen Erasmus' III., darunter Albert an dritter Stelle die bischöflichen Trienter Lehen mit bestätigt⁴⁾.

In demselben Jahre, vielleicht noch am Anfange desselben, weil zu Meran, begegnet er uns als Zeuge auf dem Testamente einer Frau Juliana Mamminger, auf dem als erster Zeuge der Bürgermeister zu Meran, Andreas Hilprand, voranging, und als dritter der Stadtschreiber Plochinger folgte⁵⁾.

Nur noch einmal begegnet uns der Name Alberts im folgenden Jahre, am 26. Juli 1425, da bei der Aufzeichnung der Verteilung des großen Zehents zu Tavon, von dem ein Achtel den sechs Söhnen Erasmus' III. gehörte, alle diese sechs, unter ihnen auch Albertus an dritter Stelle mit Namen genannt wurde⁶⁾.

Da wir nichts mehr von ihm hören, muß er in jungen Jahren gestorben sein.

mit der dortigen Anna identifiziert werden; doch stimmen die Jahre nicht; auch ist ihr dort Jenewein statt als Vater als Bruder gegeben.

¹⁾ Ibr. Rg. a. O. i. St. A. (Sch. A. n. 565.)

²⁾ Ibr. Rg. a. O. Pp. Sgl.-U. mit Erhalt. Sgl. i. St. A. (Sch. A.)

³⁾ Nur die n. 3265 ist im Ibr. Rg. für die Quittung beigefügt.

⁴⁾ S. bei Balthasar im III. Heft, p. 33, und oben bei Johann, p. 24.

⁵⁾ Ibr. Rg. a. Adels-Matr.-A. (O. Pg.)

⁶⁾ S. oben bei Johann II. p. 35.

VII. Vigil II.

Vigil war der fünfte von den überlebenden Söhnen Erasmus' III.; er findet sich von 1424—1452 erwähnt.

Zum ersten Male ist er sicher unter den minderjährigen Brüdern (in der Mehrzahl) Johanns II. von Thun mit verstanden bei der Gelegenheit, da dieser dem Herzog Friedrich über die Veste Cagno am 11. Jänner 1424 den Revers ausstellte, nicht nur für sich, sondern auch für seine Brüder, von denen nebst den namentlich erwähnten, schon großjährigen Ulrich und Albrecht, auch die minderjährigen ausdrücklich mit erwähnt sind¹⁾, worunter wenigstens Michael und Vigil gemeint sein müssen, wenn schon nicht der jüngste Friedrich, der wahrscheinlich noch unmündig sein mochte. Da ihm unter den minderjährigen Michael noch voranging, so konnte er nicht vor 1402 geboren sein.

Im selben Jahre 1424 wurde am 15. Oktober in der Person des Balthasar I. samt vier seiner älteren Brüder an fünfter und wie es scheint, letzter Stelle auch ihm von Bischof Alexander die Trienter Lehen mit bestätigt²⁾. — Auch am 19. September 1436 werden wie Sigmund und Anton von Thun auch den noch vier überlebenden Söhnen Erasmus' III., darunter unserem Vigil an dritter Stelle, die Trienter Lehen bestätigt³⁾. — 1448, den 21. Juni, wurde Sigmund von Thun als Stellvertreter seines älteren, aber kränklichen Bruders Anton I. durch Bischof Georg II, auch für die vier Brüder Ulrich, Michael, Vigilus und Fridericus mitbelehnt⁴⁾. — Am 4. November 1450 erfolgte zu Stenico die bischöfliche Bestätigung der Lehen für Ulrich II. als Stammesältesten, aber auch für seine drei Brüder Michael, Vigil und Friedrich⁵⁾.

Diese Belehnungsakte betrafen die altererbten Lehen. Die zwei jüngsten Söhne Erasmus' III., Friedrich und Vigil, erhielten aber am 13. März 1447 zu Kaltern vom Bischof Georg II. auch als neues Lehen den Hof zu Mostizzolo (1447 als Moshasthezoll, im XVI. Jahrhundert als Musticol vorkommend), den früher unter Bischof Alexander ein Stanchini inne hatte⁶⁾. Die beiden Brüder hatten aber den Hof nur einige Jahre inne. Am 30. Dezember 1449 (kaum 29. Dezember 1450) bekundet Bischof Georg, daß ihm dieselben beiden Brüder den Hof wieder aufgegeben haben und er verleiht ihn nun zu Trient an Sigmund von Thun seinen Rat und Hauptmann zu Stenico (Stinig)⁷⁾.

¹⁾ Ibr. Rg. (S. oben bei Johann II. p. 21.

²⁾ Ibr. Rg. a. St. A. Tri. Lehenb. t. V, f. 12 u. 60 u. a. O. i. C. Brughier. — S. oben bei Johann II., p. 24, und in Heft III, bei Balthasar I., p. 33.

³⁾ Ibr. Rg. a. O. i. C. Brughier u. Gl. Cod. epist. S. bei Anton I. in Heft III, p. 48.

⁴⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehenb. VI. f. 23.) S. bei Anton I. Heft III, p. 48.

⁵⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (O. i. C. Brughier u. Tri. Lehenb. VI, f. 57.)

⁶⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehenb. t. VI, f. 1, 2. Teil) hier heißt der Hof Moschaschzoll.

Die ganze Urk. abgeschr. in C. Thunischen Einschreibbuch des XVI. Jahrhunderts f. 11b. Dort steht in der Überschrift Musticol-Hof, im Kontext Moshasthezoll. Noch jetzt findet sich auf der milit.-geogr. Spezialkarte Mostizzolo nordöstlich von Bordiana, ganz nahe bei diesem. (D. Abschrift s. unter Urk.-Beil. n. LXIX.)

⁷⁾ Abschr. in C. Thunischen Einschreibbuch d. XVI. Jahrh. f. 12a. — Die Datierung lautet: „Erichtag vor dem Newn Jarstag... Tausend vierhundert und in dem fünfzigsten.“ Wurde der Jahresanfang bei der Datierung

Für das spätere Jahr könnte etwa der Umstand sprechen, daß 1450, und zwar am 11. Dezember, Vigil dem Bischofe noch eine andere Aufsendung gemacht hatte, nämlich die der Hälfte eines Zehents im Dorfe Malgulo (Pfarre St. Sisino) mit der Bitte, denselben an Nikolaus, Sohn weil. des Concinus von Casez (Casegio), zu übertragen, was der Bischof auch am 11. Dezember zu Trient tat¹⁾.

Diese Aufsayungen setzen natürlich voraus, daß der Aufsayende, beziehungsweise die Aufsayenden von denen, zu deren Gunsten sie geschahen, entschädigt, beziehungsweise daß ihnen die Anrechte der früheren Lehenbesitzer verkauft wurden. Daneben kamen auch noch andere Vermögensbewegungen Ulrichs vor, die es auch im vollständig formalen Sinne waren.

Am 26. Juli 1425 finden wir bei der Aufzeichnung der Anteile des größeren Zehents zu Tavon, daß auch er mit seinen andern fünf Brüdern gemeinsam den achten Teil besitzt²⁾. — Ungefähr zehn Jahre später, 1435, hatte sich dieser Anteil verdoppelt auf ein Viertel des ganzen Zehents (sei es nun durch Anheimfallen einzelner Anteile anderer oder durch Kauf von solchen), und die Mitanteile der in diesem Jahre noch lebenden drei andern Brüder Ulrich, Michael und Frizius hatte er als seinen vollen Anteil (wohl durch Tausch oder Kauf) an sich gebracht, wie aus der Berufung in der gleich zu erwähnenden Urkunde von 1437 hervorgeht; 1437 aber, am 4. Mai, verkaufte er im Dorfe Tajo diesen ganzen ihm nunmehr zustehenden vierten Teil an seinen Vetter Sigmund in C. Bragher³⁾.

Diesen Weg, Anteile der anderen Brüder an sich zu bringen, um sie dann wieder in ihrer Gesamtheit zu veräußern, scheint er aber nicht nur bezüglich des Zehentanteils von Tavon, sondern auch bezüglich anderer Zehenten eingeschlagen zu haben; denn 1438, am 23. Mai, wird er auf C. Bragher geradezu als Erbe aller Güter seines Vaters Erasmus (Herasmi de Tono) zum fünften Teile und als Käufer der andern Anteile von seinen Brüdern erwähnt, und steht dafür ein, daß seine anderen noch lebenden Brüder den Verkauf, den er eben vor hatte, gut heißen würden, bei der Gelegenheit, da er seinem Vetter Sigismund von Thun auf C. Bragher noch andere von seinem Vater herrührende Zehenten und Güter, nämlich die Zehenten von Croviana und Malè, und einen Hof (mansum) zu Lauregno und anderes um 43 Mark 6 ſ verkaufte⁴⁾. Diese Käufe und Verkäufe machen den Ein-

noch von Weihnachten an gerechnet, so fiel die neue Verleihung noch ins Jahr 1449, wurde aber die Zählung mit dem jetzigen Neujahrstag begonnen, dann 1450, also ein Jahr später.

¹⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. gleichz. Kopie c. 60. n. 72.)

²⁾ S. oben bei Johann II. p. 35.

³⁾ O.-Pg.-Urk. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, in doppelter, von einander formell abweichender Ausfertigung. S. oben bei Ulrich II. p. 47. (Urk.-Beil. LXV.) — Vielleicht, wie schon oben bei Erasmus III. p. 18, Fortsetzung der Note 4 von p. 17, bemerkt wurde, war dieser Verkauf eine Teilabstattung der Heimsteuer von 200 Mark, die 1434 Sigmund und Anton für Barbara, die Tochter Erasmus' III., erlegt hatten.

⁴⁾ Ibr. Rg. v. O. i. C. Brughier u. Abschr. i. Gl. Dipl. a. Coll. Ladurner n. 153. (Not.-Instr. des kais. Notars Simon, weil. des Fridericus de Balestriis von Tresso.) — Der Bruder Michael war dem Akte gegenwärtig, handelte dabei auch für seinen Neffen Erasmus IV., den Sohn Johanns II. In der Abschrift in Gl. Dipl. steht bezüglich der verkauften Güter: „decima de coneuana (was wohl das ganz nahe bei Malè liegende Croviana bedeuten soll) et maleti (Malè) et pro uno manso de lauregno &c.“ Die Verkaufsurkunde selbst, die hier teilweise angezogen ist, liegt leider nicht vor. — Lauregno ist ein Dörfchen zur Linken der Pescara im Provestale, zur Pfarre Cloz gehörig (Diz. corogr. p. 89).

druck, daß es sich dabei nicht um eine auf- und absteigende Vermögensgebarung, sondern mehr um zielbewußte Arrondierung handelte.

Einem ähnlichen Streben der Schaffung einfacherer Besitzverhältnisse entstammte wohl auch der mit seinem Bruder Friedrich gemeinsam geschehene Verkauf ihrer Anteile an der Erbschaft Erasmus' I. von Thun an den Miterben, ihren Vetter Sigmund von Thun aus der Simeonischen Linie, um je 270 fl., über die sie am 8. April 1452 gemeinsam quittierten¹⁾.

Als Lehenzeuge begegnet uns Vigil einmal am 18. Juni 1441 zusammen mit Erasmus I., dem Sohne weil. Vigils von Thun, da sein Bruder Michael als Teilerbe des Erasmus III. von Thun dem Franz von Pergamesca in Dosso (Toxii) einige Zehenten bei Novesino verleiht, die an Zehentrechte des Hrn. Ulrich de Thun, ihres gemeinsamen Bruders, angrenzten²⁾.

Als Zeuge für einen nicht näher spezifizierten Akt neben seinem Bruder Michael und einem Baldesar, Sohn weil. des Federicus von Molaro, und einem Nikolaus, Sohn weil. des Hrn. Wilhelm (Gli geschrieben) vom Schlosse Nano, erscheint Ulrich zum Jahre 1437³⁾. — Am 3. Juli 1446 war er im Hause Antons und Sigmunds von Thun zu Tajo neben seinem älteren Bruder Michael, der damals Generalvikar in Nons und Sulz war, und anderen Mitzeuge, da vor den Delegierten der Landschaft zu Meran, Hrn. Heinrich von Mörsberg, Hauptmann des Bistums Trient, Ivan und Pergine und Michael von Cored, Hauptmann des Schlosses Königsberg zwischen den Gebrüdern Sigmund und Anton von Thun einerseits und den Vertretern des Dorfes Tajo andererseits und denen von Tress dritterseits über Wälder und Weiden zwischen Tajo und Tress, neben und oberhalb des Schlosses Bragher verhandelt wurde⁴⁾.

Sonst ist bezüglich Vigils noch erwähnenswert, daß jener Akt, durch den Johann II. von Thun, sein ältester Bruder seinen Vettern, den Gebrüdern Anton und Sigmund von Thun, wohnhaft auf Schloß Bragher, am 23. Dezember 1430, eine Mühle zu Tajo um 36 Dukaten verkaufte, sich auf Schloß Thun in der Ofenstube (in stupa a fornello) des Hrn. Vigils zutrug, von dem dabei hervorgehoben wird, daß er (nach dem Tode Albrechts) Miterbe nach seinem Vater Erasmus zum fünften Teile war⁵⁾.

Zum letzten Male finden wir Vigil mit seinen anderen drei noch lebenden Brüdern, und zwar den älteren Ulrich und Michael und dem jüngeren Frizius als Erben des kürzlich verstorbenen Hrn. Erasmus I. von Thun von der einen Seite gegenüber Sigmund I. von Thun auf der andern Seite erwähnt, da Ulrich von

— Sowohl das Ibr. Rg. als die Überschrift in Gl. Dipl. setzten den Akt zu 1432, obwohl der ausgeschriebene Text in Gl. Dipl. ausdrücklich enthält: „Anno... trigessimio octauo“, dessen Richtigkeit also deshalb und auch aus anderen Gründen (Bruder Johannes schon tot) nicht zu bezweifeln ist.

¹⁾ Or.-Pp.-Sgl.-Urk. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. (S. Urk.-Beil. n. LXX.)

²⁾ Gl. Cod. ep. — Ein hierfür auch vorgelegenes Ibr. Rg. a. C. Brughier setzt den

Akt zu 1444; Gl. Cod. ep. scheint uns hier in der Jahresangabe verlässlicher.

³⁾ Gl. Dipl. aus Ms. Zybock.

⁴⁾ Ibr. Rg. u. Gl. Cod. ep. (letzteres in weniger vollständiger Fassung) aus O. i. C. Brughier. — Das Ergebnis der Verhandlung ist in beiden Rg. nicht angegeben. (S. Genaueres später in Heft V. bei Sigmund I.)

⁵⁾ Ibr. Rg. u. Gl. Cod. ep. nach Or. v. C. Brughier. (S. oben bei Johann II. p. 35.)

Thun am 12. April 1452 seinen ganzen Anteil an dieser Erbschaft an den Miterben der andern Seite Sigmund I. von Thun im Dorfe Stenico verkaufte¹⁾. — Vigil und Friedrich waren aber Ulrich im Verkaufe ihres Anteils an dieser Erbschaft an Sigmund von Thun noch vorangegangen, denn ihre gemeinsame, von Vigil besiegelte Quittung datiert schon vom 8. April 1452, und lautete für jeden auf 270 fl. Verkaufspreis, den sie empfangen hatten²⁾.

Als am 29. Jänner 1453 die Vermählung seiner Nichte Barbara, Tochter Johanns von Thun, mit Sigmund von Stetten beschlossen und über deren Ausstattung verfügt wurde, scheint er wohl nicht mehr gelebt zu haben, da sonst sein Name neben den seiner drei Brüder Ulrich, Friedrich und Michael nicht wohl hätte fehlen können³⁾.

Auf eine urkundliche Bezeugung einer Vermählung Vigils von Thun konnten wir nicht stoßen; doch wird in den alten Stammbäumen eine Margaretha Leifferin von Zuhel (Zoccel), wofür Pescosta „Lauffer von Zoccolo“ setzte, als seine Gattin genannt; Hübner deutet nur die Tatsache des Vermältgewesenseins durch ein N. an, das er für seine Gemahlin angibt; Perini teilt in der genealogischen Übersicht der Linea de Federico ihm Margherita di Zoccel zu. Demnach wird es wohl zutreffen, daß Ulrichs Gemahlin von Zoccolo stammte⁴⁾.

Bei der Belehnung, die am 9. März 1469 Vigils Bruder Michael II. als Senior familiæ auch für alle Stammesgenossen empfing⁵⁾, wird als weiland Vigils Sohn ein Erasmus genannt, den wir als Erasmus VI. bezeichnen, der aber wahrscheinlich nicht lange lebte, da von ihm weiterhin keine Rede zu sein scheint. Perini⁶⁾ teilt unserem Vigil neben diesem Erasmus noch einen Jakob als Sohn zu. Wenn es damit seine Richtigkeit haben sollte, so müßte dieser mindestens um 1469 schon gestorben gewesen sein, weil er sonst auch in der erwähnten Belehnung vorkommen müßte.

¹⁾ S. oben bei Ulrich II. p. 48. (Urk.-Beil. n. LXXI.)

²⁾ O.-Pp.-Sgl.-Urk. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. (S. Urk.-Beil. LXX.)

³⁾ S. oben bei Johann II. p. 38.

⁴⁾ Über die „Leifferer von Zoccel“ s. Außerer, Adel. p. 193; der letzte dieser Linie, der die Lehen vom Bischof noch 1424 empfing,

war Arnold, aber schon 1447 am 25. November wird Sigmund v. Thun mit jenen Lehen belehnt, die einst Arnold von Zoccel inne hatte. Ob hier vielleicht auch ein Verkauf der Anrechte, die Vigil durch seine Gattin darauf haben mochte, an Sigmund stattgefunden hatte?

⁵⁾ S. später bei Michael II. in Heft V.

⁶⁾ Perini, I Castelli III., tav. II.

Urkunden - Beilagen, zumeist aus Castel Thun

(jetzt im Schloßarchiv zu Tetschen)

von LIX.—LXXII.

und dem

Faksimile (LXXIII.) eines Briefes der Veronika von Thun
Klosterfrau in Sonnenburg.



Aussteuerung seitens des Erasmus III. von Thun und seiner Gattin Spurnellin für ihre Tochter Agnes bei deren Vermählung mit Erasmus (Asem) von Groppenstein.

O. Sgl. Pg. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch ca. 30 cm, breit ca. 59·6 cm. (Sgl. fehlen. Das Pg. ist am oberen Rand wie am Sglr. teilweise ausgefranst; das weiche Pg. ist an der rechten Seite oben eingebogen, an einzelnen Stellen ist die Schrift durch Abblättering der Tinte unleserlich geworden (im Druck durch Punkte angedeutet). D. Brixen, 21. Oktober 1417.

Ich Asem von Thun Bekenn offenleich mit disem brief fur mich vnd all mein erben daz ich mit gutem willen vnd gunst meiner eleichen wirtin Spurnellin vnd nach rat meiner guten frewnde mein eleiche tochter Agnesen ausgeben vnd beraten hab zu ainer eleichen wirtin dem Erbern vnd | vesten Asem von groppenstain Vnd hab auch dem egen(annten) gröpplein zu derselben meiner tochter versprochen vnd verhaissen zu heyratgut nemleich zwayhundert vnd dreissig markh guter gewonleicher meraner münz vnd ist ye zehn pfunt perner zeraiten fur ain markh Vnd also hab ich obgen(annter) Asem von thun | der egen(annten) meiner tochter vnd jren erben vmb dieselben zwayhundert vnd dreissig markh zu ainem rechten pfand ingesetzt mein aigne guter gelegen zu Tramin genant Am ersten zway Jauch weingart gelegen am pühel zu Curtätsch in der Regel Vnd sind drew Stukh vnd sind das die Vmblag | der obgenanten guter Am ersten an ain ort die guter der herschafft an zwain örtern die guter der Rütschenl von entikler an dem vndern ort die gemain strazz die guter pawt Hainreich am puhel von Curtätsch vnd geben halben wein vnd zinsent zwen vnd dreissig Krewzer vnd zwen Cappawn Darnach | aber dritthalb Jauch Weingart gelegen in dem hoff genant am Ösle vnd sind das die vmbleg des güts Am ersten der Payr von Tramin, am andern ort herr Peter von spawr an dem dritten ort Hainreich chün von awer am vierden ort der gemain perg die guter pawt Mässer egen Vnd geben | halben wein vnd drey vrn zins vom haws hoff vnd weingarten Item aber ain jauch weingart gelegen zu Alckhen am gëssle vnd sind die Carenzen an ain ort die guter der thuner die Jacob am gëssle pawt am andern ort die guter des Siköln auf grawn am dritten ort der gemain weg am | vierden ort die guter des zischken von altlehen meins pruders¹⁾ das gut pawt Pertel mader von Penan

¹⁾ Der hier erwähnte Bruder Erasmus' III. muß ein Stiefbruder sein; Altlehen, eine Viertelstunde von Kurtätsch, war (nach Staffler II.

835) Stammschloß der Anich, die von 1361 bis 1572 blühten; ob sie es auch um diese Zeit inne hatten, ist freilich nicht klar.

vnd geit halben wein Item aber ain halb iauch weingart zu Hirschsprung an der
 frawen Rigel, vnd sind die Carenzen des halben Jauchs an ainem ort die guter des
 Payrspergers am andern die güter | der thunner am dritten ort die guter Michels
 an der platten am vierden ort die guter Niclasen Regnoltin von Cortätsch das
 gut pawt Vlreich hözl von Cortätsch vnd geit halben wein denselben halben wein
 njmpt der payrsperg halben vnd ich obgen(annter) Asem von thunn auch halben.
 vnn sind | das die zinslewt von Tramin am ersten Randelmüllen in Mülen zinst
 vier vrn wein von ain weingarten gelegen vnder dem Stain vnd sind die Carenzen
 des güts an ain ort des Reifers torkel an der andern seiten der gemain Rigelweg
 an dem dritten ort die guter des wolfharten | Asem am vierden
 ort das gemain Aychholz Item wolfhart von Tramin zinst drew vrn wein von ain
 halben Jauch weingarts gelegen vnder dem stain Vnd sind die Carenzen des guts
 an ain ort der gemain Rigelweg am andern ort das gemain auckherb (?) an dem
 dritten ort | Alprecht im pach am vierden ort Randlein Müln Item Swan calübē
 zinst von ain halben Jauch akhers gelegen zu dem Rigelofen ain vrn wein vnd ain
 Cappawn Vnd sind die Carenzen des güts an ainem ort die guter des Sutsas, am
 andern ort Bartholome payr am dritten ort der gemain weg | am vierden ort die
 guter Bartholomes Camby des Latreiners ayden Item so zinsen Hanns löffler
 vnd swarz hanns von ainem jauch gelegen in der Rigel vnderm Stain yetweder
 anderthalb vrn wein und ain Cappawn Vnd sind die Carenzen an ainer seiten die
 guter Erhards Richters, am andern ort der | gemain perg, am dritten ort Bartho-
 lome latrainer ayden, am vierden ord der gemain Rigelweg Item Ortl im Aychholz
 zinst ain vrn wein von ainer hofstat Vnd sind die Carenzen an ainer seiten die
 guter des wolfharts an der andern seiten die guter Albrechten am pach, an der
 dritten seiten | das gemain aychholz Item albrecht im pach zinst drey vrn wein
 vnd iij cappawn¹⁾ von dritthalben jauch gelegen in der Rigel vnderm Stain
 vnd sind die Carenzen, an ainer seiten der wohlhart an der andern der gemain
 Rigelweg, an der dritten seiten des chältn guter vnd arbeit der zerrner u. mekh
 . . . | an der vierden seiten der gemain perg, an der funften seiten die guter
 peters Pründlers in Mülen, an der sechsten seiten das gemain aychholz Item
 Bartholome payr zinst von ain halben Jauch akhers gelegen zu dem ziegelofen
 ain vrn wein und ain Cappawn Vnd sind die Carenzen | an ain ort die guter des
 Seichaser, am andern ort der gemain weg, am dritten ort Swänn camby, am vierden
 ort die guter Bartholomes camby des latrainers ayden Item Hanns vnder dem Stain
 zinst von ainem hoff gelegen vnder dem Stain sechs vrn wein zwo schultern oder
 ain pfunt | dreissig ayr oder drey Kreuzer zway huner oder auch drey Kreuzer
 Vnd sind die Carenzen des güts an ainem ort der gemain weg, am andern ort
 auch der gemain weg, am dritten ort die gemain, am vierden ort die guter Michels
 am egk In solcher beschaidenhait Vnd geding daz ich | obgen(annter) Asem von
 thun vnd mein erben meinem vorge(nannten) aydem meiner egen(annten) tochter
 vnd iren leiberben die sy bey einander gewynnen ausrichten vnd bezalen sullen
 zwischen des yez nachstkunfftigen sand Jorgen tag vnd sand Johannstag zu Sun-
 benden das obgen(annt) gelt halbe das da | bringt hundert und fumfzehn

¹⁾ Die drei letzten Worte ober der Zeile.

markh, gab ich oder mein erben inen das also das ist wohl und gut Gáb ich oder mein erben des nicht daz wir sy der yez genanten Summe gelts auf die vorge-
n(annte) frist nicht ausrichten oder bezalen So sol ich vorge(nanter) Asem von
thun Vnd mein erben | dem obgen(annten) meinem Ayden meiner egen(annten)
tochter und iren erben von den nachstkunftigen Nützen der obgeschribnen guter in
zinsweis und in sazweis hinausgeben vnd antwurten im wymad ye von dreissig
markhen ain Fuder weingelts das bringt vier fuder mynner ain vrn weingelt | Vnd
sol auch mein vorge(nanter) ayden mein egen(annte) tochter oder ir erben iren
gewissen boten allweg in dem wymaten da haben Darnach aber von sand Jorgen
tag vnd sand Johannstag in Sunbenden dazwischen vber ain ganz jar so sol ich
vorge(nanter) thunner oder mein erben meinem vorge(nannten) | ayden meiner
egen(annten) tochter oder iren erben aber auf das vorgeschriben zil ausrichten, vnd
bezalen daz ander gelt auch halbs damit sy irer obgen(annten) Summ gelts der zway-
hundert vnd dreissig marckh also ganz vnd gar bezalt vnd ausgericht werden Tun
ich vnd mein erben das das | ist wol vnd gut Tāt ich oder mein erben des nicht
vnd zu welcher frist wir in das obgen(annt) gelt nicht gäben So sein die vor-
geschriben guter meins vorge(nannten) aydens, meiner egen(annten) tochter vnd
irer erben rechte pfand nach pfands vnd nach heyratguts recht der Grafschafft zu |
Tyrol Vnd sol ich vorge(nanter) thunner vnd all mein erben meinem vor-
ge(nannten) Ayden meiner egen(annten) tochter oder iren erben von den Nuzen der
obgeschribn(en) guter Jerleich in dem wymmad antwurten vnd geben Acht fuder
mynner zwo vrn doch vnuerrait vnd an all abschlag der Nuz vnd des | Hauptguts
an geuerd Wār auch das mein vorge(nanter) Ayden mein egen(annte) tochter oder
ir erben an den obgeschribnen gutern dhainerlay abgang hieten an den wein der
obgen(annten) Acht fuder wein mynner zwo vrn die in Jerleich dauon geuallen
sullen, zu welchen iaren das beschäch, so sol ich obgen(annter) Asem von thun
vnd mein erben meinem obgen(annten) Ayden meiner tochter oder iren erben den
abgang den sy an den nuzen genomen hieten erstatten an der wymmad mit andern
wein des gewechs zu Tra(m)in oder zu Curtatsch vnd die als gut sein als die andern
vngeuarlichen doch ime | | Asem von Thun vnd mein
erben, vmb die obgeschribenen zins vnd guter ewige losung haben Vnd sol mein
obgen(annter) Ayden mein egen(annte) tochter oder ir erben ainer oder merern
erben der losung statt tun allwegen zwischen dem vorg(enannten) sand Jorgen
tag vnd sand | Johannstag zu Sunbenden wann wir Sy oder ir erben da zwischen
ermanen mit halbem gelt so ist vnd meinen erben der obgeschriben weingelt halb
ledig vnd sullen vnd mugen auch vnder halbem gelt nicht losen aber daruber wol
Wār als daz ich oder mein erben jnen | oder iren erben das gelt ganz gaben So
ist mir vnd meinen erben die obgeschriben guter vnd weingelt als der oben eigen-
leich begriffen ist genzleich ledig vnd los von in vnd iren erben ungeengt vnd vn-
gejrrt an geuerd Vnd sol auch mein vorge(nanter) ayden mein tochter | oder ire
erben mir oder meinen erben an der vorge(nannten) losung kain verziehen tun Wār
aber daz sy mir oder meinen erben dhaynerlay verziehen an der losung täten So
sullen vnd mugen wir dasselb gelt an ain gemaynen man gen Tramin oder gen
pozen legen doch mit ainem guten | gewissen Vnd sol mir vnd meinen erben der
obgen(annt) weingelt vmb souil gelts ledig sein in aller mass als oben geschriben

stet Auch ist beredt vnd gedingt wann ich obgen(annter) Asem von thun oder mein erben meinem obgen(annten) Ayden meiner tochter oder iren erben ain werung | tun es sey mit halbem gelt oder mit ganzem das sol ich legen gen Tramin oder gen Pozen an ainen gemaynen man doch mit ainer guten kuntschafft Alslang vnz das Mein vorge(nan)ter) Ayden mein tochter oder ir erben versorg auf gute vrbar nach gewonhat (!) vnd | Recht der Grafschafft zu Tyrol, Dieweil aber mein vorge(nan)ter) Ayden mein egen(annte) tochter oder ir erben nicht versorget So sol daz vor(genannt) gelt zu dem gemaynen mann in stiller gewer ligen mir vorge(nan)tem) Asem von thun vnd allen meinen erben an schaden Auch ist beredt | Vnd gedingt ob das wär daz mein vorge(nan)te) tochter Agnes an leibleich erben abgieng da got vorsey So sol der obgeschriben weingelt aus den obgeschribnen gutern oder das gelt her widerumb geuallen an den Rechten stam nach dem landsrechten der grafschafft zu Teyrol (!) Wär auch das mein vorge(nan)te) tochter ain geschëfft tät durch hail irer Sel willen oder irem mann oder andern yemant icht schüff oder gäb von irer haimstewer oder morgengab das mag sy wol tun nach¹⁾ dem Landsrechten der grafschafft zu Teyrol (!) Auch hab | hab ich obgen(annter) Asem von thun mein obgen(annte) tochter Agnesen mit der obgeschribnen Summ gelts der zwayhundert vnd dreissig markh ausgericht vnd ausberaten fur ain ewige furzucht fur vater gut vnd muter gut Vnd sol mir auch des mein obgen(annter) Ayden vnd mein vorge(nan)te) tochter | ain furzucht brief geben fur vater gut vnd muter gut Vnd ob mein obgen(annter) Ayden oder mein tochter mir oder mein erben den brief nicht gäben oder darjnn verziehen täten So sol aber das gelt zu dem gemaynen man still ligen mir vnd meinen erben an schaden Vnz alslang daz | ich oder mein erben versorgtwerden mit ainem furzucht brief nach dem Landsrechten der Grafschafft zu Tyrol Doch zu behalten was mit rechten töden an sy ersturb nach den landsrechten der Grafschafft zu Tyrol Auch ist beredt vnd bedingt ob der guter ains oder mer | zu lehen wär es wär von geistleichen oder von weltleichen herrn So versprich ich vorge(nan)ter) Asem von thun fur mich vnd all mein erben dem vorge(nan)ten) meinem Ayden meiner egen(annten) tochter vnd iren erben dieselben guter rechtzeuertigen von dem Lehenherrn inner aines frist an allen schäden | Vnd also bin ich obgen(annter) Asem von thun vnd all mein erben meines vorge(nan)ten) Aydens meiner egen(annten) tochter vnd aller jrer erben Rechter ewiger gewer vertreter vnd versprecher vmb die vorgeschribnen guter vnd zins es sey vor geistleichen oder vor weltleichen Rechten oder wo in des not beschicht | nach dem landsrechten der Grafschafft zu Tyrol Vnd ob mein vorge(nan)ter) Ayden mein tochter oder ir erben des dhainerlay schäden nam, wie der schad genant wär da versprich ich obgen(annter) Asem von thun fur mich vnd all mein erben dem obgen(annten) lieben ayden meiner tochter vnd allen | iren erben diselben schäden genzlich abzelegen getrewleich an aller geuerd Vnd also gelob vnd versprich ich obgen(annter) Asem von thun fur mich vnd all mein erben die obgeschriben Artikel vnd punt als die aigenleich an dem brief begriffen sind vest vnd stät zehalten | vnder ainer verpintung aller meiner hab²⁾ gegenwurtiger vnd zu kunftiger ge-

¹⁾ „Nach“ aus Versehen doppelt. — ²⁾ „Hab“ zweimal.

trewleich an allen geuerd Vnd des zu ainer vrkund der warhait hab ich obgen(annter) Asem von thun mein aygen Insigel gehengt an disen brief Vnd zu ainer merern sicherhait vnd zewgniss hab | ich gebeten Den vesten meinen guten frewndt Wilhelm Liechtenstainer der auch sein Insigel durch meiner fleissigen bet willen an disen brief gehengt hat Im vnd seinen erben an schaden Des sind gezewgen Die vesten Hanns weynecker Jorg mezner Caspar Gredner vnd | ander erber lewt vil Die tayding ist beschehen zu Brichsen an pfnztag vor Sand Symon vnd Sand Judas tag da man zalt nach Kristis gepurd vierzehenhundert Jar vnd darnach in dem Sybenzehenden Jare.

(Beide Sgl. fehlen, Sglr. gegen rechts ausgefranst.)

(Rückwärts: „Asam Thunern heyrat thading.“)

(Spätere Schrift: „1417. Costituzione di dote da Erasmo di Thunn | e sua Moglie Spornella a sua figlia Agnes—moglie di Erasmo Gropenstain.“)

LX.

Verzeichnung (Designatio) der Anteile am großen Zehent von Tavon (Tahon), von dem der achte Teil den Söhnen Erasmus' III. von Thun zusteht.

O. Pg. U. a. C. Thun in Schl. Tetschen, hoch 27·7 cm, breit 16·3 cm, d. 26. Mai 1425 im Dorfe Tavon (Instr. d. kais. Notars Michael, S. des Ser Bartholomeus von Tavon). Zerschnitten, stark geschädigt durch Abrisse an der rechten Seite.

Notariatszeichen.

In Christi nomine Amen. Anno dñi millesimo III^c XXV^o Indictione tercia die Iouis | vigesimo sexto mensis Jullij in uilla Tahoni plebis sci Sissini in platea | comunis prope domum habitationis ser Barthol. q̄ s. Johaninj de Tahono praedicto. praesentibus | ser Zamone q̄ Odorici dicti Vassi Pascino q̄ Johanis hijs de Tahono | praedicto et ser Corado (freigelassene Stelle) de Tasulo nunc habitatore Liui testibus et allijs | vocatis et rogatis. Ibiq̄ Antonius dictus Valdecher q̄ Concij pro se videlicet || pro parte ei tangente et tamquam conductore ut infra Nobilium virorum dñorum Johanis | Odorici Michaelis Alberti Vigillij et Vricij filliorum et haeredum q̄ nobillis viri dñj Heras(mi) | de tono tenentium partem decime maioris pro rata eorundem tangentem de Tahono [ut]¹⁾ | inferius aparebit Benedictus q̄ nicolai dña Masentia olim vxor q̄ Antonij q̄ Arnoldi ut (abgerissene Stelle) | Baldesarij q̄ dicti Antonjj et Johanes filius adoptivus q̄ ser Christofori omnes de Tahono | praedicto ut decimani ac tenentes et possidentes decimam maiorem uille et pertinentiarum Tahonj | panis et vinj et alliarum rerum prout ipsi decime spectantium et pertinentium inter se designauerunt et determinauerunt ipsam decimam per modum infrascriptum per ipsos et quemlibet ipsorum hac modo ut infra prout eis pro quolibet pertinet et exspectat | eorum proprio motu et nemine ipsorum discrepante dicentes vnanimiter quod dicta decima maior | tenetur et possidetur per modum infrascriptum per ipsos et quem libet ipsorum hoc modo ut infra | videlicet quod Octaua pars dicte decime maioris quae percipitur et coligitur in dicta uilla et pertinentiis Tahonj | est ac spectat et pertinet dictis nobilibus viris dñis Johanj Odorico Alberto Michaeli

¹⁾ Abgerissene Stelle.

| Vigilio et Vricio et Coligitur et percipitur per dictum Antonium nomine ipso-
rum pro certo afictu All[ie¹⁾] | uero septem partes coliguntur et percipiuntur ac sunt
et pertinent per modum infrascriptum dictis Antonio benedicto [Masentie?¹⁾] | nomine
praedicto et Johannj et diuiduntur in III^{or} partes Quarum III^{or} partium vna est
ac tenet et¹⁾ | dictus Antonius q̄ Concij. secunda uero pars dictarum III^{or} partium
est ac tenet et possidet [¹⁾] | Masentia nomine suprascripto. Item tertia pars dic-
tarum III^{or} partium est et diuiditur in duas partes | quarum duarum partium vna
pars est ac tenet et posidet et pertinet ipsi Antonio q̄ Concij | Allia uero pars est
et pertinet ac tenet et possidet suprascriptus ser Benedictus. Item quarta pars dic-
tarum | III^{or} partium diuiditur et diuissa est in trespartes. Quarum prima pars est
et pertinet | et tenet et possidet dicta dña Masentia nomine suprascripto. secunda
uero pars ipsius III^{te} partis | est et pertinet ac tenet et possidet dictus Johanes.
Item tertia pars dicte III^{te} partis diuiditur | intres partes Quarum prima pars est
et pertin[et²⁾] suprascripta dña Masentia, | nomine praedicto. secunda uero pars est
et pertin [et,²⁾] | Tercia uero pars ipsius quarte partis [¹⁾] | Johanes Et sic dixerunt
design[atores,²⁾] | et permanere debere Ad perpetuam rei me[moriam²⁾] | discrepante
Et ad hoc ut nula lis seu²⁾] | Insuper dicti designatores mihi notario infrascripto
dederunt et atribuerunt lice[ntiam²⁾] conficere debere Vnum duo tria et plura instru-
menta vnus eiusdem tenoris et [cuique parti²⁾] suum atribuere.

Ego Michael filius ser. Bartholomaei de Tahono public[us (Ausriß)] imperiali aucto-
ritate (!) notarius praedictis | omnibus et singullis jnterfui et rogatus publice scripssj.

(Rückwärts mit Schrift des XVI. Jahrhunderts:)

Tauon

26 Luglio 1425

Descignatio(n)e come si diuide
la X^a de Thauon.

(Mit Schrift des XVII. Jahrhunderts, deren Züge aufgefrischt sind:)

Prod. 15. Junij 1636

Ants Begnudellus

Nr. 21.³⁾

LXI.

Abrechnung des Johann II. von Thun mit Herzog Friedrich über das Vikariat von Nons, Schloß Cagno und andere Einnahmen und Ausgaben auf Rechnung des Herzogs.

D. 27. Jan. 1426 Innsbruck ausgestellt vom Kammermeister Leonard im Namen des Herzogs. Amtlich besorgte Abschrift a. St. A. (Sch. A. 2567) vom O. Pg. mit 2 unter Pg. aufgedruckten Sgln. wovon das zweite abgefallen.⁴⁾

Ich Hanns von Tunn vicari auf dem Nons⁵⁾ bekenn⁶⁾, daz ich mit dem durchleuchtigen hochgebornen fursten herczog Friedreichen herczogen ze Oster-

1) Abgerissene Stelle.

2) Breite abgerissene Stelle.

3) Ein Zeichen, daß die Urkunde beim Prozeß Thun kontra Thun in Trient vorgelegt wurde.

4) Wir geben die Abweichungen in der Gegenurkunde Johanns v. Thun aus Abschr.

in Coll. Ladurner n. 5 nach Gl. Dipl. in den folgenden durch Zahlen angezeigten Noten. Sonstige Anmerkungen geben wir unter den durch Buchstaben angezeigten Noten.

5) Wir Fridreich &c. (Titel.)

6) Bekennen.

reich &c. meinem gnädigen herren¹⁾ in gegenwurtigkeit²⁾ Conrats Fridungs³⁾ Kuchenmaysters vnd Lienharts Stosser Kamrer desselben meins gnädigen herren⁴⁾, ain volkomne raitung getan habe⁵⁾ vmb alles mein⁶⁾ innemen vnd auzgeben von dem gerichte und vicarienamt auf Nons von sand Erhartstag des 1424 iars vncz auf sant Johannstag ze Sunnwenden desselben iars und bracht mein⁷⁾ desselben amts an culten stewrn und zynnsen ainen gantzen iarnutz **tausent funftzig⁸⁾ guldein ducaten⁹⁾** an vellen vnd pennen **131 guldein ducaten¹⁰⁾** und **ain phund** perner, an roggen 200 ster, die sind angeslagen yeds¹¹⁾ ster fur sechs Kreutzer^{a)} und auzzerhalb des amts **200 guldein ducaten**, die ich dem vorgenant meinem gnädigen herren¹²⁾ von meins vater seligen wegen¹³⁾ von der vesten Yuan, die derselb mein¹⁴⁾ vater ain jar vmb 800 ducaten uberhaupt hat innegehabt, pin¹⁵⁾ schuldig gewesen. Das pringt alles an ainer summ **1406 guldain ducaten ain phund** perner¹⁶⁾. Da engegen bracht mein¹⁷⁾ auzgeben von erst an beraytem gelt, so ich¹⁸⁾ im¹⁹⁾ zu sein²⁰⁾ selbs hannden hab geantwurt **551 guldein ducaten**, sold vnd zerung auf die vesten Blësy, die mein egenant vater vnd ich²¹⁾ sechs moned von des egenant meins gnädigen herren²²⁾ geschefts wegen haben²³⁾ ingehabt, **68 guldein ducaten²⁴⁾**, burkchut auf Vision und Clawsen, das ich²⁵⁾ auch in seinem²⁶⁾ namen zway iar hab²⁷⁾ ingehabt, **60 marckh** perner^{b)} paw auf dieselb vesten | **18 guldein ducaten²⁸⁾** und **zway phund** perner burkchut von der vesten Cannaw von²⁹⁾ zwain iarn, die zu sand Johans tag ze sunwennden³⁰⁾ nachstkunftigen auzgent³¹⁾ 80 markch^{c)}, meinen³²⁾ sold von halbem iare von dem amt und gerichte ee vnd der von Trient ingesetzt³³⁾ ward **79 guldein ducaten³⁴⁾ 2 phund** perner³⁵⁾ und **8 Kreutzer**, das pringt alles an ainer summ 1066 guldein ducaten 2 phund perner³⁶⁾ und 8 Kreutzer und do alles mein³⁷⁾ innemen vnd auzgeben nach laut meins³⁸⁾ register brieve vnd mein egenant gnädigen

1) Daz vns vnser getrewer Hañs von Tunn vnser pfleger auf Cannaw heut.

2) Gegenwurtikeite vnserer getrewn.

3) Eingefügt „vnser“.

4) Vnsers Camrer.

5) Hat.

6) Sein.

7) Sein.

8) Gl. Abschr. setzt Ziffern.

9) ,

10) Abgekürzt: „guld. duc.“

11) Jedes.

a) 200 Ster Roggen à 6 kr. machen **25 Dukaten**.

12) Er vns.

13) Von weilent Asems von Tunn seins vater wegen.

14) Sein.

15) Ist.

16) „1 phunt p.“

17) Sein.

18) Er.

19) Vns.

20) Vnser.

21) Er und sein egenanter vater.

22) Von vnser.

23) Habent.

24) Guld. duc.

25) Er.

26) Vnserm.

27) Hat.

b) Die 60 Mark machen 150 Dukaten.

28) g. d.

29) In.

30) Sunnewennden.

31) Awzgent.

c) 80 Mark sind 200 Dukaten.

32) Sein.

33) Ingesetzt.

34) G. d.

35) Es fehlt: „2 phunt perner“, die auch wirklich zu viel sind, weil sonst die Gesamtsumme nicht stimmt.

36) 2 pf. p

37) Sein.

38) Seiner.

herren¹⁾ ausschreibens²⁾ gentslich gen einander gelegt und abgezogen ward, dennoch blaib ich³⁾ dem offtgenant meinem gnedigen herren⁴⁾ schuldig 339 ducaten 3 phund perner⁵⁾, derselben remanentz er sich⁶⁾ gnädiclich gen mir begeben und mir die nachgelassen hat⁷⁾ von sundern gnaden und also sag ich denselben meinen gnedigen herren⁸⁾ und sein erben der⁹⁾ vorgevant Raitung¹⁰⁾ ledig und los angeverde.

Und des zu urkunt gib ich den brief versigelten mit meinem aigen aufgedruktem petschadt geprechenhalb meins sigels und zu merer sicherheit hab ich gepeten den wolgebornen herren vogt Vlrichen von Mëtsch den Jungsten graven zu Kirchperg, daz er sein insigel zu gezeugnuss der sach im vnd seinn erben an schaden auf den brief gedrukcht hat, der geben ist¹¹⁾ ze Insprugg an suntag nach sand Pauls tag conuersionis, Anno domini 1426.

Übersichtliche Zusammenstellung der angenommenen Rechnung.

Einnahmen:

Vom Gericht auf Nons v. Erhardi bis Joh. Baptist	1050	Duk.	
An Fällen und Peenen	131	„	1 ø
Für 200 Star Roggen v. Castelphund à 6 kr.	25	„	
Für Rückstand Erasmus' III. von Ivan	200	„	
	<u>1406</u>	Duk.	1 ø

Ausgaben:

Abgeliefertes Baargeld	551	Duk.	
Sold für Gesellen auf Belasy	68	„	
Für die Besatzung von Vision und Klause	150	„	
Für Bau auf Vision (Umgang zur Wehr).	18	„	2 ø
Sold für ca. 1/2 Jahr des Vikariats	79	„	— „ 8 kr.
Für zweijährige Burghut von Cagnô	200	„	
	<u>1066</u>	Duk.	2 ø 8 kr.

Die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen, blieben 339 Duk. 3 ø 4 kr., der 4 kr. als geringfügigen Betrags geschah nicht weiter Erwähnung; die 339 Duk. 3 ø, die Hans von Thun noch abzuführen gehabt hätte, wurden vom Herzog in Gnaden nachgesehen.)

1) Vnsers.
 2) Aufschreibens.
 3) Er.
 4) Vns.
 5) Pf. p.
 6) Wir jn.
 7) Auch ledig gelassen haben.

8) Vnd also sagen wir denselben Tunner.
 9) Vmb die.
 10) Vnd Remanenz gentslich.
 11) Statt des ganzen vorhergehenden Absatzes bloß: „Mit vrkunt ditz briefs gegen.“ (Letzteres wohl verschrieben für „geben“.)

LXII.

Kundschaftsbrief des Johann von Thun über den Vorfall gelegentlich der Reise des Bischofs Alexander von Trient auf dem Nonsberg.

(Innsbrucker Statth. Archiv, Trienter deutsches Archiv, capsa 8, litt. d).¹⁾

Ich Hanns von Tunn, vicary auf Nons und in Suls, bekenn und tun kunt offenlich aller meniglichen, als der hochwirdig durchlüchtig fürst her Alexander bischof ze Triendt und herzog ze Mazow &c. mein gnediger lieber herr an mich begert hat, im ain kuntschaft ze geben in dieser nachgeschriben sach, also ist mir kunt und gewissen, als derselb mein gnediger herr an suntag nach allerheiligen tag²⁾ nechstvergangen auf Nons kom in das dorff Dalen³⁾ und als bald ich das vernom, schikht ich meiner knecht zwen bey der nacht czu meinem vettern Balthasarn von Tunn⁴⁾ und ließ den fragen, ob ich zu meinem egenanten gnedigen herren von Triendt des morgens frü kömen solte oder ob er daselbs beleiben wolte, wan mein herr slaffen gegangen was, daz mein knecht zu im nicht kömen möchten, als kom ich des morgens⁵⁾ zu meinem herren gen Dalen, da er der gemain ze Talen ertzelt, warumb er hinauf kömen wër, wan seinen gnaden gesagt wër worden, wie grosser irrsal zwischen seiner amptleuten und der seinen auf Nons wère, die wolt er in wenden, es wër an dem vicary oder an dem underrichter oder an dem massern oder an den nodern, da gaben sy meins herren gnaden ze antwortt, sy dankten seinen gnaden und wisten von nyemand nichts ze klagen; denn allain über den masseren maister Christoffern. Auf das begert meins herren gnad an sy, daz sy im sweren und huldigen solten, ob sy kain puntnuss oder lig⁶⁾ mit einander gehabt hieten, daz die ganz ab solte sein, sunder seinen gnaden dienen als irem rechten herren und bischofen und seinen schaden ze wenden und frumen zu fürdern, also gelobten sy, das ze tun und swuren darumb gestalt ayde auf das heilig ewangeli, darnach köm mein egenanter gnediger herr von Triendt gegen Cles⁷⁾ und schikht nach den aus Suls, daz die zu im kömen solten, da kom der Benevenud von Maleyt und der Mathee von Cortiny czollner und gaben meins herren gnade cze antwurt, wie daz sy cze stund des morgens⁸⁾ wolten kömen. Also komen sy nicht⁹⁾ und besampten sich gemainleich die aus Sulz und enhalb des wassers in das dorff gen Robaw, also schikht mich Hannsen Tunner meins herrn gnad von Triendt und mitsampt mir Anthonien von Moluen und Jochim von Meczazoniis (?) des nachtes¹⁰⁾ gen Kanaw, daz wir sollten des morgens¹¹⁾ nach vieren oder sechsen der pesten aus den comäwnern schikhen und den ertzelen, warumb meins herren

¹⁾ Amtlich aus dem Statth.-A. besorgte Abschrift.

²⁾ 2. November.

³⁾ Talen = Tulen = Tuienno, entweder weil das u, wenn der erste Strich des u etwas einwärts gebogen war, leicht für a gelesen werden konnte, oder auch, weil das u in der Volkssprache gradeso in a übergehen konnte wie in Samoclev, das aus Summoclivo entstanden war.

⁴⁾ Balthasar von Thun, bekanntlich in bischöflichem Dienst, war offenbar in der Begleitung des Bischofs.

⁵⁾ 3. November.

⁶⁾ Liga, Einigung, Bund.

⁷⁾ Noch am 3. November.

⁸⁾ Wahrscheinlich 4. November.

⁹⁾ Am 4.

¹⁰⁾ Zwischen 4. u. 5.

¹¹⁾ Am 5.

gnad auf Nons kömen wër, als vor berürt ist und ob sy kain besorgnüss hieten von meines herren gnaden, dafür wolten wir drey steen und daz ir zwainzig oder vierundzwainzig sindiken hin über gen Cles zu meins herren gnaden solten komen. Do sprachen sy gemainleich, so wolten all miteinander kömen zu im. Das gefiell uns dreyen nicht wol, wan sy all geharnascht waren und allen iren zeug bey in hetten, Doch redten wir dtrey als vil mit in, daz ir wol auf viertzig oder mer oder mynner herüber gen Cles zu meins herren gnaden komen und mit im aynig wurden, denn allain umb die stewer, die er an sy begert. Die hieten sy im halbe geben. Da baten sy in, daz er daran ain begnügen hiet, wan sy den andern halben tail nicht geben möchten von grosser armut wegen. Auch hiet er in geschrieben, wie daz sy im die stewer solten geben wieder (!) die Hüssen ze ziehen. Wër, daz er noch heut dicz tags an die Hüssen ziehen wolte, so wolten sy im die stewr ganz geben. Darauf was meins gnedigen herren antwurtt durch sein rête¹⁾, sy hieten im das geld versprochen und batt sy, daz sy im die gelubnüss hielten, wan der zug an die Hüssen ab wër und er mit dem geld lösen wolte und gelöst hielt, das im und dem ganzen lannde nuczlich und erleich wëre. Auf das begerten sy an meins herren gnad, daz sein gnad als gnedig sein wolte und wolte in erlauben, die sach an die gemain ze bringen, so wolten sy seinen gnaden des morgens ain antwurtt geben. Auf das begert meins herren gnad, daz sy im hulden und sweren solten, seinen schaden ze wenden und seinen frumen ze fürdern und ny mer wider in ze tun. Also swuren sy, das ze tun und ze halten, ettlich für sich und ire comäwn, ettlich für sich selb. Also versprach in meins herren gnad hinwider in mein Hannsen Tunners als ains vicary hannde, sy bei iren alten rechten zu halten als er die funden hiet. Also rayt des morgens²⁾ mein herr von Triendt wider von Cles und wolte gen Triendt reiten und wartet der antwurtt von der gemain gen ein³⁾ des nachtes, do kom im vnderwegen geriten mein underrichter Francisek von Kawem⁴⁾ und Balthasar von Malër, die sprachen, die sach wër alle zu ainem guten komen und hiete mein gnediger herr ain weil ze Cles gewartet, so wolten sy zu im komen sein. Also rayt mein herre gen Eyn und wolte sich des morgens⁵⁾ gen Triendt gefüget haben. Do kom mir Hannsen von Tunn botschaft, wie daz sich der gantz Nons und Sulls besambten und das ich wolte⁶⁾ solte (!) zu mir selber sehen, das tet ich meinem gnedigen herren ze wissen, der wolte das nicht gelauben und sprach: Wir wissen wol, daz sy nichts mit uns anheben auf sollich versprechen und sweren, das sy uns getan haben, und wartet der antwurtt, die im die gemain geben solte wol bis auf tercz zeit⁷⁾ in dem dorf ze Eyn. Da kom Vigili noder selb sext und begert an meins herren gnad von der ganzem gemain wegen, daz er in solte geben ainen brief, daz all sach geslicht und verricht solten sein, des mein gnediger herr vormals willig war gewesen, wan es der gemain widerraten was. Also versprach in mein gnediger herr den brief ze geben und rayt also enweg und wolte durch die clausen geriten sein und schikht mich Hannsen Tunner und

¹⁾ Wahrscheinlich am 6. nach Ankunft der Gemeindevertreter in Cles.

²⁾ Wohl am 7. Nov.

³⁾ Enn, wohl kaum: 1 Uhr nachts.

⁴⁾ Wahrscheinlich „Kanaw“ durch eine Verwechslung der Buchstaben.

⁵⁾ Etwa am 8. November.

⁶⁾ Vielleicht „woltet“ = wol täte.

⁷⁾ Ungefähr halben Vormittag.

Sweikern von Mecz vor hin. Und als wir komen zu Vlreichen Chun von Bellasy mul¹⁾, do kömen zwen, die ich wol erkenn, ainer genant Symon, der ander Nicolo von Erkel²⁾ auf Nons, die sprachen, wohin ich reiten wolte. Ich solte nicht ferrer reiten, das rieten sy mir, wan ich möchte beschediget werden, wan all pëss und die clausen besetzt wëren worden. Also rait ich wider zu meinem herren und tet im das ze wissen. Da schös man aus der püchsen auf der clausen und Vision und also schikht mein gnediger herr von Trient mich und Sweiggern von Mecz zu Sigmunden von Spawr, wan mir die zwen, die mir gesagt hetten, ich solte nicht ferrer reiten, sagten, er wër des volkhs hauptman. Und also rait ich und Sweigger zu Sigmunden von Spawr und fragt in, wes er meinen herren von Triendt zig, daz er in nicht wolte durchlassen durch die clausen. Da gab er mir ze antwurtt, er künn mir nicht darauf antwurten, wan die gemain nicht gar bei einander wër. Do sprach ich zu im, es stünd doch wol, wo man wider ainen fursten sein wolte, daz mon solte absagen. Do hiess er mich reiten mein strass, er wolte das verantwortten gar wol, wan was er getan hiet oder noch tët, des hiet er ainen brief von dem hauptman³⁾ und tët anders nicht denn mit im geschafft wër worden. Auch schikht ich meiner aigen leut zwen zu Niclasen Campünner auf die clausen und hiess in fragen, warumb er meinen gnedigen herren von Triendt durch die Clausen⁴⁾ wolte ziehen lassen. Der gab in ze antwurtt, wie daz Sigmund von Spawer und die gemain auf Nons und aus Sulz die päss innhielten. Auch hiet er ain geschëft von dem hauptmann⁵⁾ wie daz er meinen herren von Triendt weder aus noch in durch die clausen solte lassen⁵⁾. Und des zu urkund hab ich mein insigel auf disen brief gedrukht. Geben ze Kanaw auf Nons an suntag vor der heiligen dreyer kunig tag nach Christs geburd in dem vierzehenhundertisten und dem achtundzwainczigisten iare.

LXIII.

Gütlicher Spruch unter Michel ob der Platten als Obmann zwischen Ulrich von Thun als Gatten und Sigmund Anich als Bruder weil. der Breyde (Brigida), Tochter weil. Jakobs von Anich, in 1. Ehe vermählt mit Heinrich von Schrofenstein, in 2. mit obigem Ulrich, wegen ihres Vermächtnisses an letzteren betreffs der ihr zustehenden Zinse zu lebenslänglichem Genuß.

D. 29. Nov. 1428. O. Pg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.

Von der Stös krieg vnd misshellunge wegen; So dann gewesen sind, zwischen dem Edeln vesten Vlreichen von Thunn ains tails, vnd zwischen dem Edeln

¹⁾ Mühle.

²⁾ Dercolo am rechten Noce-Ufer, fast Vision gegenüber.

³⁾ Wer dieser Hauptmann war, ist nicht ersichtlich; wohl kaum der von einem einzelnen Schloß, der sonst näher bezeichnet sein müßte, sondern wohl der Hauptmann an der Etsch, als welcher uns um diese Zeit Wilhelm Vogt von Matsch bekannt ist. (S. Arch. f. Gesch. Tirols II, p. 32.) Auch Ladurner (Ferd. III,

F. 17, G. p. 15b) nennt ihn als den gemeinten Hauptmann (mit Berufung auf Rg. in Cod. Cles. in der Bibl. Tirol.), jedoch mit der Bemerkung, daß der ganze Vorgang noch immer nicht aufgeklärt sei. Herzog Friedrich war um diese Zeit nicht zu Lande, dürfte also auf den Vorgang kaum einen Einfluß geübt haben.

⁴⁾ „nicht“ fehlt.

⁵⁾ Merkwürdigerweise erfährt man nicht, wie der Bischof doch entkam. Wahrscheinlich

vesten Sigmund dem Anichen von Curtätsch seins Swagers des andern von wegen des geschäftz vnd | ornunge So weylant fraw Breyde sälige Tochter weylant Jacoben Anichen¹⁾, saligen von Curtätsch, vnd Eliche wirtin weylant des obgenanten Vreichs von Thunn an iren lezten zeiten getan hat, nach lawt vnd ausweisung desselben geschäftz als hernachgeschriben stet vnd | lawt also²⁾, Es ist ze wissen als die obgenant fraw Breyde salige Eliche wirtin weylant des Edeln vesten Vreichs von Thunn, vnd Tochter weyl(a)ndt³⁾ Jacoben Anichen säliger gedächtnüsse gelegen ist an irem siechpött wie wol Sy kranck was an dem leibe, | Doch von den gnaden des almechtigen goz guter synn vnd verstantnisse gewesen sey, vnd hat betracht das nicht vngewisser ist wenn die zeit des todes, vnd nicht gewisser wenn der tode darumb wolt Sy nicht verschaiden von dieser welt, Sy wolt Ee ain ornung | vnd geschäft tun vnd machen, Also das nach irem tode von ire habe vnd güeter wegen so sy dann nach irem tode lies kain krieg noch iredalungen nicht würden, vnd hat darumb ir geschäft vnd ornung getan jn der mas als hernachgeschriben stet Des ersten hat | Sy geschaffen ob got vber sy gepüet, vnd mit dem tode abging, das ir begrebnüs sein solt zu vnser lieben frawen zu vng auf nons, daselbs solt ir lieber Elicher wirt Vreich von Thunn ir sele lassen begen ir begrebnüs Syebenden vnd dreysigisten mit kerzen mit | vigilien vnd messen, was darzu gehört als sy besonderlieb vnd getrawen zu jm hiet, Darnach hat sy geschaffen durch ir sele hail willen zwen höff die da verpfenndt sind, von Sigmunden von vass vmb Achtzehen mark perner gewöhnlicher meraner münze die da gelegen | sind auf Nons zu fondoy auf der mendel, vnd ist der ain hoff genant zum Garten den pawt vnd jnnhat saz vom Garten, der ander hoff ist genant zum Raynhoff, den pawt vnd jnnhat zu diesen zeiten, hanns genant hanns payer, vnd sind gelegen zwischen | iren Chorenzen vnd vmlegen Als dann die Breuidür⁴⁾, weylant Jacob lyndners von Brichsen noder dieselben zeit ze Tramynn gesessen aigenlichen jnnhat vnd ausweist mit häusern höfen Äckern wisen vnd mit allen andern iren pawen als dazu gehört wie die ge|nant sind nicht aufgenommen &c. dasselb gelt vnd nütze da von geuallen sol zu vnser lieben frawen gen Angerday⁵⁾ jn dem obern jntal, vnd daselbs albeg nach irs benanten ewirten Vreichs von

waren die vorher vorgebrachten Reden mehr Drohungen, um den Bischof einzuschüchtern, als ernstgemeinte Entschlüsse. Der gefangene Bischof wäre für sie wohl auch eine Verlegenheit gewesen. Der Bericht des Bischofs nach Rom (bei Cl. Brandis Urkb. p. 533 ff.) mag, da er von 2000 versammelten Mann in Cles sprach, mit den Vergrößerungsaugen der Furcht gesehen haben. Doch mag, wie es da heißt, sich eine Anzahl treuer Vasallen um den Bischof geschart haben, und die Wächter der Klause mögen froh gewesen sein, den Bischof durchlassen zu können, ohne daß ihre Ehre von den übrigen Aufrührern angegriffen werden konnte.

¹⁾ „Anichen“ ober der Zeile. Dieser Jakob Anich bei Bucelinus IV 16 als Jodocus vorkommt.

²⁾ Es folgt wörtl. Zitat des Testamentes der Breyde (Brigida), geb. von Anich, verw. Schrofenstein.

³⁾ Das a stand in einer nun ausgefressenen Stelle.

⁴⁾ Imbreviatur.

⁵⁾ Man sollte am ehesten an Angath und Angathberg im Landgr. Kufstein, Unterinntal, denken, wo der Wallfahrtsort Maria Stein liegt, aber das liegt eben im Unterinntal. Wahrscheinlich wird aber das heutige Langetsthey gemeint sein, heute (seit 1696) eine Curatie mit einer Kirche des hl. Hieronymus, 2 St. nordöstlich von Kappel. Dorthin ist auch Schrofen kirchlich zugewiesen. Die Kirche konnte ja früher der Mutter Gottes geweiht sein. Da aber ganz nahe auch der Weiler

Thunn vnd irs prueders Sigmund Anichen ornungen vnd wissen alzeit an gelegt | sol werden durch ir sele hail willen ordenlichen versorgt sol wërden Item darnach hat sy geschaffen iren getoppelten Somat halben zu der benanten vnser lieben frawen gen Angerday zu ainem messgebant vnd den andern halben tail hat sy geschaffen gen vnser lieben frawen | gen vyg, auf nons, da dann ir begrebnüs sol sein, Item darnach hat sy geschaffen irr swester margreten Eliche wirtin hylpranten von Schrofenstein¹⁾, des Ersten zwen stauchen Ain seydein vnd ain paumbollein, vnd zwen guldein Ringe vnd das kürsengewant | aus wein somat vnd ain perlein gürtl, vnd ain klaine gralleinen paternoster &c. vnd ir Tochter Gertrawt²⁾ hat sy geschaffen iren weissen rock, item darnach hat sy geschaffen Angnesen irs prueders Tochter, ir grosse vergulte gürtl Auch hat sy geschaffen Sigmund | dem Anichen irem prueder iren grossen grallein paternoster, vnd vir guldein meheling von irem vordern mann säligen vnd irr Tochter Elslein ain grünn beslagen seydein porten³⁾, Darnach hat sy geschaffen irr Swiger frawen Spranella⁴⁾ witib weylant Asem von | Thunn säligen vnd irr Tochter Spranella⁵⁾ yglicher ain guldein Rynck vnd ir Swester Barbaran Eliche wirtin hannsen von Thunn⁶⁾, auch ain guldein Ring, vnd frawen Nesa⁷⁾ der Gröpplin irer Swester ain vigilien püechlein, Darnach hat sy geschaffen der Barbaran die | ir dirn gewesen ist Ain Rock, Item aber hat Sy geschaffen ainer dirn auf Canaw, ain grünn mantel Item darnach hat sy geschaffen irem lieben Eewirt Vlreichen von Thunn, Die morgengabe die er ir verhaissen vnd versprochen hat des Ersten morgens an dem | prawtpett, das er vnd all sein erben derselben morgengabe ewiklichen ledig vnd los sein süllen, Darnach hat Sy jm geschaffen, Ain silbrein kopff, vnd zway pett vnd pettgewant vnd was darzu gehört, vnd dreyzehen guldein Rynge vnd ain guldein heftel vnd ander etlich | värnde habe stauchen vnd klainat Das alles obgeschribens, hat sy jm vnd all seinen erben geschaffen ewiklichen Item darnach hat Sy geoffent vnd gemelt wie ir Cristofl Schrofensteiner⁸⁾, geben sol an ir haymstewr vnd ausrichtigungk Hainreich

Anger liegt und They einfach Sennhütte bedeutet, könnte es auch sein, daß damals auch bei Anger eine Sennhütte mit einer Kapelle bestand, wenn nicht etwa gar der Name „Langetsthey“ aus „Angersthey“ entstanden ist.

¹⁾ Von dieser Margaret kennt Bucelinus IV 16 den Gatten nicht.

²⁾ Gertrud, wahrscheinlich Tochter der vorhergenannten Schwester Margret.

³⁾ Daß sie ihrem eigenen Töchterchen Elslein im Vergleich zu anderen so wenig bestimmt, scheint vermuten zu lassen, daß es eine Stieftochter war, also ihr 1. oder 2. Gatte (der Schrofensteiner oder Erasmus von Thun) vor ihr noch eine andere Gattin hatte.

⁴⁾ Sonst gewöhnlich Spornella oder Spurnella genannt.

⁵⁾ Diese Sparnella war wohl eine Tochter der erstgenannten Sparnella, also Tochter des Erasmus III. von Thun.

⁶⁾ Barbara, die Schwester der Erblasserin, hatte wirklich Johann von Thun, den Bruder Ulrichs, zum Gemahl.

⁷⁾ Nesa abgekürzt aus Agnesa, die in der Tat Schwester Ulrichs, also Schwägerin der Erblasserin war.

⁸⁾ Dieser Christof Schrofensteiner war offenbar ihr Stiefsohn, sie also die 2. Gattin des Heinrich Schrofensteiner im Gegensatz zu Bucelinus II 1, der sie als erste Gattin anführt. Dieser Christof war spätestens 1447 schon gestorben, denn da wird für s. Sohn Oswald beim Bischof Heinrich, Verweser des Bistums Chur, eine Vertagungsfrist für die Belehnung nachgesucht, da er noch keinen Gerhaben habe. (O. Pg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.)

Schrofenstainers irs vordern wirz | säligen vnd vater des benanten Cristofis Nämlichen vir hundert Marck perner gewöhnlicher meraner münz, darumb er verkauft vnd jnnge|setzt hab auf ewige losunge fünf vnd dreyssig Mark gelz aus gütern gelegen jm jntal vnd ze pozen, nach ausweisung derselben prief die darumb | sein Item darnach hundert Mark perner die ir geben sol herr Hanns von Spawr Ritter darumb er ir verkauft vnd jnnge|setzt hab Achthalbe mark perner gelz auf ewige losung aus güetern gelegen ze Tramynn, vnd ze Curtätsch nach ausweisung derselben prief die darumb | sind, Darnach hat Sy gemelt wie ir gelten sol Michel ob der platten Aine vnd dreyssig mark perner darumb er ir verkauft hab auf ewige losunge ain fuerer weingelz ze Salurn vnd newn pfunt gelz auf fönn nach ausweisung derselben prief die darumb sind Item | So hat Innen Sigmund Anich ir prueder fünff vnd zwainzig Marck perner der benannten münz, die sol er für sich anuerziehen anlegen güeter darumb kaufen oder verpfenden, die Nüze vnd all obgeschriben zinsse vnd nütze, von der vorge|nanten Sum gelz darumb jnnge|setzt vnd auf ewige losunge verkauft ist, als vor geschriben stet, Dieselbigen Nütze hat Sy geornt vnd geschaffen V|reichen von Thunn irem lieben eewirt hinz an seinem tode, Also das er dieselbigen Nütze alle jar j|ährlichen sol jnnemen die nützen vnd niessen, sein | lebtag die weil er lebt an alle wiederrede Sigmund Anichen irs prueders irr erben vnd ander irr frewnnde, vnd aller maincklichs, vnd nach tode des benanten V|reichs von Thunn irs Eewirz stülen fürsich anuerziehen geuallen die vorge|nant Sum gelz mit sampt | den nützen als vorgeschriben stet auf Sigmund den Anichen iren prueder vnd auf seine kinder vnd Erben &c. ¹⁾ Pey dem geschäft gent ²⁾ v|reich von Thunn ze beleyben, als dann fraw Breyde sein liebe wirtin s|älige an irem siechpett, vnd an iren lezten zeiten getan hat jn der | mas als obengeschriben stat, Dawieder aber der benant Sigmund Anich sein Swager antwurt vnd sprach, Er wolt wieder das geschäft nicht reden Aber er pat vnd gert ze versorgt werden, wenn das ze schulden chöm, das V|reich von Thunn mit dem tode abging | das er oder seine kinder vnd erben ir gut vnd habe westen ze suchen, vnd ze vinden, Der stös krieg vnd mishellung paide tail williglichen gangen vnd chömen sein, hinder die hernachgeschriben freüntlich sprecher vnd verainer mit Namen hinder den Edelen vesten | Micheln ab der platten, als ain Obman genomen Durch paider tail fleysiger pet willen, vnd hinder die Edelen vesten V|reichen Chunen von welasÿ Genuwein Weinecker sprecher genomen vnd erwelt durch den benanten V|reichen von Thunn, vnd hinder Gerharten | Rauensperger vnd hartman leo von pawmbkirchen sprecher erwelt vnd genomen durch den benanten Sigmunden Anichen, Den obgenanten Obman vnd sprechern haben die obgenanten paide tail williglichen aufgeben vnd enpholhen die Sach aus ze sprechen | vnd aynig zemachen, vnd haben sy darjnn mynn vnd rechtens gewaltig gemacht ³⁾ vnd süll all fünf sein als ain man, also was sy darumb aus sprechen vnd erfunden, da wolten Sy zu paiden seyten pey bleyben vnd dawieder nicht reden, damit Sy zu paiden seyten | nach notdurft versorgt werden, Also haben sich der Obman mit sampt den Sprechern der Sach angenommen, vnd haben die ausfundichait vnd aynigung gemacht jn der mas als

¹⁾ Soweit das zitierte Testament.

²⁾ Etwa gert = begehrt.

³⁾ „Gemacht“ über der Zeile.

hernachgeschriben stet. Des Ersten haben Sy gesprochen das Sy zu paiden seyten gut freünde | sein an einander dinen als frewnnde tun süllen Darnach haben Sy gesprochen das alle schäden vnd zerung, die sy zu paiden seyten dar vnter getan vnd gelietten hieten, genzlichen gen einander ab sein süllen Ain tail dem andern nicht gepunden sein darjnn ze wiederkeren. | Darnach haben Sy gesprochen das das obgenant geschäft vnd ornunge, So dann die obgenannt fraw Breyde sälige an iren lezten zeiten getan hat, pey chraft vnd macht bleyben sol jn dermas als obgeschriben stet, Doch mit solchem geding das der obgenant vltraich von | von¹⁾ Thunn, Die nüz und zinnse, von der vorgebant Sum gelz järlichen sol jnnemen. die nuzen vnd niessen hinz an seim tode, vnd nach tode des benanten vltreichs von Thunn sol fursich anuerziehen geuallen die vorgebant Sum gelz mit sampt den nützen auf- | Sigmund den Anichen, vnd auf seine kinder vnd Erben jn dermas wie obgeschriben stet, Darnach haben Sy gesprochen vnd erfunden wenn ye ain yglicher obgeschribner ain losunge tun wil Es sey herr Hanns von Spawr oder der Schrofentainer, Michel ob der platten oder | ander, So sol albeg desselb gelt geantwurt wërden Sigmund dem Anichen irem prueder, der sol dann dasselb gält ze stund vnd anuerziehen, so er aller erst mag wieder an legen mit Rat willen vnd wissen des benanten vltreichs von Thunn seins Swagers vnd darumb | chauffen ain Ewigen gelt, oder auf losunge, Da uon sol ab vltreich von Thunn sein Swager die nütze jnnemen die nützen vnd niessen hinz an seim tode jn dermas als obgeschriben stet vnd nach tode des benanten vltreichs von Thunn, sol die obgenant Sum gelz | oder der kauff der darumb chaufft wër, mit sampt den nützen pleyben dem vorgebant Sigmund Anichen seinen kinden vnd Erben, Darnach haben Sy gesprochen das alle die prief die da lawten vmb die obgenanten Sum gelz Es sein kaufprief sazprief oder ander | prief die sol der obgenant Sigmund Anich sein Swager jnhaben halten vnd die versorgen ze notdurft, an wiederrede, irrunge vnd beswerunge des benanten vltreichs von Thunn seiner Erben vnd maniklichs, Darnach haben Sy gesprochen das der obgenant vltreich von | von¹⁾ Thunn die gueter daraus der vorgebant gelt get, weder verchauffen versezen noch jn dhainerlay weis verküern sol, an gunst vnd willen des benanten Sigmund Anichen seins Swagers, vnd ob er das tette oder vberfür so sol es kain kraft nicht haben, newr alain, | da von die nütze jnnemen die weil er lebt jn obgeschribner mas, Auch als Sy wol verstanden haben, als die benant fraw Breyde geschaffen hat wie vltreich von Thunn ir Eewirt jr sele erbricklichen begen sol lassen, ir begrebnüs Syebenden vnd dreyssigisten mit vigilien | Messen vnd was darzu gehört, Das er also getan hab, vnd hab sich darumb swerlichen angriffen vnd verzert Auch haben Sy wol verstanden wie jm vil müe, schäden vnd zerung auf erstanden sey Ee das er das gelt von vnserm gnadigen hern von Österreich &c. jnpracht | hab, da für haben Sy jm abgesprochen Sechs vnd zwainzig mark perner die er jnn gehabt hat, an den Sechs hundert marken als obgeschriben stet, derselben Sechs vnd zwainzig Mark sol der benant vltreich von Thunn und sein Erben ewicklichen ledig vnd los sein, Darnach | haben Sy gesprochen vmb die Achtzehen Mark perner, die die benant fraw Breyde geschaffen hat gen vnser frauen gen Angerday jm

¹⁾ „Von“ zweimal.

obern jntal, die sullen dahin volgen nach lawt irs geschëfs, die sullen auch abgen, an den obgenanten Sechs hundert Marken, Also pringt noch | die Sum fünffhundert marck vnd Sechs vnd fünfzig Mark perner, gewölicher meraner münz, da von der obgenant vltreich von T(hu)nn¹⁾ die nüz jnnemen sol, die nützen vnd niessen hinz an seinn tode als obgeschriben stet, Auch haben Sy gesprochen das paide tail den | Spruch vnd was oben geschriben stet, das mynst vnd das maist, stet vnd vest halten sullen pey iren trewen angeuärde vnd pey ainer verpüntnüsse aller ir habe vnd güeter gegenwürtiger vnd künftiger vnd des mannes Rechten Des Spruchs begerten paide tail geschribens | Da wart von²⁾ den obgenanten Sprechern erkant, das yetwedertail des Spruch geschribens nemen solt vnder der Edelen vesten Michels ab der platten als ains Obmans Vltreichs Chunen von welasij vnd hartman leo von pawmkirchen anhandden (!) Insigeln, das haben Sy also getan | vnd haben ir Insigel von paider tail fleissiger pet willen an dieselben prief gehanngen jn vnd iren Erben an schäden, der zwen gleich sind vnd yetweder tail ain genomen hat, als gesprochen worden ist, Des sind gezewgen vnd pey allen obgeschriben Sachen gewesen, die Edelen | vesten Caspar ab der platten, von Margreydt, Lyenhart Campenner von Tramynn, vnd die Erbern vnd weisen Hainreich Meckenloer purger von Augspurck Chunradt hoffneyder vnd lorenz hannawer all ze Tramynn gesessen vnd ander Erber lewt genug Beschehen an sand³⁾ | Andres Abent des heyligen zwelfpoten Anno domini Millesimo Quadringentesimo vigesimo octauo &c.

(Alle drei Siegel fehlen.)

(Rückwärts aus dem XVI. Jahrhundert:)

Vertrag zwischen thun vnd anich.

(Später:)

Agiustamento seguito tra Vdalrico di Thonno e Sigismondo | Annichen di lui Cognato sopra il Testamento di Breyde | figa q^m Giacomo Anichen fu Mōge del detto Vdalrico.

LXIV.

Bestellung des Herrn Johannes de Thonno zum Prokurator in allen seinen Angelegenheiten durch dessen Bruder Fridricus de Thonno und gegenseitiges Übereinkommen der beiden, wodurch sie sich in Ermanglung leiblicher Erben gegenseitig zu Erben einsetzen unter Hinauszahlung von 4l w an die anderen Brüder.

Not.-Instr., zugleich besiegelt (des kais. Not. Ulrich Bamberger), d. 20. Nov. 1430, Kaldern.

Notariatszeichen.

IN xpi nomine amen Anno Natiuitatis eiusdem Millesimo Quadringentesimo Tricesimo Indicione octava die dominico Vicesima (!) | Mensis Nouembris Interra Caldarij Indomo honesti ac sapientis viri dñi Marci Ströbl vicarij tocius Jurisdictionis Caldarij | inciulibus et criminalibus causis et officialis temporalis. Pro Illustrissimo et Serenissimo principe ac

¹⁾ „hu“ ist durch ein Loch ausgefressen.

²⁾ Ein kleines Löchlein hat das o zum Teil weggenommen.

³⁾ Der untere Zug von d fehlt infolge eines Löchleins.

domiō dño Fridrico dei gracia | duce Austrie Stirie Carintie Carniole Tyro-
 lisque Comite Nec non tocius Episcopatus Tridentini aduocato dignissimo
 præsentibus Nobili | ac Egregio viro ser Mathie (!) Reynisch de Caldaro. An-
 thonio de Corona vallis ananie. Francisco alhaitter Ciuis (!) Bolzani Blasio
 dicto | Sagayol et alijs quam pluribus adhoc Rogatis et specialiter vocatis.
 Ibique Nobilis ac egregius vir dñs Fridricus de thonno vallis || Ananie
 omni via modo et forma quibus melius fieri potuit et deinte (!) debuit Qua-
 liter tunc vnaquæque Procuria generalis coram quocunque Iudice uel vicario
 | omni modo meliorem vim et vigorem habere debeat sine vara (!) ¹⁾ fecit
 constituit et ordinavit Nobilem et Egregium virum dñm Johannem de thonno
 | Prouisorem in kastro künigsperg suum dilectum fratrem carnalem ibidem præsentem
 et honus mandati inse sponte suscipientem suum certum nuncium | verum missum
 et legatum procuratorem generalem et specialem generaliter et specialiter inomnibus
 et super omnibus suis factis causis placitis litibus et questionibus que et quas | ipse
 habet uel habere et mouere intendit Coramquocunque Iudice uel vicario tam eccle-
 siastico quam ciuili Et etiam principaliter exparte omnium bonorum suorum | mobi-
 lium et Immobilium præsentium et futurorum que sibi indiuisione sua successerunt
 depatre suo. Ita quod dictus dñs Johannes de thonno suus frater procurator |
 et legitimus administrator habere debeat plenam ac integram auctoritatem cum præ-
 dictis suis bonis et cum omnibus alijs suis causis faciendi et dimittendi | tam in-
 possidendo quam indepossidendo Et quidquid dictus suus procurator dixerit fecerit
 aut operatus fuerit siue sit in Iudicio uel extra tam spirituale quam sæculare (!) | proeo
 et contra eum tam inagendo quam indefendendo &c. Et generaliter omnia et singula
 agendo procurando faciendo et exercendo que in prædictis et | circa prædicta fuerint
 opportuna et que causa (!) merito exigunt et requirunt et quemadmodum ipse con-
 stituens mett facere posset et exercere si personaliter | interesset siue sit inpediendo
 vel concedendo. Insuper dictus dñs Fridricus de thonno hoc prose et omnibus
 suis hæredibus totum firmum et ratum habere et | tenere promisit dicto suo procu-
 ratori suisque hæredibus et michi notario publico infrascripto ut publice persone vice
 et nomine dicti sui procuratoris et omnium aliarum personarum | quarum interest
 uel interesse poterit et Judicatione solemnè Subobligacione omnium suorum bonorum
 Et ipse voluit dictum suum procuratorem abomni honore satisfactionis | releuari de
 iudicio sisti et iudicato soluendo constituit se fideiussorem et principalem debitorem
 super omnibus suis bonis præsentibus et futuris Et | specialiter obligando Renunciatis
 legi et juri dicendi quod principalis debitor prius conueniatur quam fideiussor: — —
 | ET Etiam dicti fratres videlicet dñs Johannes de thono et dñs Fridricus
 de thonno vnum fraternalem ²⁾ amicabilemque pactum bono animo libere voluntarie
 ac sponte | interse fecerunt sanis eorum corporibus Coram me notario publico infra-
 scripto testibusque suprascriptis Et se mutuo vna pars alteri adin vicem obligauerunt
 et | vniuerunt. Talimodo conditione et pactu Vtipse dñs Fridricus de thonno
 intendit et equitare volt ad partes alienas Si ipse dñs Fridricus in alienis |
 partibus uel in partibus istis sine corporalibus hæredibus morte decesserit tunc ipse

¹⁾ Vara, zunächst Krümmung, dann: Be-
 trug, Hinterlist (Brinckmann II 666).

²⁾ Die Schriftform des Wortes ist: „frä-
 lem“; ich glaube sie für fraternalem lesen zu
 sollen.

voluit reliquit legauit et ordinauit dicto dño Johanni de thonno | suo fratri et omnibus suis corporalibus heredibus jnperpetuum omnia sua bona mobilia et jmmobilia tam præsentia quam futura que sibi successerint | indiuisim et inparte sua de patre, Et debet dictus dñs Johannes de thonno suus frater et omnes sui hæredes carnales dicta sua bona habere et tenere | provna integra pura et irreuocabili propri. .a (?)³⁾ et donacione Et fauet dicto dño Johani de thonno suo fratri et suis corporalibus heredibus dicta sua | bona pro omnibus alijs suis germanis et personis. Talimodo pactu et condicione quod dictus dñs Johannes de thonno suus frater aut sui heredes carnales | dare debeant alijs suis germanis tunc temporis existentibus in vita onibus (!) decem ducatos et vnam libram denariorum monete merani de dictis suis bonis et | non aliud, Et debent ipsum dñm Fridricum de thonno eorum fratrem cum hoc sit hæreditasse pro omni et tota eorum successione et hereditate quod petere possent | Si autem dictus dñs Johannes de thonno ante dictum dñm Fridricum suum fratrem morte decederet siue esset in territorio isto uel extra, tunc ipse dñs Johannes | de thonno voluit legauit reliquit et ordinauit dictum dñm Fridricum suum fratrem inpotentem tutorem et aministratorem omnium suorum heredum carnalium | et omnium suorum bonorum mobilium et jmmobilium præsentium et futurorum nullis exceptis, quia ipse sibi plus confidit quam⁴⁾ alijs suis germanis seu personis | Si autem heredes carnales dicti dñi Johannis de thonno sine alijs heredibus carnalibus morte decederent tunc ipse dñs Johannes de thonno voluit legauit | Reliquit et ordinauit dicto dño Fridrico de thonno suo fratri et suis corporalibus heredibus eciam imperpetuum omnia sua bona et jmmobilia | tam præsentia quam futura que etiam sibi successerunt indiuisione sua de patre, Et debet dictus dñs Fridricus de thonno suus frater et omnes sui. | heredes carnales dicta sua bona etiam habere et tenere provna integra pura et irreuocabili propri. .a³⁾ et donacione Et fauet etiam dicto dño | Fridrico suo fratri et omnibus suis heredibus carnalibus dicta sua bona præ omnibus alijs suis germanis et personis Talimodo pactu et condicione quod dictus | dñs Fridricus de thonno suus frater ac sui heredes carnales dare debeant alijs suis germanis tunc temporis existentibus in vita onibus (!) decem ducatos et | vnam libram denariorum monete Merani de dictis suis bonis et non aliud, et debent dictum dñm Johannem de thonno eorum fratrem cum hoc sic hereditasse | pro omni et tota eorum successione et hereditate quam petere possent. Et debet vna pars sibi aliam habere recommissam tam in vita quam in morte prout ipsa | pars deo respondere voluerit in extremo Judicio. Si autem ipsi fratres ambo morte discederent sine corporalibus heredibus quod tunc dicta bona et omnia alia | eorum bona iterum cadant et cadere debeant secundum jus terre. Promittentes dicti fratres videlicet dñs Johannes et dñs Fridricus de thonno vna pars alteri | adin vicem solempni

³⁾ Das Wortbild ist ungefähr so: zuerst das Doppel-p mit links und zurückgebogener Schlinge durch die Längszüge, das gewöhnlich als „propri“ zu lesen (s. Cappelli, Lex. Abbr. p. 260, Sp. 1, Abkürzung 9 und 11); dann anschließend Züge, die man versucht wäre, als ma (ina oder uia) zu lesen, wenn das einen

Sinn gäbe. Das unverständliche Wort ist um so auffallender, als es zweimal vorkommt. Es wird wohl ein freigebildetes oder lokal vorkommendes Wort sein, das dem Sinne von „propriate“ entspricht.

⁴⁾ Eigentlich quē (quem), wohl Schreibfehler!

stipulacione hinc inde intervenientibus prose et omnibus eorum heredibus omnia et singula supra et infrascripta perpetuo firma et rata habere | et tenere et non contra facere uel venire aliqua racione uel causa verbo nec opere ingenio de jure uel de facto Nisi sit voluntas ipsarum ambarum suprascriptarum partium | Sub obligacione bonorum eorum mobilium et jmmobilium præsencium et futurorum. Incuius rei testacionem et ad Robur omnium suprascriptorum et ad omnem suspicionem | et cautelam euitandam suprascriptus dñs Johannes de thonno prose et suis heredibus Sigillum suum proprium et consuetum ad hoc Instrumentum appendidit | Et propterea supplicabant suprascripti fratres videlicet dñs Johannes et dñs Fridricus de thonno suprascripto dño Marcho Strobel vicario et Nobili ac egregio viro | ser Wilhalmo Gabsser de Caldario quatenus ipsi eorum sigilla eciam ad hoc Instrumentum appenderent et hoc fecerunt vnacum Sigillo dicti dñi Johannis de thonno | vice et nomine dicti dñi Fridrici de thonno, quia proprium sigillum tunc temporis non habuit, Attamen sine omni dampno suprascripti dñi Marci Strobl vicarii et | præfati ser Wilhallmi Gabsser et omnium eorum heredum esse debet Subquibus Sigillis dicti fratres mutuo se obligauerunt Subobligacione omnium eorum bonorum præsencium | et futurorum non contrafacere uel venire perse neque alios aliqua racione uel causa ingenio de jure uel de facto. —

Ego Vdalricus quondam Hennrici Bamberger publicus Imperiali auctoritate Notarius hijs omnibus præsens interfui et Rogatus scribere scripsi | Signoque et nomine meis solitis et consuetis singnau (!) Infidem et testimonium omnium et singulorum præmissorum. —

1. und 2. Siegel fehlt.

3. Siegel schlecht ausgedrückt und abgeblättert, daher auch unkenntlich.

(Rückwärts, aus dem XVI. Jahrhundert:)

„d | 1430 . ad 20. 9bre |

procurey“

(Spätere Schrift:)

Nº 18.

„Procura, et Donatio causa | mortis inter Dños Joannem | et Fridericum de Thono“.

LXV.

Verkauf des vierten Teils des Zehents von Tavon seitens Herrn Vigils II. von Thun an Herrn Sigmund I. von Thun um 17 $\frac{1}{2}$ Mark.

Zwei Urk. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, die hie und da bei wesentlich gleichem Inhalt voneinander im Text etwas abweichen. Wir legen die größere (A) und im Umfang des Pg. der Form nach regelmäßigere (hoch 49—51·5 cm, breit 17—19·2 cm) dem folgenden Abdruck zugrunde, und bemerken die Textabweichungen der andern (B) in Fußnoten, die den Zahlen entsprechen, während wir auf andere Bemerkungen am Fuß des Textes durch Buchstaben verweisen.

D. Dorf Tajo 4. Mai 1437. Not. Istr. d. kais. Not. Simon, S. weil. des Ser Federicus de Balestriis von Tresso.

Notariats-
zeichen.

IN x̄pi nomine Amen Anno dñj Millesimo quadringentessimo trigessimo | septimo Inditioēn (!) XV^a die sabati iij^{to} mensis madij jn villa tay | plebis seti VictorjS valis Ananie diocesis tridentinæ jn domo siue | in

curia infrascripti dñi sigismondi emptoris præsentibus nobile¹⁾ etc. | egregio juuene dno herasmo q̄ dñi Vigilli de castro toni nicho | lao q̄ remondini de armulo habitatore tay nicholao et conzio fratribus q̄ | san-soni de ralo magistro otone centone^{a)} q̄ pestapaxij et petro | filio condini²⁾ istis duobus de tayo testibus ro(gatis) et specialiter conuocatis ad hoc || eta-lijs³⁾ multis Ibidem existentibus Ibique Nobilis⁴⁾ et egregius juuenis dñs Vigilius | filius ac hæres pro quarta parte omnium bonorum q̄ nobilis et egregij virj dñi herasmi de | tono et tanquam verus emptor⁵⁾ ab omnibus fratribus suis de⁶⁾ partibus suis infrascripte⁷⁾ decime |⁸⁾ uendite excepto ab hæredibus q̄ nobilis et egregij juuenis dnj Johanis de tono per⁹⁾ bonum et ydoneum jnstru-mentum emptionis scriptum et jntitulatum¹⁰⁾ per me simonem notarium infrascriptum¹¹⁾ sub Annjs dnj Millesimo quadringentesimo trigessimo quinto jnditioēn (!) Xij^a &c. per se | et suos hæredes¹²⁾ semper et jn perpetuum feudum pro feudo dedit uendidit transtulit | et mandauit Nobili et egregio juueni dño sigismondo q̄ nobilis et egregij viri | dñi simeonis de¹³⁾ crastro (!) toni habitanti jn castro bragerio Ibidem præsentem ementi et recipienti | pro se et suis hæredibus quartam partem decime detauono plebis seti sisini valis | Ananie diocesis tridentine panis vini nutrimentorum leguminum et manzolorum^{b)} seu omne | suum jus dicte quarte partis decime detauono non diuisse cum Alijs decimis | videlicet q̄ (!) hære-dibus q̄ Anthonij q̄ contii cum baldesario q̄ Anthonij¹⁴⁾ q̄ arnoldi et cum hære-dibus | q̄ victoris¹⁵⁾ dicti geruessi¹⁶⁾ omnibus de tauono Ac etiam cum Alijs qui habent¹⁷⁾ de prædicta | villa tauoni Ac etiam etiam omnia¹⁸⁾ jura¹⁹⁾ suprascripte quarte partis²⁰⁾ suprascripte decime²¹⁾ quam olim²²⁾ suprascriptus | dñs herasmus de tono tenebat et possidebat dicti juris²³⁾ decimationis decimandi | colegendi et percipiendi bladi vini²⁴⁾ nutrimentorum, leguminum et manzolorum^{b)} et omne²⁵⁾ jus |²⁶⁾ ase spec-tantem (!) et pertinentem (!) non diuisse cum Alijs partibus suprascriptis²⁷⁾ positam

1) „etc. egregio“ fehlt in *B*.

a) Centone, etwa soviel wie Flicker, Flick-schneider.

2) Statt der zwei nächsten Worte in *B* „etiam“.

3) Die drei nächsten Worte fehlen in *B*.

4) Die zwei nächsten Worte in *B* fehlend.

5) Statt der nächsten zwei Worte in *B*: „a dñis odorico, michaele et frizio.“

6) Statt der folgenden zwei Worte in *B*: „de dictis suis juribus in.“

7) „Quarte partis“ in *B* eingefügt.

8) „Vendite“ bis „tono“ fehlt in *B*; statt dessen steht dort: „de Tauono, ut patet.“

9) Statt der drei nächsten Worte hat *B* „publicum“.

10) *B* fügt hier zuerst die Zeitbestimmung ein, die in *A* später folgt.

11) S. vorhergehende Note.

12) *B* kehrt die nächsten zwei Formeln um.

13) In *B* „castro“.

b) Vielleicht vom italienischen manzo (ge-nau: einjähriges Kalb).

14) Das folgende q̄ fehlt in *B*.

15) In *B* die zwei folgenden Worte fehlend.

16) Statt der folgenden fünf Worte in *B* bloß „et“.

17) In *B* folgt „decimas seu partem ipsius decime omnibus de tauon, et generaliter“.

18) In *B* folgt „sua“.

19) In *B* eingefügt: „spectantia et perti-nentia.“

20) In *B* „dicte“ statt „suprascriptæ“.

21) *B* fügt „vendite“ bei.

22) Das folgende Wort fehlt in *B*.

23) In *B* fehlt „decimationis“.

24) *B* fügt „fructum (für „fructuum“) et“ ein.

25) *B* hat „suum“.

26) Die zehn folgenden Worte fehlen in *B*.

27) in *A* ist hier durchstrichen: „ad haben-dum | tenendum“. *B* fügt hier ein: „et omne suum jus.“

et jacentem jnvilla de tauonn et jneorum pertinentiis¹⁾ ville tauoni apud alodia²⁾ de coredo apud alodia sceti sisini apud alodia³⁾ ville malguli | et saltri et forte sunt Alij ueriores confines suprascripte quarte partis⁴⁾ decime de tauann (!) | ad habendum tenendum et possidendum et quidquid sibi emptori et suis hæredibus deinceps |⁵⁾ placuerit perpetuo faciendum cum omnibus et singulis quæ infra prædictos continentur con|fines uel Alios siqui⁶⁾ forent Accessibus egresibus et jngresibus suis vsque jn vias | publicas et cum omnibus et singulis quæ habent super se uel infra se seu jn- trasse in integrum | omnique jure et actione Vssu seu requisitione sibi ex ea quarta parte⁷⁾ ipsius decime⁸⁾ de | tauono uendita⁹⁾ non diuisse¹⁰⁾ cum suprascriptis parti- bus omnibus modo aliquo pertinentibus | seu ex spectantis^{c)} pro pretio et finito merchato¹¹⁾, ac nomine pretij et finiti merchati | decem et septem ac dimidia mar- charum denariorum bone monete de marano quot (!) | pretium dictus dñs Vigilius uenditor¹²⁾ in præsentia suprascriptorum testium et mey notarii in^{d)} | infrascripti contentus confessus et manifestus fuit et stetit se¹³⁾ a suprascripto dño | Sigis- mondo emptore habuisse et recepisse Ac sibi jntegre datum solutum et | numeratum esse et fuisse Renuntians exceptioni sibi non dati non soluti Ac non numerati | dicti pretij¹⁴⁾ et in se bene recepti suprascriptam quantitatem denariorum suprascripte monete videlicet XVij cum dimidio | marcharum denariorum¹⁵⁾, quam quartam partem suprascripte decime uendite¹⁶⁾ non diuisse ab | alijs partibus¹⁷⁾ dictus dñs Vigilius uenditor se dicti dni Sigismondi emptoris et suorum | hæredum precario jure constituit possidere donec ipsius¹⁸⁾ quarte partis decime uendite | possessionem acce- perit corporalem quam accipiendi et sua propria auctoritate retinendi dejnceps | ey emptori lincientiam (!) omnimodam dedit atque contulit Promittens¹⁹⁾ dictus dñs Vigilius | uenditor per se et suos heredes dicto dño Sigismondo emptory supra- scripto stipulatione litem quæstionis | seu controuersiam aliquam de²⁰⁾ edicta quarta parte ipsius decime non diuisse ab | alijs partibus²¹⁾ vlllo tempore non jnferre nec jnferenti consentire Sed ipsam quartam | partem suprascripte decime uenditæ²²⁾ non

1) Die folgenden zwei Worte fehlen in B.

2) B läßt folgen „hominum“.

3) Statt der folgenden vier Worte hat B „hominum de Malgulo et Saltro apud aquam“.

4) Statt der folgenden drei Worte heißt es in B: „ipsius decime non diuisse cum alijs partibus.“

5) B stellt die zwei folgenden Worte um.

6) In B „sunt“ statt „forent“.

7) In B „suprascripte“ statt „ipsius“.

8) „De tavono“ fehlt in B.

9) B hat „vendite“ und schließt an „aut pro ipsa“.

10) Die folgenden vier Worte fehlen in B.

c) Für „expectandis“.

11) Die sechs folgenden Worte in B fehlend.

12) Die folgenden acht Worte sind in B erst nach zwölf weiteren Worten eingefügt.

d) „In“ am Ende der Zeile in A ist wahr- scheinlich nur der Anfang zu dem Worte am

Anfang der nächsten Zeile, der aber dort aus Versehen noch einmal wiederholt wurde.

13) „Ab ipso“ in B statt der zwei folgenden Worte.

14) Die folgenden zehn Worte fehlen in B, schließen sich übrigens auch in A nicht gram- matikalisch richtig an, so daß wahrscheinlich auch da etwas ausgelassen wurde.

15) B hängt hier an: „suprascripte monete et in utilitatem suam non conuersse spei future numerationis.“

16) Die nächsten fünf Worte fehlen in B.

17) In B „idem“ für „dictus“.

18) „Rei“ in B statt der drei folgenden Worte.

19) „Idem dñs“ in B für die folgenden drei Worte.

20) In B „dicta“.

21) In B ist eingefügt: „seu parte ipsius.“

22) Die folgenden fünf Worte fehlen in B.

diuisse ab alijs partibus tam in proprietate quam | possessione ey emptori et suis hæredibus ab omni homine colegio et vniuersitate | legiptime defendere autorizare disbrigare vachuum et expeditam possessionem | in manibus suis tradere et dictum emptorem semper in possessione manu tenere et facere | ¹⁾ potenciam Et si dicta quarta pars ²⁾ suprascripte decime ³⁾ de thauonn ⁴⁾ uendita et non diuissa | ab alijs partibus valeret uel vlllo tempore ⁵⁾ valuissett (!) de eo ⁶⁾ pluri quod valeret seu | valebit plus dicto pretio seu ultra dimidiam dicti pretij ipsum emptorem nomine | pure mere et simplicis donationis quæ uocatur jnter uiuos jnuestiuit | ob aliquam jngratitudinem uel offensam magnam uel paruam reuocare | non posit Renuncians illis v casibus per quos donatio excedens summam | quingentorum aureorum nisi fuerit iudicis auctoritate jnsinuata reuocari possit | et omni alij suo juri et legum auxilio omnino Renuncians. Quam uenditionem | et omnia et singula suprascripta promisit ⁷⁾ suprascriptus dñs Vigilius uenditor ⁸⁾ perpetuo firma | et rata habere tenere atendere ⁹⁾ et non contra facere uel uenire per se uel alium | aliqua caussa uel jngenio de jure uel de facto — ¹⁰⁾ In pena et sub pena dupli | ¹¹⁾ dampni et jnteresse exstimationis ¹²⁾ suprascripte quarte partis decime de tauonj non diuisse | ab alijs partibus uenditæ habita ratione meliorationis quæ pro tempore fuerit stipulatione | promisa ¹³⁾ qua soluta uel non rata maneant. Item reficere et restituere sibi emptori | et suis hæredibus omnia singula dampna et jnteresse litis et extra et sub obligatione omnium | suorum bonorum præsentium et futurorum.

Ego Simon q̄ ser Federicy de balestrijs detresso publice ac jnperialy | auctoritate notarius hijs omnibus ¹⁴⁾ et singulis suprascriptis præsens jnterfuy ¹⁵⁾ rogatus | ¹⁶⁾ ea publice ¹⁷⁾ ac bona fide scripsi.

LXVI.

Gütlicher Vertrag des Jennewein von Weineck mit seinem Schwiegersohne Ulrich von Thun und dessen Gattin Agnes über Freimachung gewisser von diesen für ersteren verpfändeter Sachen und einer der Tochter Agnes um 70 Mark verschriebenen Mühle.

D. Tramin 12. Februar 1442. O. Sgl. Pg. a. C. Thun in Schloß Tetschen (hoch 24·6 cm, breit 34·8 cm, mit Siegelrand, hoch 3·1—3·9 cm ohne Sgl.).

Ich Gennwein Weinegker an ainem tail, Vnd Ich Vlreich von Thunne (!) Vnd ich angnes sein Eliche Wirtin Tochter des obgenanten Gennwein | Weinegkers an dem andern tail, von der zwiträchte vnd vnwillen wegen so denn

¹⁾ Das folgende, in beiden Urkunden verzogen geschriebene Wort ist nicht ganz gesichert.

²⁾ In *B* „ipsius“ statt des folgenden Wortes.

³⁾ Die folgenden zwei Worte fehlen in *B*.

⁴⁾ In *B* folgend „venditæ“, dann fehlen sechs Worte.

⁵⁾ In *B* das folgende Wort „ualebit“.

⁶⁾ *B* schaltet „et toto“ ein.

⁷⁾ Statt der drei folgenden Worte in *B* „dictus“.

⁸⁾ „Perpetuo“ fehlt in *B*.

⁹⁾ *B* schaltet ein: „et obseruare“.

¹⁰⁾ *B* läßt „In pena et“ aus.

¹¹⁾ Die drei folgenden Worte fehlen in *B*,

¹²⁾ Statt der elf folgenden Worte in *B* „diete rey“.

¹³⁾ Die folgende Formel von sechs Worten ist in *B* nur durch ein „Rat.“ angedeutet.

¹⁴⁾ Die folgenden zwei Worte fehlen in *B*.

¹⁵⁾ In *B* noch ein „et“.

¹⁶⁾ „ea“ fehlt in *B*.

¹⁷⁾ Die drei folgenden Worte in *B* fehlend.

zwischen vns payden tailen gewesen sein von der zusprüche | vnd ansprache wegen so denn yeglicher tail zu dem andern zu sprechen gehabt hat, Der zusprüche aller iyeglicher wir | obgenanten payde tail mit woluerdachten müet vnd mit ganzer steter aufgebunge durch vnser payder tail gut frewñnde vnd erbar | lewte die da pey gewesen sein, ganz vnd gar gerichtet vnd veraint sein jn mas als hernachgeschriben stet, Des ersten das wir auf payden | tailen gut frewñde sein süllen vnd an einander dinen als wir des von magschafft vnd freuntschaft wegen an einander schuldig vnd phlichtig sein, Denn als die obgenanten wirtleüte Vlreich von Thunne vnd angnes sein Eliche wirtin für mich obgenanten Gennwein Weinogker | vnd für mein Eliche hawsfrawen sälige ire clainat zwo silbrein Gürteln versezt haben dem Jörgen Mawrer ze Tramynn vmb ain Summ | gelz vnd ain panzir auch versezt ist, Darumb ist beredt worden Das Ich obgenanter Gennwein Weinogker vnd meine Süne den obgenanten | wirtleuten meinem aydem vnd tochter dieselben phandt gürteln vnd panzir ledig vnd los machen süllen zwischen hie vnd Sand Jörgen | tag schirst künftig, Darumb sy dann die phandt für vns versezt haben, vnd wir süllen jn dieselbs phandt Raichen vnd antwurten jnn derselben | zeit an alle schäden, Dann vmb den kauff Als jch obgenanter Gennwein Weinogker vnd Kathrein mein Eliche Wirtin der got gnädig sey für | vns vnd all vnser erben. Der obgenanten vnser tochter angnesen der Thunnerin vnd iren erben ainen Ewigen kauff gegeben haben benäntlichen | ain Müel mit iren Chorenzen vnd vmblegen Mit wisen, äckern, weingärten mit zehenden, vnd mit allen iren rechten vnd zugehörunge | als von Rechts wegen darzu gehört vnd gehören mag nicht ausgenommen, Dieselbig müel gelegen ist vnter Galdiff jn dem gericht Newenmarkt, Den selben chawff vmb Sybenzick Mark perner gewöhnlicher meraner Münze Nach lawte vnd jnnhaltunge desselben kaufpriefs den | wir jr darumb geben haben Versigelt vnd geuestendt vnter mein obgenanten Gennwein Weinogkers aigen anhangenden Insigel, Darumb ist | auch mit besunderm gedinge beredt worden Das Ich obgenanter Gennwein Weinogker vnd meine Süne, der obgenanten meiner Tochter vnd iren | erben dieselbigen Müel vnd kauff mit allen iren rechten ledig, los vnd rechtuertige machen süllen zwischen hie pis auf Sand Jörgen tage | Nächstkünftige angeuärlichen das ir die¹⁾ Nämlichen ledig vnd los sey damit sy ire Nüze Ränze vnd zinse dauon järlichen vnd richtiglichen ein-nemen müge aber Nach lawte vnd jnnhaltunge desselben kaufpriefs der darumb ist, das ich obgenanter Gennwein Weinogker vnd meine | Süne vor den vnttergeschriben erbern lewten versprochen haben ze tun vnd Nach ze komen pey vnsern treuen angeuärde, Vnd wenn das beschicht | in obgeschribner mas so süllen aftermalen wir obgenanten payde tail vmb die obgeschriben vnsern zusprüche, Vnd vmb all ander zusprüche | Vnd ansprache So denn yeglicher tail zu dem andern zu sprechen gehabt hat, Es sey vmb versazte phandt, Gürteln, panzir, geliehen gelt | vnd vmb ain yegliche sache Was dann yeglicher tail mit dem andern ze schaffen vnd ze handdeln gehabt hat hinz auf den hewtigen tag nichz | ausgenommen ganz vnd gar gericht vnd veraint sein auf ain ganz ende hinfür die sache in vbel noch in argem nymmer ze offenn noch | ze gedencken in dhainerlay wais noch an dhainer stat, Also geloben vnd ver-

1) „die“ ober der Zeile.

sprechen wir obgenanten payde tail yeglicher tail dem andern die | obgeschriben berednüsse, berichtunge vnd verainunge pünthe vnd artickel was oben geschriben stet, veste vnd stēte ze halten, ze haben, vnd ze | volfürn pey vnseren trewen angeuarde vnd | pey ainer verpüntnüs aller vnser habe gegenwürtiger vnd künftiger, Des ze vrchunde der | warhait aller obgeschribner Sachen So haben wir obgenanten payde tail fleysigklichen gepeten den Edelen vesten Micheln von Corett Das | er vns dieser sachen berednüs vnd berichtunge zwen gleiche prieffe versigelt hat mit seinem aigen anhangenden Insigel Im vnd seinen erben | an schaden Vnd zu mereren sicherhait vnd pesser versorgnüs So hab ich obgenanter Gennwein Weinegger mein Insigel auch darzu gehenngt | vnd vnder den egenanten payden Insigeln wir obgenanten payde tail vns pey vnseren trewen verpunden haben dawider nicht zereden | was oben geschriben stet, Der pēte vmb die Insigel vnd aller obgeschriben Sachen sind gezewgen die Edelen vnd vesten, Erbern vnd weysen | Asem von Thunne Linhart Campanner von Tramynn Heinreiche Aniche von Churtätsch Hanns Pebam Iarenz Hannawer die payde gesessen | ze Tramynn vnd Niclas Campöner pfleger auf der Clawsen vnd ander erber lewte gennuge Beschehen ze Tramynn des montags jn der | vasnacht Anno domj Millesimo Quadringentesimo Quadragesimosecundo &c.

(Von beiden Siegeln nur noch die Anhäng-Pg.-Streifen in Resten übrig.)

(Ungefähr gleichzeitige Rückenaufschrift:)

„Vertrag zwischen Genebein Weinegger an | ainem vnd Herrn Vlrichen von Thun vnd Agnes | Weinegger seiner Hausfrau bedachts genebeins Aidem vnd Tochter | am Andern tail.“

(Minder richtig aus dem XVI. Jahrhundert:)

„Heyrat brieff zwischen | weyneck vnd thun.“

LXVII.

Befehl Heinrichs von Mörsberg, Hauptmanns des Bistums Trient, an Sigmund von Thun, dem Ulrich von Thun, die von einem halben Jahre rückständige Burghut für Castelmani auszuzahlen.

O. Pp. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen, d. Ivan, 20. Mai 1844.

Mein fruntlichen dinst wiss lieber Sigmund es ist bei mir gewesen Vlrich | Thunner dein vetter Vnd hat bracht ain brief von meinem Herrn | dem Hauptman vnd dem Ratt an Méran die In also an mich geschaffen | haben Als er dann an si bracht hat von seins solds vnd purgkhuet | wegen eins halben Jars zu dem Sloss Kastelmoni nach Inhaltung | seins briefs den er hat von Bischoff Alexandern &c. vnd du Im auch | vormals mer ausgericht hast vnd also schaff ich mit dir von der | benanten des Hauptmans vnd des Rats an Méran an stat vnser gnadigen | Herrn Herzog Sigmunds &c.¹⁾, wegen das du Im also ain benuegen tuest | nach dem als dann sein brief aus weyst zerichten das ist also an | stat vnser gnadigen Herrn Herzog Sigmunds Herzogen zu Osterreich | Vnd Graue

¹⁾ „&c.“ über der Zeile.

ze Tirol &c. des haubtmans vnd des Rats der Stat | an Meran mit sampt dem zu
saz mein ernstliche mainung Geben | ze Yfan am Auffart abendt Anno dni &c.
Im xliiij —

Hainrich von mörsperg Hawbtman
des Bistumbs vnd geschloss Boniconsilj
zu Triendt vnd yfan —

(Adresse auf der Rückseite:)

Dem Edlen Vnd Vesten Sigmunden | von Thunn Hauptman ze Stinig |
meinem gueten Frunde.

(Verschlußsiegel schlecht ausgedrückt, unkenntlich.)

LVIII.

**Befehl Vogt Ulrichs von Mätsch und der Landschaft zu Meran, namens Herzog
Sigmunds an Sigmund von Thun, Pfleger auf Stinig, dem Ulrich von Thun
die Burghut von Castelmani seit Michaeli mit 25 Mark auszuzahlen.**

Pp. Erlaß, hoch 20·6—21·3 cm, breit 29·5 cm. — D. Meran am 12. Juni 1444.

Ich vogt vlrich von Mätsch der Elter Graue zu kirchberg haubtmann an der
Etsch vnd wir der Rat | der Stat Meran mit sambt dem zusatz Edler vnd andrer
yez als obristen verweser an stat dæs | durchlüchtigen hochgeborenen fursten vnd
hern herrn Sigmunds herzogen zu Östreich vnd Graue zu Tirol &c. | vnsers gna-
digen lieben Hern vnd seiner lanndschaft der egenanten Grafschafft Enbieten dem
Edlen | vnd vesten Sigmunden von Tünn phleger auf Stinig vnser willig dinst
Als von der hinterstellung | wegen der fumfundzwainzig marckh perner purghüt so
du deinem vetter vlrich Tunner von sand | Michelstag her jm drewundfierzigisten
iar hunzt auf sand Georgentag yez uergangen des vier-|undfierzigisten iars von der
vesten Castelmonig schuldig bist vnd der noch vnausgericht ist | Also schaffen
wir mit Dir ernstlich an stat vnsers gnadigen egenanten hern herzog Sigmunds &c.
vnd | seiner landschafft Das du von dem ambt deiner uerwesung dem egenanten
vlrich Tunner die ob-|genanten fumfundzwainzigk markh seiner purghüt an alles
verzichen ausrichtest vnd jn darumb | gen vns vnklaghafft machest als wir dir dann
uormals auch darumb uerschriben haben vnd auch | darumb sein Quittung nemest
wes du vns dann mit derselben seiner Quittung nachmalen be-|weisest das sol dir
an deiner nagsten raittung gelegt vnd abgezogen werden anguard vnd dich | auch
darumb an allen schaden halten vnd lasse des nicht das ist an stat vnsers ege-
melten gnadigen | hern herzog Sigmunds &c. vnd seiner landschafft vnser ernstlich
geschafft vnd maynung Geben am | Meran an freytag nach Gotslichnamstag Anno &c.
xl quarto.

Rückwärts zwei grüne Siegel:

1. Größeres: Rechts gew. Adler.

Legende: S. PARUVM (abgebröckelt) M. MERAM †.

2. Petschaft: Im Wp. Flug; das Schild rechts, oben und links von je einem Zweig eingefaßt.

LXIX.

Verleihung des Hofes Musticol durch Bischof Georg II. an die Gebrüder Friedrich und Vigil von Thun.

D. Kaltern 13. März 1447. (C. Thunisches Einschreibbuch f. 11 b, Abschrift.)

Wir Jorg von Gottes genaden Bishouv zu Triennndt Bekhennen das wir angesehen vnnnd betracht haben die getreuen diennst, so vnns vnnnd vnnserm Gotshaus die Edlen vnnser getrewen lieben Fridrich vnnnd Vigill Tunner gebrueder vnzher gethan haben vnnnd hinfüro wol gethuen mugen vnnnd sollen Vnnnd haben jn dardurch, vnnnd von sonndern genaden ain hoff genannt Moshasthezoll mit aller seiner zuegehörung Egkbern Wisen weingartten zehennten, Eren vnnnd andern Rechten nichts ausgenumen In aller maß, alls jn vnnser getrewer Stanckhini vormalls von wegen vnnser vorvordern Bishoff Allexannder Löblicher gedechtnus jnnegehabt vnnnd die Rennt vnnnd nuz desselben hoffs. zu seinen hannden genumen hat zu Rechtem lehen verlihen, vnnnd leihen jine auch wissentlich mit dem brieff, was wir jn zu Recht daran verleihen sollen, oder mugen. Also das sy vnnnd jre Erben denselben hoff mit aller seiner zuegehörung. Rennten vnnnd nuzen. von vnnß vnnnd vnnserm Gotshaus, nun furbaß jnnhaben nuzen vnnnd niessen. vnnnd besizen sollen vnnnd mugen, jn lehenweiß alls Lehennss vnnnd vnnser Gotshaus Recht ist, Also haben vnns die vorgenannten Fedrig vnnnd Vigili Tunner gebrueder fur sich vnnnd jre Erben. zu den heylligen geshworn. vnns vnd vnnsern nachkhomen. trew vnnnd Gehorsam zesein. vnnser Eer vnnnd fromen zubetrachten vnnnd vnnsern schaden ze wenden vnnnd gemainighlich alles das thuen. das getrew Lehensleut jren Rechten Lehensherrn phlichtig vnnnd gepunden sindt Getrewlich vnnnd vngeuârlich. Mit vrckhundert ditz briefs Der da besigt ist, mit vnnserm Anhandem (!) Innsigl Geben zu Khaltarn, am Montag nach Oculi jn der Vassten nach Cristi geburde vierzehenhundert vnnnd darnach Im Sybenunnduierzigistem Jare:)

LXX.

Quittung der Brüder Friedrich und Vigil von Thun für ihren Vetter Sigmund von Thun über je 270 Rh. fl. beiderseits als Kaufpreis für ihre Anteile an der Erbschaft Erasmus' I.

D. 8. April 1452 auf Thun. O. Pp. Sgl. U. a. C. Th. in Schl. Tetschen, hoch ca. 16 cm, breit 22 cm.

Ich Fridreich vnd vili gebrüeder von Thunn Bekennen offenleich mit disem brieff | fur vns vnd all vnser erben, das wir zu rechterzeit berait vnd an allen schaden ein- | genomen vnd emphanen haben, von vnserm lieben vettern Sigmunden von Thunn | yeglicher zwayhundert vnd sibenzig Reinisch gulden, das da bringt jn ainer | fünfthundert vnd vierzig reinisch gulden, vmb alle glassne hab vnd gueter | so vns vnser vetter säliger Asm von Thunn gelassenn hat, vnd vns erblichen zu | vnsern tailn von jm gefallen sind, die wir jm zu kauffen geben haben, vmb die | obgenannten Sümmen geltes sagen wir obgenannt fridreich vnd vili vnd all vnser | erben den. Eegenannten vnsern vettern Sigmunden

von Thunn vnd sein erben Quitt | ledig vnd los Mit vrkund des briefs, versigelt mit meinem vili von Thunn | aufgedrucktem Insigel, darumb dann Ich Fridreich jn meinen brueder mit vleis | gepeten hab Geben auf Thunn an dem heiligen Osterabent Anno domi &c. | Quinquagesimo secundo — (Siegel.)

(Thunisches Wappen mit Helm und Hörnern in länglich gezogenem Vierpaß, der fast einer Ellipse gleicht. Legende links nicht sicher erkennbar; rechts: v. tunn.)

LXXI.

Verkauf seitens Ulrichs II. bezüglich seines Anteils an der Hinterlassenschaft Erasmus' I. an den zur Hälfte miterbberechtigten Sigmund I.

O. Pg. U. a. C. Thun in Schloß Tetschen, hoch 45—48 cm, breit 16·2—19·9 cm. Istr. d. kais. Not. Laurenz, S. weil. des Magister Pedretus von Madice. D. Dorf Stenico 12. April 1452.

IN xp̄i nomine Amen Anno dñi Millesimo quadringentesimo¹⁾ | quinquagesimo secundo Indictione quinta decima die mercuri | duodecimo mensis aprilis. In villa stenici plebis Banali Judica|riarum diocesis tridentine, super plazio seu dosso prey præsentibus venerabi|libus viris dño presbitero Jacobo de monte regali rectore plebis sancte | Marie de Banalo. d. fratre Johanne de castrodurante Marchie An|conitane de ordine scti francisci de tridento. Otolino q. panade de villa | caurasti plebatus Blezij²⁾ henrico notario de bono Ser Paulo Chest de larido- | Simbeno. q. Ser girardi de careso prædictis quatuor de dicto plebatu blezij ju³⁾ || dica- riarum dicte diocesis tridentine et omnibus suprascriptis testibus notis et ad supra- scripta vocatis | specialiter et rogatis. Cum hoc sit quod Nobilis et Egregius vir dñs Herasmus | de castro thoni valis Ananie dicte diocesis tridentine de Anno præsentis mortuus | sit nullis relictis ex se descendentibus uel ascendentibus. Sed relictis Spectabilibus | et Egregijs viris. dno Sigismundo. q. Spectabilis et Egregii viri dñi Simeonis | de thono de castrobragerio ex vno latere, et dño Odorico dño Michaele dño Vigilio et dño Fricio fratribus et filijs. q. Alterius dñi Herasmi a dicto | castro toni consanguineis suis ex linea paterna ex alio latere. Qui omnes | successerunt ipsi dño Herasmo nuper defuncto. Ideirco præfatus dñs Odoricus | ex certa scientia dedit vendidit et tradidit jure directi dominij et plene proprietatis | præfato dño Sigismundo ibi præsentis prose et suis hæredibus ementi et recipienti totam | partem suam sibi spectantem et pertinentem in bonis et de bonis et hæreditate | prædictis præfati dñi Herasmi eius consanguinei nuper defuncti. videlicet partem suam | sibi spectantem utsupra Castri thoni prædicti decimarum affictuum possessionum et domorum | feudorum et non feudorum debitorum et creditorum jurium et actionum et jurisdictionum | sibi quomodolibet competentium et competitorum de bonis et hæreditate prædictis jure suc|cessionis uel hæreditatis, seu legitime falcidie uel trebelianus (!) aut legati | ex testamento seu codicillis uel alia vltima voluntate seu ab intestato quomodocunque | uel credito aut alia quacunque ratione modo uel causa vbicunque fuit et reperiri | posint in valibus ananie

¹⁾ „quinq.“ am Ende der Zeile durchstrichen.

²⁾ Bleggio.

³⁾ Bis hierher links das Notariatszeichen.

et solis tridentinis et alibi vbique locorum et terrarum | faciens præfato dño Sigismundo recipienti liberam finem cessionem | et remissionem refutationem transactionem et pactum de vltcrius | non petendo de omnibus juribus et actionibus et jurisdictionibus suis realibus et perso|nalibus vtillibus et directis tacitis et expressis mixtis et ypotecarijs prætorijs et | ciuilibus et alijs quibuscunque et de omni et toto eo quod ad ipsum venditorem | spectabat et pertinebat spectat et pertinet et spectare et pertinere poterat posset et | potuisset prædictorum occasione vel alia quacunque ratione uel causa jn bonis et | rebus feudis juribus actionibus et jurisdictionibus antedictis Et constituens ipsum dñm | Sigismundum in prædictis et circa prædicta et quodlibet prædictorum procuratorem suum | ut in rem suam et eum ponens in locum suum ita quod amodo de cetero | suo proprio nomine juribus et actionibus suis vtillibus et directis possit et valeat idem | . d. Sigismundus quoad¹⁾ ipsum dñm Odoricum et eius hæredes et bona et quondam auctores suos et auctorum | auctores et quoad possessores bonorum et rerum Affictales. jnquilinos et partiarios²⁾ et quoad alios | quoscunque et in ipsis bonis et rebus fructibus redditibus prouentibus et jurisdictionibus quibuscunque | agere petere excipere et replicare experiri consequi etse tueri exigere colligere ac tenere | vti fruy et possidere et omnia alia et singula facere exercere que per verum dominum fieri possunt | et que ipse met venditor facere potuisset ante præsentem contractum et facere posset si per litem | interesset. Ad habendum tenendum et possidendum et quicquid dicto emptori et suis hæredibus deinceps | placuerit perpetuo faciendum. Saluo semper jure suo jnuestiture fiende per Reuerendissimum | dñm nostrum tridentinum præfato. d. Sigismundo de ipso feudo, Cum omnibus et singulis que inter | suos dictos continentur confines et cum accessibus et egressibus suis vsque in vias publicas | Et cum omnibus et singulis que ipse res vendite habent supra se infra³⁾ intra et extra se in integrum | cum omni jure et actione usu et requisitione ac seruitute dicto venditori ex ipsis rebus | venditis uel pro ipsis aut ipsis rebus modo aliquo pertinente Et hoc pro pretio florenorum | ducentum et septuaginta de Reno. quos ducentum et septuaginta florenos | de Reno dicti pretij. dictus venditor ex certa scientia confessus contentus et manifestus fuit | se re uera ab ipso emptore integre habuisse et recepisse. Renuntians ex ceptioni | non sibi dati soluti et numerati dicti pretij et in se non bene habiti et recepti et omni alij | suo juris et legum auxilio Constituens se jdem venditor res venditas nomine | ipsius emptoris possidere uel vti⁴⁾ donec ipse earum omnium et singularum possessionem | acceperit corporalem quam accipiendi sua propria auctoritate et retinendi eidem deinceps | plenam licentiam et omnimodam potestatem dedit et contullit. Promittens jdem | venditor per solemnem stipulationem per se et hæredes suos sine aliqua exceptione juris | uel facti dicto emptori pro se et suis hæredibus stipulanti de dictis rebus venditis | aut aliqua earum eidem emptori uel hæredibus suis de cetero litem quæstionem uel | controuersiam non jnferre

¹⁾ Hier und im folgenden öfter abgekürzt geschrieben in der Form, die sich bei Cappelli p. 275 für „qua“ findet; die Bedeutung „quoad“ kann aber hier kaum zweifelhaft sein.

²⁾ S. bei Du Cange VI 185 in dreifachem Sinne: 1. Bauern, an deren Ertrag der Herr

Anteil hatte, 2. solche, die mehrere Herren hatten, 3. solche, die etwas gemeinsam besaßen.

³⁾ in mit Zirkumflex-Zeichen darüber.

⁴⁾ Das Wort ist eigentümlich verzogen, daß es eher wie rji mit Strich darüber (rjni) erscheint, was aber keinen Sinn ergibt.

nec inferenti consentire. Sed potius ipsas res et quamlibet earum | eidem emptor et hæredibus suis tam in proprietate quam in possessione ab omni homine et vniuersitate | legitime¹⁾ defendere auctorizare guarentare et desbrigare et vacuam possessionem semper | tradere ipsius venditoris sumptibus et expensis Et prædictam venditionem et | omnia et singula in hoc contractu contenta se semper et omni tempore perpetuo firma rata et grata | habere et tenere et nunquam contra facere uel venire de jure uel de facto Sub pena | dupli dati pretij et refectionis damnorum expensarum et jnteresse stipulatione promissa | et obligatione omnium suorum bonorum præsentium et futurorum.

Ego Laurentius filius q magistri pedreti de madice publicus Imperiali | auctoritate notarius prædictis præsens fui et rogatus scribere²⁾ publice scripsi —

(Rückwärts mit der Schrift der Urkunde:)

„Carta emptionis · d · Sigismundi de | tono a dño odorico de tono de | parte hæreditatis dni herasmi.“ —

(Darüber in nicht viel späterer, vergilbter und später mit schwärzerer Tinte nachgezogener Schrift:)

„1452 · 12 · Apr.“ (Später darunter: N. 156.)

(Rechtsseitig aus dem XVII. Jahrhundert:)

„Prod. 18. Junij 1636.

Ants Begnudellius.“

(Ein Beweis, daß die Urkunde im Trienter Prozeß Thun contra Thun als Beweismittel eingereicht wurde.)

LXXII.

Quittung Ulrichs von Thun für Sigmund von Thun über 270 fl. Rh. als Kaufpreis seines Anteils an der Hinterlassenschaft Erasmus' I.

D. C. Bragher 16. April 1452. O. Pp. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.

Ich Vlreich von Thunn Bekenn offenlich mit disem brieff für mich vnd all | mein Erben, das jch zu rechter zeit berait, vnd an allen schaden eingenomen vnd | emphanen hab, von meinem lieben vettern Sigmunden von Thunn zway- | hundert vnd sibenzig reinisch gulden, darumb jch jm dann, mein tail der | erbschaft, so mir zu gefallen ist von vnserm vëttern saligen Asum von Thunn | gänzlichen nichts ausgenommen zu kauffen geben hab nach laut seines kauf- | briefs, Also der obgenannten Summ vmb meinen tail der erbschaft als oben be- | griffen ist sag jch obgenannter Vlrich von Thunn vnd mein erben, den | eege- | nannten meinen vettern Sigmunden von Thunn vnd sein erben ganzlich | quitt ledig vnd los Mit vrkund des briefs ver sigelt mit meinem aufge|drucktem aigem Insigel. Gegeben auf Kastelbrager am Sontag Quasi | modo geniti Anno domi &c. Quinquagesimo secundo.

(Siegel:)

Wappen, Helm und Kleinod erkenntlich; von der Legende nur rechts „TVN“ zu erkennen.

(Rückwärts in Schrift des XVI. Jahrhunderts:)

„quittung vom Vlrichen von | thun vm des asam von | thun erbschaftt.

¹⁾ Abgekürzt geschrieben: „litime“. (S. Cappelli p. 183.)

²⁾ Im vierten Buchstaben des „scribere“ sind die Züge ineinander geflossen, so daß derselbe e oder u oder auch ii bedeuten kann.

LXXIII.

Faksimile in natürlicher Größe

eines undatierten Briefes der

Veronika von Thun

Tochter Johannis II. von Thun

an ihre Oheime

Michael II. und Friedrich V. von Thun

(wahrscheinlich von ca. 4. September 1455).

Mein gepet und was ich guch vermag wissen lieben vettern ich
las euch wissen das mein her der cardinal mich und die andern
conet frauen geladen hat das wir uns auf den negsten sonstag
solln von im in rechtu verantwurdn wo habn wir vormals
von seiner pestwering geappelliert das wir uns welln halten
und pit euch auf alle freuntshaft in wellt mit her walfar
von welsperg den wir auch parmb petri habn vnsern her den
cardinal helfet pittu das ersillich fur nemen gen uns las falln
und uns pey vnser appellation peleibn las oder ob das mit sein
mocht vnsern gnedign her von osterreich helfet aufwerffen
das uns sein gnad ze hilf kom da mit mit parmb und in tracht
auf uns gelegt werd hung zu auf trag vnser appellation
lieb vettern seyt dan in hilflich wann und duet dar in als mein
ne vettere wann in sich wol das grossen krost da yt und lat
euch dan in nyemant wren da mit pefildh w her dem aber
mechtign got

vermannyt von
tun forfrau ze
sambung

Wiedergabe des Briefes in Druckschrift.

Mein gepet vnd wos ich guez¹⁾ vermag lieben vettern ich | las euch wissen daz mein Her der cardinal mich vnd die andern | couet²⁾ frawen geladen hat daz wir vns auf den negsten sonntag | sollen vor jm im rechten verantwurden nv haben wir vormals | ³⁾ von seiner peschwerung geappelliert dez wir vns wellen halten | vnd pit evch auf alle frevntschafft ir wellet mit Her Waltasar | von Welsperg den wir auch darvmb peten haben vnssern Hern den | cardinal helfet pitten daz er sollich fur nemen gen vns las fallen | vnd vns pey vnsser appellaziun⁴⁾ peleiben las oder ob das nit sein | mocht vnssern genedigen Hern von osttereych helfet aufrveffen | daz vns sein gnad ze hilff kom da mit nit pann vnd in tratickt | auf vns gelegt werd hunz zu austrag vnsser appellazian | lieben vettern⁵⁾ seyt dan in hilfflich wan⁶⁾ vnd duet dar in als mein | ne veatter wan ir sech wol das grosser ernst da ist vnd lat | evch dar in nyemant irren da mit pefilch ich ew dem alm⁷⁾ | mechtigen got

Veruannica von
tun korfraw ze
svnburg.

1) Über dem folgenden Wort ein brauner Fleck.

2) „convent“. Die n-Striche über dem Wort waren vergessen.

3) Vor der folgenden Zeile läuft ein Querbruch des Briefes.

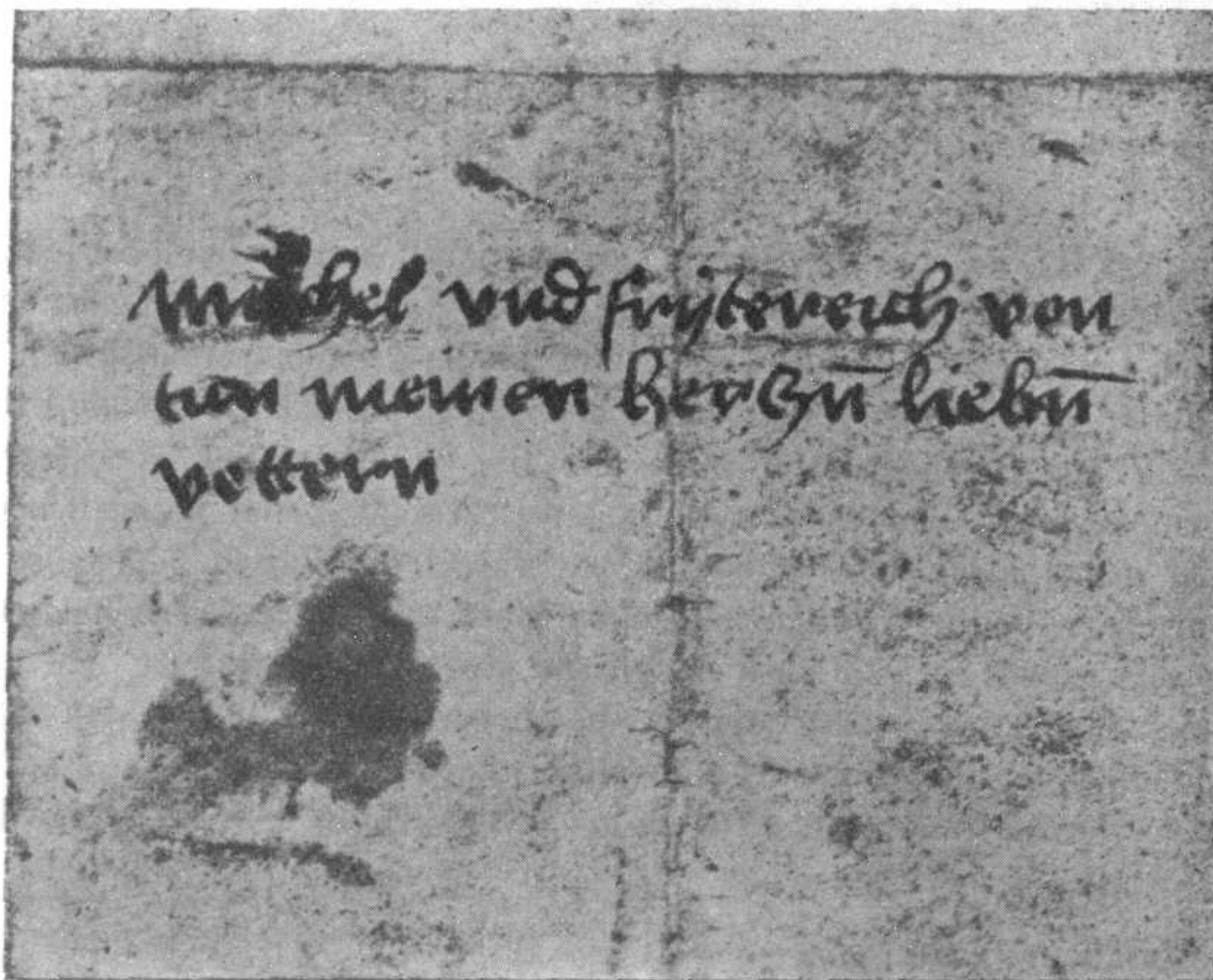
4) Unter dem vorigen Worte befindet sich ein Loch und brauner Fleck.

5) Unter den folgenden Worten läuft ein Querbruch.

6) „wan“ ist durchstrichen.

7) m ist durchstrichen.

Adresse von der Rückseite.



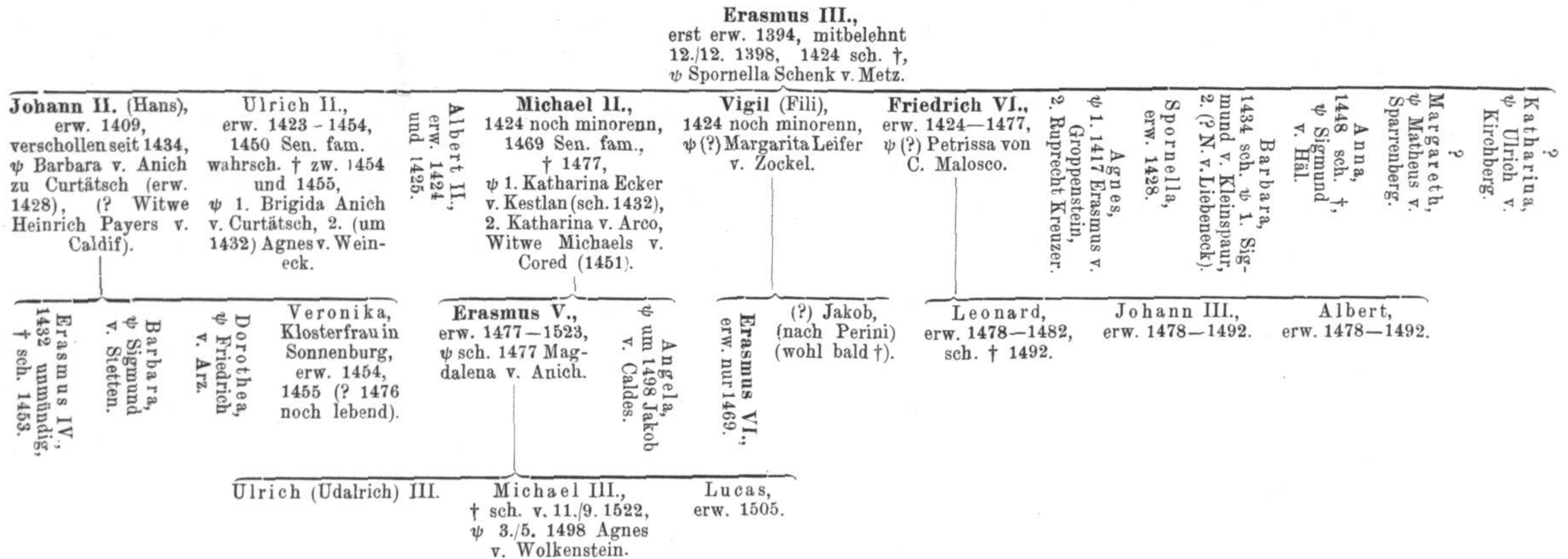
Wiedergabe der Adresse in Druckschrift.

Mickchel¹⁾ vnd Frytereich von | thun meinen herzen lieben | vettern.

¹⁾ Das k in „Mickchel“ scheint geflossen oder vielleicht auch durchstrichen.

Genauere genealogische Übersicht

der Friederichischen Linie im XV. Jahrhundert bis zu ihrem Erlöschen im XVI. Jahrhundert¹⁾.



¹⁾ Darnach ist diese Linie in Heft III zu verbessern und zu vervollständigen.